



Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

38. Sitzung (öffentlich)

22. Januar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 16:10 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU)

Protokoll: Ulrike Schmick

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7383

– Öffentliche Anhörung –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sach-
verständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Martin Klein	16/2518	12
Landkreistag NRW	Dr. Christian von Kraack	16/2520	76
Landesjagdverband NRW e. V.	Ralph Müller-Schallenberg Hans-Jürgen Thies	16/2502	7 24, 68, 77
NABU NRW	Josef Tumbrinck	16/2504	15, 49, 51, 75
BUND NRW	Holger Sticht	16/2495	19, 36
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.	Dr. Margret Bunzel-Drüke	16/2507	73
Landesverband der Berufsjäger NRW e. v.	Peter Markett	16/2486	32, 52, 60
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V.	Antonius Freiherr von Boeselager Clemens Freiherr von Oer	16/2506	14 59
Jagdgebrauchshundeverband e. V.	Ulrich Augstein	16/2466	50
Ökojagdverband	Elisabeth Emmert	16/2514	17, 20, 69, 82
Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V.	Markus Wolff	16/2484	44
Waldbauernverband NRW e. V.	Dr. Philipp Freiherr Heereman	16/2497	34, 63, 84
Bundesamt für Naturschutz	Dr. Alfred Herberg	16/2500	30, 38
Bund Deutscher Forstleute Landesverband NRW	Fred Josef Hansen	16/2448	78
Grundbesitzerverband NRW e. V.	Max Freiherr von Elverfeldt	16/2473	13, 18, 26, 31

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e. V.	Dr. Marcel Holy	16/2496	54
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Dr. Matthias Quas	16/2446	56, 60
Regionalverband Ruhr	Harald Klingebiel	16/2515	15
Schafzuchtverband NRW e. V.	Karin Viesteg	16/2499	45, 50
	Frank Christian Heute (Wildökologe)	16/2501	38, 44, 62
Hogan Lovells International LLP	Dr. Thomas Dünchheim	16/2503	26
Kreis Borken	Dr. Harri Schmitt (Veterinär)	16/2482	46, 80
	Dr. Florian Asche (Rechtsanwalt)	16/2481	23, 65
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Johannes Dietlein	16/2494	9, 41, 64, 85
	Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger)	16/2460	21, 40, 48, 71, 81

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
38. Sitzung (öffentlich)

22.01.2015
schm

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Einen schönen guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Herzlich willkommen im Plenarsaal zu Düsseldorf. Mein Name ist Friedhelm Ortgies. Ich bin Vorsitzender des Ausschusses für Klima, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und darf Sie im Namen des Ausschusses recht herzlich willkommen heißen.

Ich begrüße meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, die Sachverständigen, die Zuhörer hier im Plenarsaal und heute auch die Zuhörerinnen und Zuhörer im Livestream. Diese Veranstaltung wird über das Internet direkt übertragen.

Meine Damen und Herren, der Landtag hat, wie Sie wissen, den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Dezember 2014 der Landesregierung zur Beratung an unseren Ausschuss überwiesen. Wir haben daraufhin beschlossen, heute eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die Tagesordnung haben Sie mit der Einladung 16/1040 erhalten. Der einzige Tagesordnungspunkt lautet:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7383

– Öffentliche Anhörung –

Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständige sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bitte ich zusätzlich Herrn Andreas Wohland einzutragen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen aus.

Abschließend bitte ich um Ihr Verständnis, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie stellen können. Darauf haben wir Sie bereits mit unserem Einladungsschreiben vom 17. Dezember 2014 hingewiesen. Ein mündliches Statement der Sachverständigen ist nicht vorgesehen, sondern die Kolleginnen und Kollegen werden direkt Fragen an Sie richten.

Zum Prozedere. Wir haben uns mit den fünf Obleuten der Fraktionen darauf geeinigt, dass wir Fragerunden machen. Jede Fraktion hat pro Runde eine Frage an maximal drei Sachverständige. Dann kommt die Antwortrunde, und danach gehen wir in die nächste Fragerunde.

Sollte es jetzt keine weiteren Fragen mehr geben, schlage ich vor, mit der Anhörung zu beginnen. Ich bitte die Fraktionen, entsprechend Ihrer Stärke Fragen zu stellen.

Norbert Meesters (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Von meiner Seite einen schönen guten Morgen an Sie, die Sie uns als Experten in der Anhörung mit Ihrem Sachverstand unterstützen. Herzliche Grüße an unsere zahlreichen Zuhörer auf der Tribüne und im Stream.

Bei der ersten Frage geht es um die politische und rechtliche Einordnung des uns vorliegenden Landesjagdgesetzes. Es gibt verschiedene Stellungnahmen dazu, die sich in ihrer Bewertung stark unterscheiden. Es ist eben ein schwer umstrittenes Gesetz.

Ich greife aus der Stellungnahme des Landesjagdverbands drei Äußerungen heraus. Das Gesetz soll antidemokratisch, verfassungswidrig, menschenrechtsfeindlich sein, wird dort bewertet.

Ich bitte um eine Bewertung dieses Gesetzes im Vergleich zu anderen Landesjagdgesetzen. Zum Beispiel ist das Gesetz in Hessen, Rheinland-Pfalz oder Sachsen novelliert worden. Ich bitte hinsichtlich unseres Entwurfs um eine Bewertung seiner Verfassungswidrigkeit und was ihn vielleicht unterscheidet zu der Diskussion in den anderen Bundesländern. Dort hat es offensichtlich keine Diskussionen oder keine Vorwürfe in diese Richtung gegeben. Die Frage richtet sich an den Landesjagdverband, weil er diese Stellungnahme abgegeben hat, und an Herrn Prof. Dietlein.

Rainer Deppe (CDU): Guten Morgen, meine Damen und Herren. Danke, dass Sie uns hier unterstützen und beraten wollen. Die erste Frage betrifft den Komplex der Jagdsteuer. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die 2009 abgeschaffte Jagdsteuer jetzt wieder eingeführt werden soll. Begründet wird es damit, dass der Landkreistag dieses gefordert habe.

Abgesehen davon, dass aus unserer Sicht ein bestehender Vertrag, den die Landesregierung 2009 mit dem Landesjagdverband abgeschlossen hat, der die Sicherung der Fallwildentsorgung sichergestellt hat und – wie man weiß – auch problemlos sichergestellt hat, möchten wir Sie um Ihre Bewertung der Wiedereinführung der Jagdsteuer bitten. Es sind sicher verschiedene Aspekte anzusprechen. Sie müssen vielleicht nicht jeden einzelnen Aspekt ansprechen, sondern nur den, der Ihre Gruppe oder Ihre Stellungnahme betrifft.

Ich möchte die Frage an den Landkreistag, an den Vertreter des Grundbesitzerverbands und an einen Vertreter der Verbände der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften richten.

Norwich Rüße (GRÜNE): Schönen guten Morgen auch von meiner Seite. Vielen Dank, dass Sie sich bereiterklärt haben, hier als Sachverständige teilzunehmen. Meine Frage richtet sich an das Landesbüro der Naturschutzverbände, an Herrn Klingebiel und an Frau Emmert.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
38. Sitzung (öffentlich)

22.01.2015
schm

Wir beschäftigen uns mit der Jagdgesetzreform seit mehreren Jahren. In den Regionalkonferenzen ist auch immer wieder gesagt worden, wir hätten das beste Jagdrecht Europas, der Welt und daran bräuchte man nichts zu ändern. Ich wüsste gern von Ihnen ob und wenn ja, warum Sie es für richtig erachten, das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen überhaupt zu reformieren, welche Gründe es dafür geben kann, das zu tun.

Karlheinz Busen (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren, schönen guten Morgen. Die Jagd ist ein Recht, das mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Wie ist das neue Landesjagdgesetz aus Sicht des Grundeigentums einzuschätzen? Die Frage möchte ich gern von Herrn Freiherr von Elverfeldt beantwortet haben.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Vielen Dank an alle Anwesenden, auch an die vielen Zuschauer. Dass viele Zuschauer da sind, zeigt, dass es ein großes Interesse an dem Thema gibt. Mir geht es um befriedete Bezirke und um die Ausgestaltung dieser befriedeten Bezirke und Schutzgebiete im Jagdrecht. Ich möchte Herrn Brucher, dem BUND und Frau Emmert die Frage stellen.

Es stellt sich besonders in den Naturschutzgebieten, den Natura-2000-Gebieten, FFH-Gebieten, die Frage: Wie werden die im vorliegenden Gesetz geschützt, wie ist Ihrer Meinung nach ein effektiver Schutz notwendig, wie ist die Bundesgesetzgebung dazu ausgestaltet, sind diese Gesetze im vorliegenden Entwurf auch ausreichend berücksichtigt?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich rufe zunächst den Landesjagdverband auf, der eine Frage von der SPD gestellt bekommen hat.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Guten Morgen Herr Ortgies, guten Morgen meine Damen und Herren! Herr Meestern, Sie hatten eine Frage zur Thematik „Schwerpunkt Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs“ gestellt. Dazu möchte ich vielleicht drei, vier Punkte herausheben. Außerdem hatten Sie die Frage gestellt, warum das in anderen Bundesländern, wo es vielleicht ähnlich geregelt werden soll, kein Problem ist.

Wir sehen die Verfassungswidrigkeit in diesem Gesetzentwurf in mehreren Punkten. Das beginnt bei der Herausnahme der bejagbaren Arten aus dem Katalog der Tierarten und zieht sich über die Thematik „Schießnachweis und Bleifreiheit“ bis hin zu der beabsichtigten Regelung der Streichung des Einvernehmens in § 20.

Beginnen möchte ich mit der Thematik „Katalog“. Die Grundlage dieses Gesetzentwurfs liegt angeblich darin, dass man dem Tierschutz unter Bezugnahme auf § 20a des Grundgesetzes mehr Raum im Gesetz geben muss. Durch diese Aufnahme in das Grundgesetz müsse das entsprechend u. a. im Jagdrecht umgesetzt werden.

Hierbei wird verkannt – das ist schon der Einstiegsfehler –, dass mit Aufnahme des § 20a in das Grundgesetz die anderen Regelungen des Grundgesetzes, die hier von Bedeutung sind, nämlich der Begriff des Eigentums, Artikel 14, und der Handlungsfreiheit nicht gestrichen worden sind, sondern diese Rechte und Regelungen, die Grundrechte, natürlich weiter bestehen bleiben. Das heißt, an diesen Regelungen muss sich weiterhin eine solche Neuregelung eines Landesjagdgesetzes richten.

Der Bundesgerichtshof hat in mehrfachen Entscheidungen klargestellt, dass das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht ein eigentumsähnliches Recht ist, und in Eigentum – das dürfte bekannt sein – darf man nur aufgrund eines vernünftigen Grundes mit Erforderlichkeit, mit Verhältnismäßigkeit eingreifen.

Meine Damen und Herren, wenn man den Katalog der bejagdbaren Arten auf eine Zahl von 26, 27 reduziert, dann soll hier in einem unverhältnismäßigen Übermaß eingegriffen werden, das aus unserer Sicht absolut verfassungswidrig ist. Ich habe hierzu die Stellungnahme von Herrn Dr. Dünchheim gelesen, die auch vorliegt. Diese Stellungnahme ist genau an den wesentlichen Punkten, nämlich Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit – ich will es einmal vorsichtig formulieren –, äußerst dünn. Ich bin mir sicher, dass diese Stellungnahme, diese juristische Einschätzung – Prof. Dietlein wird vielleicht noch etwas dazu sagen können – gerichtlich nicht haltbar ist.

Schwerpunkt ist hier folgende Aussage: Die Tierarten im Katalog unterliegen der Hegepflicht der Jagd und der Jäger und damit einer besonderen Schutzpflicht. Ich will Ihnen zwei Beispiele nennen, was die Folge wäre, wenn wir wie vorgesehen Tiere aus dem Katalog herausnehmen würden.

Das im Bundesjagdgesetz geregelte Recht auf Vergrämung bei Gänsen – hier spreche ich nicht vom Erlegen oder Töten, sondern nur vom Vergrämen – besteht nur für Tiere innerhalb des Katalogs der bejagdbaren Arten, auch zum Zweck der Wildschadensverhütung.

Die Problematik des Erlörens von krankem Wild, wenn ich Wild auf einer Straße finde und es erlöse und erlösen muss – § 22a Bundesjagdgesetz –, trifft nicht mehr zu, wenn ich diese Tierarten aus dem Katalog der bejagdbaren Arten herausnehme.

Das sind nur zwei Beispiele, dass der Schutz der Tierarten durch Herausnahme aus dem Katalog massiv eingeengt wird. Es kommt also nicht, wie immer vorgetragen wird, darauf an, welche Wildarten ich zur Strecke bringe, sondern es kommt auch auf den Schutz an.

Der Ansatz der Verwertbarkeit, der als Grundlage des Gesetzes geschaffen wird, ist der falsche Ansatz. Wenn ich höre, ich darf Tiere nur dann noch bejagen, wenn sie verwertbar sind, dann widerspricht auch das der bisherigen Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen. Ich brauche keinen vernünftigen Grund, um Tiere zu bejagen, sondern die waidgerechte Jagdausübung ist ein vernünftiger Grund. Das ist in der Rechtsprechung unter dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes bereits mehrfach genannt worden.

Thema Schießnachweis und Bleifreiheit. Auch dazu halten wir eine Abweichung des Landes Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Bundesländern für nicht rechtmäßig und verfassungskonform. Die Thematik „Schießnachweis“ bezieht sich u. a. mittelbar auf das Recht der Jagdscheine, und die Thematik „Bleifreiheit“ gehört zur Thematik des Waffenrechts, abweichungsfestes Bundesrecht.

Dazu vielleicht die neueste Information. Hier ist uns immer gesagt worden, wenn der Bund diese Problematik durch eine Änderung des Bundesjagdgesetzes regelt, dann bestünde in Nordrhein-Westfalen kein separater Regelungsbedarf. Meine aktuellen Erkenntnisse liegen darin, dass Probleme bei der Regelung im Bund in den letzten Tagen ausgeräumt worden sind. Bayern wird hier einer Änderung des Bundesjagdgesetzes zustimmen, sodass es in Kürze wohl auf den Weg gebracht werden wird, und es mit Schießnachweis in Form eines Übungsnachweises, nicht mit einem Bleiverbot, sondern mit einer Bleiminimierung, eine Novellierung oder Änderung des Bundesjagdgesetzes geben wird. Wir haben auch die klare Aussage, dass für den Fall, dass es vielleicht nicht mehr vor Verabschiedung eines anderslautenden Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen geschehen wird, der Bund von seinem Rückholrecht Gebrauch machen wird. Der Bund wird dieses in 2015 regeln.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit, Einvernehmen Artikel 20. Ich darf hier auf die ausführliche Stellungnahme von Herrn Kollegen Thies verweisen. Hier haben wir verfassungsrechtlich erhebliche Bedenken, insbesondere deshalb, weil in der Stellungnahme von Dr. Dünchheim festgehalten ist, es hätte angeblich im Rahmen des Einvernehmens bisher vor Ort nie Probleme gegeben. Wenn es keine Probleme mit Einvernehmen gegeben hat, stellt sich mir verfassungsrechtlich und praktisch die Frage: Warum will man dann die Fachkompetenz der zuständigen Jagdbehörden oder dieses Einvernehmen herausnehmen? Eine ganz klare Antwort aus meiner Sicht: Weil man im Grunde genommen aus dem Bereich der Landschaftsbehörden allein, ohne jegliche anderweite Einwirkung, entscheiden will.

Das sind vier Aspekte der Verfassungsfrage. Einzelne kleinere Aspekte ziehen sich auch bei anderen Paragraphen noch durch das Gesetz. Aber das sind die wesentlichen Aspekte zum Kernbereich, zum Katalog der jagdbaren Arten. Vielleicht kommen wir darauf noch zu sprechen.

Prof. Dr. Johannes Dietlein (Heinrich-Heine-Universität): Ich bin Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Ich möchte mich deshalb auf die verfassungsrechtlichen Aspekte beschränken und vielleicht weniger die rechtspolitischen Dinge hier vorbringen.

Verfassungsrechtlich ist es natürlich ein schwieriges Thema, weil wir uns im Grundrechtsbereich befinden. Jegliche Ausgestaltung des Jagdrechts ist Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundrechts auf Eigentum und unterliegt damit auch verfassungsrechtlichen Rationalitätsanforderungen. Das ist eine mühsame Arbeit, die im Grunde auf jede Einzelbestimmung bezogen werden muss. Deshalb fällt es mir etwas schwer, das Gesetz im Ganzen zu bewerten. Was auffällt, ist die Fülle von Beschränkungen.

Ich habe in meiner Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob hier möglicherweise auch die Figur des additiven Grundrechtseingriffs fruchtbar gemacht werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal gesagt: Wenn sich Regelungen so summieren, dass viele für sich genommen, vielleicht diskutabile Einzelregelungen, insgesamt zum Problem werden, dann kann das sogar ein Verfassungsproblem sein. Das möchte ich an dieser Stelle aber ausklammern.

Sie haben gefragt, wo Verfassungsprobleme sind. Vielleicht benenne ich einige Punkte, die mir besonders brisant erscheinen. Ich fange mit einer ganz banal klingenden Geschichte an, die mir aber auf den Nägeln brennt. Das ist die Verordnungsermächtigung Art. 19 Abs. 3. Dort soll der Minister ermächtigt werden, Verbote zu erweitern. Verordnungsermächtigungen – das muss man dazusagen – sind delegierte Normensetzungen des Parlaments. Das Grundgesetz und auch die Landesverfassung haben aus guten Gründen der Exekutive hier enge Grenzen gesetzt. Inhalt, Zweck und Ausmaß von Ermächtigungen müssen präzise vorgegeben werden. Eine solche Vorgabe findet sich hier nicht. Das ist mit Blick auf Art. 70 der Landesverfassung aus meiner Sicht eine eindeutig verfassungswidrige Verordnungsermächtigung soweit es um die Erweiterung geht.

Die Beschränkung von bestehenden Verboten – das haben wir auch schon im bisherigen Recht – ist etwas völlig anderes. Denn da wissen wir genau, welche Verbote gemeint sind, und die können zurückgenommen werden. Aber eine Eröffnungsklausel beliebig durch ein Fachministerverbot zu erlassen, das kann nicht Gegenstand einer Verordnungsermächtigung sein.

Ein zweiter aus meiner Sicht verfassungsrechtlich hoch brisanter Punkt ist der Schießnachweis. Das ist eben schon erwähnt worden. Wir haben im Grundgesetz eine Entscheidung, dass das Recht der Jagdscheine dem Bund obliegt, abweichungsfest. Hier haben wir eine Regelung, die quasi einen Jagdschein neben dem Jagdschein produziert. Der Jagdschein allein reicht nicht mehr; man muss eine zusätzliche Prüfung machen. Es gibt ein paar kleine Diskussionspunkte. Herr Dr. Dünchheim hat in seiner Stellungnahme geltend gemacht, dass das Bundesjagdgesetz jetzt schon Spielraum gebe, hier Erweiterungen vorzusehen. Das sehe ich überhaupt nicht so. Darüber müsste man gegebenenfalls im Detail reden.

Was zudem aus meiner Sicht evident verfassungswidrig ist, ist, dass hier eine staatliche Prüfung angeordnet wird, ohne dass ein Prüfungsverfahren grundrechtlich geregelt ist. Zu einer grundrechtlich relevanten Prüfung gehört auch eine Beleihung der Prüfer. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem anderen Kontext einmal festgestellt. Da ging es um Wesensprüfungen bei Hunden durch private Hundevereine. Das ist unzulässig. Man muss hier dann durch Gesetz eine Beleihung vornehmen. Das Prüfungsverfahren muss geregelt werden, Rechtsschutz muss geregelt werden. Doch einfach irgendwo hinzugehen und sich bescheinigen zu lassen, dass man Leistungen erbringt, das ist mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und der Landesverfassung nicht vereinbar.

Zu erwähnen ist noch die Jagdabgabe. Wir haben darüber schon einmal diskutiert und werden es heute vielleicht noch intensiver tun. Ich habe gesehen, man hat

nochmals an der durchaus brisanten Bestimmung nachgebessert, dass die „Forschungsstelle zur Verbesserung der Kenntnisse über Wild“ finanziert werden soll. Ich hatte seinerzeit eingewandt, dass das nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Es bedarf immer einer bestimmten Aufgabenverantwortung der Abgabebelasteten. Das haben wir nicht, wenn es um allgemeine Verbesserung der Kenntnisse über Wild geht.

Jetzt soll der Entwurf insofern nachgebessert werden, als da steht: Verbesserung der Kenntnisse der Jäger. Die Abgabepflichtigen sollen sozusagen gefördert werden. Aber auch hierzu haben wir Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die CMA-Entscheidung sagt eindeutig, Förderungen der Abgabepflichtigen sind nur zulässig, wenn ein evidenter Nutzen da ist. Es muss sozusagen mit Händen zu greifen sein, dass es ohne diese Förderung nicht geht. Die Frage gebe ich an die Fachkreise zurück, ob es tatsächlich so ist, dass ohne diese Veröffentlichungen Jagd nicht möglich ist. Ich kann es mir persönlich schwer vorstellen. Ich sehe diese Evidenz hier nicht.

Noch zu zwei Punkten.

Erstens „Nutzung aus vernünftigem Grund“ steht bei den Zielen des Gesetzes. Das Gesetz will also die Nutzung von Wild aus vernünftigem Grund einschränken. Dieser Begriff ist dem Tierschutzgesetz entnommen. Da ist er gut aufgehoben. Da geht es um die Tötung von Tieren. Das darf nicht ohne vernünftigen Grund erfolgen. Das ist völlig in Ordnung. Hier haben wir folgende Situation: Es wird übertragen auf die Nutzung, das heißt, der Gesetzgeber will unterscheiden zwischen vernünftigen und unvernünftigen Nutzungen. Wer soll das dann entscheiden?

Das Ganze ist auch noch strafrechtlich relevant. Wenn wir uns darauf verständigen, dass Nutzungen, die denn aus Sicht wessen auch immer nicht vernünftig sind, doch getätigt werden, dann wird der nächste Schritt sein, dass man sagt: Die Tötung war tierschutzwidrig strafbar. Da sind wir bei den Staatsanwaltschaften. Hier stellt sich die Frage, ob überhaupt verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen Genüge getan wird. Ich denke, das ist nicht der Fall.

Zweitens Betretungsrecht im Landesforstgesetz. Hier knüpft der Gesetzentwurf an Aufgaben der Forstbehörden an. Wenn Aufgaben bestehen, dann darf man in Grundrechte eingreifen. Das geht überhaupt nicht. Wir müssen trennen zwischen Aufgaben der Behörden und den Befugnissen, die man den Behörden hierzu gibt. Pauschal zu sagen, für jede Aufgabenwahrnehmung, auch wenn sie erst in Zukunft näher präzisiert wird, darf man in Grundrechte eingreifen, widerspricht dem Vorbehalt des Gesetzes. Das halte ich ebenfalls für evident verfassungswidrig.

Das ist in der Summe doch eine Fülle von Punkten, die erhebliche, wenn nicht durchgreifende Verfassungsbedenken hervorrufen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die CDU-Fraktion hat zur Jagdsteuer Fragen an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gestellt.

Dr. Martin Klein (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorab zur Klarstellung. Ich sitze hier nicht als Vertreter des Landkreistags, der auch nicht zur Anhörung geladen ist, sondern ich bin hier als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die besteht allerdings aus dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Jahr 2009 gemeinsam massiv gegen das damals von der Landesregierung angestrebte und letztlich schrittweise realisierte Verbot der Erhebung der Jagdsteuer gewandt. Wir hatten die Ablehnung der geplanten kompensationslosen Abschaffung der Jagdsteuer bekräftigt und den Landtag aufgefordert, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zur Abschaffung der Jagdsteuer nicht zu verabschieden.

Zugleich hatten wir einer Abschaffung der Jagdsteuer unter der Bedingung zugestimmt, dass die wegfallenden Einnahmen kommunalscharf, also für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt, kompensiert würden. Zu einer kreisscharfen Kompensation der wegfallenden Jagdsteuereinnahmen ist es bekanntlich nicht gekommen. Dabei verkennen wir nicht, dass die Jägerschaft seinerzeit sowohl auf Landesebene entsprechende Verabredungen mit dem Land getroffen hat als auch auf Ebene der Kreise eine Reihe von Kreisjägerschaften mit den jeweiligen Kreisen Verträge etwa über die Entsorgung von Unfallwild oder im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung geschlossen hat.

Exkurs – ich muss jetzt meine Rolle als Arbeitsgemeinschaftssprecher kurz verlassen – zur angeblichen Forderung des Landkreistags. An dieser Stelle ist noch einmal zu unterstreichen, dass es weder zur Landtagswahl 2010 noch zur Landtagswahl 2012 eine Forderung des Landkreistags gewesen ist, die Jagdsteuer wieder einzuführen. Sowohl die Koalitionsvereinbarungen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2010 als auch aus dem Jahr 2012 sehen demgegenüber die Abschaffung des eingeführten generellen landesweiten Verbots der Jagdsteuererhebung vor.

Auf dieser Basis hat die Landesregierung im September 2014 den Referentenentwurf für das sogenannte Ökologische Jagdgesetz in die Verbändeanhörung gegeben. Im Rahmen dieses Verbändebeteiligungsverfahrens hat der Landkreistag unter Berücksichtigung der ihm aus seiner Mitgliedschaft vorliegenden Stellungnahmen die Wiederermöglichung der Erhebung der Jagdsteuer durch die Kreise und kreisfreien Städte unterstützt. In diesem Zusammenhang haben wir bereits auf die von der Jägerschaft zur Entlastung der Kommunen und der Allgemeinheit erbrachten Gegenleistungen hingewiesen. Exkurs Ende.

Jetzt wieder als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Zu dem seit November 2014 vorliegenden Regierungsentwurf hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – wie Ihnen bekannt ist – dergestalt positioniert, dass die Wiedereinräumung der Möglichkeit, in kommunaler Selbstverwaltung über das Ob, die Grundlage und die Höhe der Erhebung der Jagdsteuer zu entscheiden, unterstützt wird.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage ging auch an den Grundbesitzerverband, der auch gleichzeitig von der FDP gefragt wurde.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW e. V.): Mein Name ist Max von Elverfeldt. Ich bin Vorsitzender des Grundbesitzerverbands. Der Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums. Da es sich beim Jagdrecht um ein Eigentumsrecht an Grund und Boden handelt, fühlen wir uns durch dieses Jagdgesetz sehr betroffen.

Zur Frage der Jagdsteuer hatte mich Herr Deppe angesprochen. Zum Eigentumsrecht hatte Herr Busen mich gefragt. Darauf komme ich, wenn Sie, Herr Vorsitzender, einverstanden sind, später zurück.

Zur Jagdsteuer. Wir halten die Jagdsteuer – nicht umsonst ist sie deshalb abgeschafft worden – für eine Bagatellsteuer und von daher hinfällig, aus verschiedenen Gründen. Sie ist zum einen ein völlig antiquiertes Modell. Sie stammt aus einer Zeit, als mit der Jagd noch Geld verdient wurde. Wir leben heute in einer Zeit, in der die Jagd ein eher kostspieliges Unterfangen ist. Insofern macht es wenig Sinn, so etwas obendrein noch zu besteuern.

Zweitens ist es ziemlich unsinnig, weil das Jagdrecht auch ein wirtschaftliches Recht ist und in großen Teilen von uns Eigentümern auch verpachtet wird. Wenn ich eine Jagdsteuer einführe, dann hat das natürlich Auswirkungen auf die Jagdpacht. Insofern ist es auch eine wirtschaftliche Einbuße, wenn man die Jagdsteuer wieder einführt.

Des Weiteren hat, solange es die Jagdsteuer in unserem Land gab, auch eine völlige Ungleichbehandlung stattgefunden dergestalt, dass wir privaten Wald- und Landbesitzer die Jagdsteuer zu entrichten haben, während der öffentliche Besitzer, sprich der Landesforst, wenn er seine Jagd selbst betreibt, von der Jagdsteuer befreit ist. Ich meine, allein diese Ungleichheit macht es nicht rechtens, die Jagdsteuer einzuführen.

Hinzu gibt es eine Vereinbarung – das hat Herr Dr. Klein ausgeführt –, die seinerzeit bei der Abschaffung der Jagdsteuer eingeführt wurde, dass von der Jägerschaft die etwa 30.000 Wildunfälle, die in Nordrhein-Westfalen jedes Jahr stattfinden, komplett in die Hand genommen und entsorgt werden. Das ist doch wirklich ein Entgegenkommen, was in keiner Relation zu einer jeglichen Art von Jagdsteuer steht. Ich bitte dringend darum, dass wir weiterhin auf die Jagdsteuer verzichten. Ich kann Ihnen versichern, dann werden diese Wildunfälle nicht mehr entsorgt. Davon können wir ausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist meiner Meinung nach eine Wiedereinführung nicht geboten. Schlussendlich sage ich das, weil ich heute Morgen noch eine Mail vom Landesjagdverband bekommen habe, dass der Landkreistag gestern oder vorgestern beschlossen hat – ich zitiere –, dass eine Wiedereinführung nicht geboten sei. Vielleicht muss man die Frage an Herrn Elverfeldt oder an die Kommunalen Spitzenverbände weitergeben. Die Landesregierung hat immer kommuniziert: Wenn die Jagdsteuer

nicht gefordert wird, dann werden wir sie auch nicht einführen. Deshalb sollten wir meiner Meinung nach davon wirklich Abstand nehmen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage ging auch an den Verband der Eigenjagdbesitzer.

Antonius Freiherr von Boeselager (Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V.): Ich vertrete den Verband der Eigenjagdbesitzer und der Genossenschaftsreviere, spreche aber auch für unseren westfälischen Bruderverband.

Ich möchte einen Aspekt herauskehren. Die Situation in unseren Revieren ist nicht so, dass wir nur Rotwild- und Schwarzwildreviere haben, wo dicke Jagdpachten erzielt werden, sondern in der Regel, gerade hier im Rheinland, im Offenland, haben wir Niederwildreviere, die durch vielfältige Gründe an Wert und Ergiebigkeit verloren haben. Wir haben gerade im Köln-Düsseldorfer Raum Reviere, die gar nicht mehr zu verpachten sind. Aber die bewirtschaftenden Landwirte und auch Gemüsebauern haben natürlich Anspruch auf Wildschadenersatz.

Wir vertreten in der Masse die Jagdrechtsinhaber. Diese Landwirte müssen nun gegen die Jagdgenossen vorgehen. Die Jagdgenossen bekommen teilweise keine Jagdpacht mehr, und sie haben an die Jagdgenossenschaft einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens. Demnächst sollen dann auch noch die Jagdgenossen mit einer Jagdsteuer belastet werden, denn sie haben die Jagdhoheit. Sie können das Revier nicht verpachten, aber bewirtschaften es in eigener Regie und sind nach meinem Verständnis demnach steuerpflichtig. Also werden sie auch noch mit der Jagdsteuer belastet. In einem rheinischen Dorf muss von allen Grundstückseigentümern, die teilweise zwei bis drei Hektar haben, eine Umlage eingezogen werden. Jetzt stellen Sie sich das einmal vor, welchen Verdross und Ärger es in den Dörfern gibt. Diesen sozialen Aspekt bitte ich zu bedenken.

Es geht nicht nur um die ertragreichen Reviere, sondern es geht um die Masse. Gerade im Rheinland, aber auch im Offenland, in Westfalen im Münsterland werden Jagdpachten in Größenordnungen von 1 € bis 1,50 € bezahlt. Wenn es dann noch zusätzliche Belastungen wie die Jagdsteuer gibt, dann sind die Reviere gar nicht mehr zu verpachten. Das bitte ich zu bedenken.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Dann kommen wir zu den Fragen von Bündnis 90/Die Grünen, zunächst an das Landesbüro der Naturschutzverbände.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Ich spreche für den NABU. Die Frage war, ob es richtig ist, das Jagdrecht zu reformieren. Aus unserer Sicht ist es natürlich richtig, es zu reformieren. Natürlich ist der Souverän der Landtag, denn er muss es entscheiden. Die Regierungsfractionen haben für sich entschieden, das Jagdrecht zu reformieren. Es gibt viele wichtige Gründe, weil alle großen Rechtsstränge des Jagd-

rechts aus früherer Zeit sind. Sie sind nach dem Zweiten Weltkrieg sehr schnell wieder in Kraft gesetzt worden und haben sich im Grundsatz nicht verändert. Deshalb bedürfen Fragen des Naturschutzes, des Tierschutzes, des Artenschutzes einer Änderung. Von daher ist es nicht nur richtig, es zu ändern, sondern es ist auch geboten, es zu ändern. Es ist gut so, dass die Regierung diesen Aufschlag gemacht hat.

Das Jagdrecht geht aber nicht weit genug. Auch wir als Verbände, als Grundeigentümer haben in unseren Rechten bei der Frage, welche Jagd wir auf unseren Flächen haben wollen und welche nicht, ob wir überhaupt Jagd auf bestimmten Flächen haben wollen, keinerlei Handlungsspielraum. Wir als Grundeigentümer sind weiterhin davon ausgeschlossen, Einfluss auf die Ausübung der Jagd zu nehmen. Ich denke, der Gesetzentwurf ist da weit unter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben.

Es ist richtig, zu reformieren. Das ist eine ganz wichtige Entwicklung. Ich glaube, dadurch wird die Jagd auch zukunftsfähig gestaltet. Denn sie hat ihren Platz in unserer Gesellschaft, aber es ist aus unserer Sicht noch nicht weit genug.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Eine Frage der Grünen ging an Herrn Klingebiel.

Harald Klingebiel (Regionalverband Ruhr): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Danke, dass ich als naturgemäßer Förster hier reden und meine Stellungnahme präsentieren darf. Ich bin Förster im nördlichen Ruhrgebiet, Stadtwald Waltrop, Datteln und Flächen im Bereich der Stadt Haltern. Die Flächen sind im Eigentum des Regionalverbands Ruhr. Ich bin hier für den Landesvorstand der „Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft“.

Die Frage war: Warum diese Gesetzesänderung? Der Vorspann der Gesetzesnovelle bringt das für uns sehr treffend auf den Punkt. Ich zitiere:

„Die waldbaulichen Änderungen hin zu klimaplastischen Mischwäldern erfordern eine Anpassung der Bejagung des Schalenwildes. Ziel ist u. a. der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein. Dies erfordert eine Einführung eines qualifizierten Monitorings als Grundlage für ein integriertes Wildtiermanagement.“

Wir als naturgemäße Förster unterhalten uns über dieses Thema seit den 50er-Jahren. Dieses Ökologische Jagdgesetz ist eines der Schlüsselpunkte dafür, dass wir eine naturgemäße Waldbewirtschaftung umsetzen können.

Ich gebe Ihnen praktische Beispiele:

Ich bin 1992 ins Ruhrgebiet gekommen. Zu der Zeit war in der Haard, meinem Hauptrevier, eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten unmöglich. Mir wurde gesagt, der Grund wäre, dass es den sauren Regen gebe und die Böden so versauert würden, dass dort keine Verjüngung auftreten kann. Das war natürlich Unsinn. Das habe ich schnell gemerkt.

Wir haben Zäune gezogen und haben sogenannte Weisergatter aufgestellt, um zu schauen: Wie verhält sich dieser Waldboden und die natürliche Dynamik von Ökosystemen im Wald, einmal im Zaun und einmal außerhalb des Zaunes? Dieses Beispiel kann jeder von Ihnen in jedem Waldgebiet, wo es noch Zäune gibt, nachvollziehen. In dem Zaun gibt es eine reihaltige Verjüngung. Also gab es auch 1992 trotz Waldsterbens und Versauern der Waldböden eine natürliche Verjüngung der Waldökosysteme im Zaun. Außerhalb des Zaunes nichts; alles aufgeessen.

Als naturgemäße Förster und Waldbesitzer, die wir bestrebt sind, mehrschichtige strukturreiche Wälder zu entwickeln, können wir das nicht akzeptieren. Es geht weder ökologisch noch ökonomisch. Die naturgemäße Waldwirtschaft ist in Mitteleuropa die Waldbewirtschaftungsform, die Geld erwirtschaftet, sowohl im öffentlichen Bereich wie auch im privaten Bereich. Es gibt eine Landesforstverwaltung, die mittlerweile schwarze Zahlen an ihre Landesregierung abliefern. Das ist die niedersächsische Landesforstverwaltung. Sie arbeitet konsequent naturgemäß.

Das heißt, da, wo wir pflanzen, müssen wir als Förster Geld in die Hand nehmen. Dort, wo eine natürliche Verjüngung stattfindet, bekommen wir es von der Natur geschenkt, und das nehmen wir als Förster natürlich gern entgegen. Deshalb ist es sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch aus ökologischen Gründen und der Zukunftsvorsorge notwendig, dass eine solche Situation, wie ich sie 1992 im nördlichen Ruhrgebiet erlebt habe, nicht flächendeckend stattfinden kann, sondern unsere Waldökosysteme müssen ihre natürliche Dynamik und natürliche Automation entfalten können, und dazu bedarf es einer anderen Schalenwildbewirtschaftung.

Damit meine ich konsequenterweise nicht, dass diese Tiere nicht mehr in den Ökosystemen vorkommen dürfen, sondern es geht um das Maß. Dieses Maß muss anhand der Verbissgutachten und eines Monitorings beurteilt und mit vernünftigem Augenmaß umgesetzt werden. Dafür bietet dieses Gesetz, so, wie es hier vorliegt, eine gute Grundlage.

Ich gebe Ihnen ein weiteres praktisches Beispiel für Änderung hin zum klimaplastischen Mischwald. Das ist ein Wortungetüm, das hier auftritt. Da, wo ich als Förster Bäume pflanze, pflanze ich 4.000 Pflanzen auf den Hektar. Wenn ich eine Naturverjüngung habe, dann habe ich auf einen Hektar eine Million Pflanzen. Da habe ich eine breite genetische Auswahl. Anpassung auf Klimaveränderung heißt: Unser Wald muss sich auf Temperaturerwärmungen von mindestens zwei Grad – Sie wissen alle, wie die entsprechenden Klimagipfel laufen – wahrscheinlich auf eine höhere Erwärmung einstellen. Das heißt, es wird u. U. sehr warm. Es gibt verschiedene Szenarien. Wir wissen alle miteinander nicht genau, was passiert.

Das bedeutet, dass es u. U. so warm wird wie es vor einigen Jahrhunderten in Mitteleuropa schon einmal war. Das heißt, unsere heimischen Bäume sind genetisch an diese Erwärmung angepasst. Das ist eine Theorie; das haben wir noch nicht belegt. Diese Theorie besagt: Ich muss möglichst breite genetische Fundamente auf der Fläche haben, sodass sich diese Millionen von Individuen aus der Naturverjüngung entsprechend ausdifferenzieren und in der Konkurrenz so entwickeln, dass sich diejenigen Individuen durchsetzen, die diese Anpassung, dieses genetische Potenzial

aufweisen, um sich an entsprechend warme Situationen anzupassen. Dafür brauche ich die Naturverjüngung. Dann hat mein Wald eine gewisse Klimaplastizität. Ich bin besser aufgestellt, wenn ich nicht 4.000 Pflanzen pro Hektar pflanze, sondern wenn die Natur mir eine Million Pflanzen auf den Hektar schenkt, und zwar nicht als Futter für das Schalenwild. Das darf nicht sein.

Ich denke, das ist der zentrale Punkt, über den wir naturgemäßen Waldwirtschaftler, Waldbauern sprechen und über den wir diskutieren. Das hat einmal die wirtschaftliche Seite und deutlich diese ökologische Seite. Es hat auch etwas damit zu tun, wie unsere Welt in Zukunft aussehen wird. Ich finde, da ist der Wald für unsere gemeinsame Zukunftsreserve und Lebensvorsorge ein wichtiger Punkt.

Elisabeth Emmert (Ökojagdverband): Auch wir unterstützen die Novellierung des Jagdgesetzes. Die Gründe, die in diesem Entwurf genannt sind, unterstützen wir: Änderungen in den Lebensräumen der Wildbestände, gesellschaftliche Entwicklungen insbesondere zum Verständnis des Tierschutzes, der Grundgesetzrang hat, waldbauliche Änderungen. Ich schließe mich den Worten meines Vorredners an. Sowohl ökologisch als auch ökonomisch hat der Wald alle Funktionen zu erfüllen, wenn die Jagd dem nicht angepasst ist. Wir wissen aus allen waldbaulichen Gutachten und Erfahrungen, dass das auf ganz großen Flächen nicht der Fall ist. Da es auch an den jagdrechtlichen Rahmenbedingungen liegt, die zu ändern sind, muss diese Aufgabe erfüllt werden. Auch die anderen Punkte sind wichtig, zum Beispiel der Tierschutz. Es gibt ganz klare Regelungen. Welche Arten sollen jagdbar sein?

Die Gründe, die hier genannt sind, unterstützen wir. Die Änderungen, die in diesem Gesetz bisher vorgesehen sind, gehen auch in die richtige Richtung, natürlich nicht ganz so weit, wie wir es möchten. Es gibt noch einige Punkte, über die man vielleicht später noch sprechen kann. Ein Punkt ist die Verknüpfung der Vegetationsgutachten, die gemacht werden sollen – das muss Konsequenzen für den Abschuss haben –, und nicht Zählungen oder Ähnliches wie man das vorher gemacht hat.

Ein kleiner Blick über die Grenzen hinaus. Nordrhein-Westfalen ist hier kein Leuchtturmprojekt und nicht das einzige Bundesland, das an den Jagdgesetzen etwas ändern will. Einige Bundesländer haben das schon getan, in anderen gibt es die Diskussion. Man sieht also, es gibt Handlungsbedarf, der umzusetzen ist.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Jetzt zur Frage der FDP an den Grundbesitzerverband.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW e. V.): Herr Busen, Sie haben mich angesprochen, wie wir als Grundbesitzerverband das neue Jagdgesetz aus Sicht des Eigentumsrechts betrachten. Ich gehe ein bisschen zurück, denn ich weiß nicht, ob es noch alle Eigner wissen, wie es eigentlich dazu gekommen ist, dass das Jagdrecht ein Eigentumsrecht geworden ist.

Dafür haben wir bürgerliche Revolutionen gestartet. In Frankreich war es die Französische Revolution, und in Deutschland war es 1848. Erst seit 1848 ist das Jagdrecht mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es hat ein bürgerlicher Freiheitskampf stattgefunden, dass wir das können. Vorher durften nur andere hohe Herren jagen. Das muss man im Hinterkopf haben. Es ist dadurch ein Eigentums- und ein Freiheitsrecht geworden. Wenn ich ein Eigentums- und Freiheitsrecht habe und habe ein neues Gesetz, das mit Einschränkungen – aus welchen Gründen auch immer – stattfindet, dann ist es grundsätzlich eine Einschränkung meines Eigentums- und Freiheitsrechts. Dann muss ich es mir im Einzelnen ansehen, wie sehr ich dort eingeschränkt werde. Das ist eine grundsätzliche Aussage.

Wenn ich mir das Gesetz mit den diversen Einschränkungen ansehe – ich liste gleich ein paar auf –, dann ist es aus meiner Sicht ganz klar eine Einschränkung des Eigentumsrechts.

Erstens. Es ist jetzt durch das Gesetz vorgegeben, dass bestimmte Ziele diesem Gesetz vorgesetzt werden. Ich nehme ein Eigentums- und Freiheitsrecht und gebe dem jetzt Ziele vor, wie ich es ausüben habe. Ähnlich ist es, dass ich, wenn ich einen Führerschein gemacht habe, ein Auto fahren darf. Das ist ein Freiheitsrecht in unserem Land. Die Straßenverkehrsordnung sagt, warum man Auto fahren darf, nämlich damit man zur Arbeit kommt und in die Ferien fahren kann, und alles andere schränke ich ein, aus welchen Gründen auch immer. Man muss sich einmal vorstellen, worüber wir hier reden. Das ist die Grundlage.

Zweitens. Ich nenne die Einschränkungen, die ich ganz wesentlich in dem Gesetz sehe. Ich möchte die Frage von Herrn Busen aufgreifen, um einen zweiten Aspekt zu sehen. Dieses Jagdgesetz ist ein wirklicher Paradigmenwechsel in der Jagd. Bisher ist der Jäger der Hege verpflichtet, und die Jagd, das Schießen, ist an zweiter Stelle.

Wir reden hier über Wald. Ich bin selbst Waldbesitzer am Niederrhein, und wir führen auch die naturgemäße Waldwirtschaft. Ich bin mit dem Vorredner völlig einer Meinung. Nichtsdestotrotz sind in Nordrhein-Westfalen 25 % der Landesfläche Wald. Wenn wir noch die 25 % Gliederungsflächen annehmen, haben wir 50 % Offenland. Auf diesem Offenland reden wir nicht über den Wildverbiss des Schalenwildes, sondern wir reden über das Niederwild, die Vogelwelt, die Hasen und was dort sonst noch kreucht und fleucht, und darum bemühen sich manche um dieses Wild, manche mehr, manche weniger. Hier reden wir über Artenschutz.

Wenn vorgestern vom Kabinett dieser Landesregierung eine Biodiversitätsstrategie abgeschlossen wurde, wo es um den Erhalt der Artenvielfalt geht, dann kann ich es beim besten Willen nicht verstehen, wenn draußen 80.000 Jäger herumrennen, die sich mühsam diesen Jagdschein erworben haben und mit eigenem versteuerten Geld draußen – der eine weniger, der andere schlechter – bemüht sind, etwas zu tun.

Wir verpachten ein 100-Hektar-Revier entlang des Rheins mit sehr kleinen Seitenarmen, überwiegend Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet. Noch sind die Einschränkungen da überschaubar. Das Ehepaar, das sich vorgestellt hat – Mitte 50, beide

Jagdscheininhaber will als Erstes an diesen Gewässern Biotop anlegen, um dort etwas für das Wasserwild zu tun.

Jetzt schaue ich in das Jagdrecht und sage: Heute habe ich noch ungefähr 22 Entenarten wie den Schwan, das Blesshuhn, diverse andere Wasserwildarten, die jetzt noch eine jagdbare Art sind. Wenn ich dem Ehepaar erzähle, dass am 30. Juni nur noch die Stockente die einzig jagdbare Wasserwildart ist, dann möchte ich nicht wissen, inwiefern ich mit meiner Verpachtung und deren Bemühungen dastehe.

Ich glaube nicht, dass es im Sinne unserer Gesellschaft ist, dass das alles vom Staat mit öffentlichen Geldern gemacht wird. Im Kreis Kleve in der „Düffel“ wird für zweistellige Millionenbeträge die Uferschnepfe gerettet. Eine tolle Geschichte. Aber wenn ich das an anderer Stelle mit privatem Geld über Jäger machen kann, dann dürfen wir die nicht übergehen.

Zwei Dinge: Eine Eigentumsrechtsbeschränkung müssen wir uns ganz konkret anschauen. Prof. Dietlein hat verschiedene Beispiele angeführt. Ich sage: Reduzierung der jagdbaren Arten, die zahlreichen Verbote, Baujagd, Fallenjagd, Einschränkung der Jagd in Schutzgebieten. Wir reden über fast 20 % der jagdbaren Fläche, die demnächst eingeschränkt werden soll in der Bejagung. Wir reden über die Erweiterung des Betretungsrechts, ein ganz erheblicher Eingriff in das Eigentumsrecht, über geodatenbezogene Meldepflichten von Jagdeinrichtungen, das Verbissmonitoring, das plötzlich auf unseren privaten Flächen stattfinden soll. Das sind für mich alles Eingriffe, die wir uns konkret anschauen müssen. Ich bitte Sie inständig darum, das jetzt nicht einfach durchzuwinken.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Jetzt komme ich zu den Fragen der Piraten. Die gingen an den BUND, an Frau Emmert und an Herrn Brücher.

Holger Sticht (BUND NRW): Ich bin Landesvorsitzender des BUND in Nordrhein-Westfalen. Die Frage war: Wie sollen die Schutzgebiete zukünftig nach dem aktuellen Entwurf des Landesjagdgesetzes geschützt werden?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Art und Umfang der Jagd zukünftig am Schutzzweck auszurichten sein sollen. Aus unserer Sicht ist das deutlich zu wenig. Wir haben von Anfang an, seit vielen Jahrzehnten – das tun wir heute nach wie vor mit großem Nachdruck –, darauf hingewiesen, dass wir natürlich Räume brauchen, in denen tatsächlich keine Eingriffe stattfinden. Naturschutzgebiete, zum Beispiel FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die von Rechts wegen für solche Eingriffe nicht zur Verfügung stehen. Die Jagd bedeutet immer einen Eingriff in Natur und Landschaft, widerspricht immer einem Artenschutzgedanken, widerspricht immer dem Tierschutzgedanken.

Insofern haben wir bisher Eingriffe in Schutzgebieten, die aus unserer Sicht nicht hinnehmbar sind. Schutzgebiete sind die Gebiete, in denen Eingriffe wie diese bestenfalls über Ausnahmegenehmigungen möglich sein dürfen, Ausnahmen, die geprüft werden und dann unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden könnten.

Aber einen Freifahrtschein, wie es ihn bisher gegeben hat, ist aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch sinnvoll noch ist damit zu erreichen, was eigentlich allgemeines Ziel ist, auch Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und – glaube ich – auch aller Parteien, den Schutz der Biodiversität voranzutreiben.

Art und Umfang der Jagd nach dem Schutzzweck auszurichten in Schutzgebieten. Das ist etwas, was aus unserer Sicht nicht ausreicht, um Jagd in Schutzgebieten entweder zu verbieten oder in einem Umfang zu determinieren, der dafür sorgt, dass fast keine Einschränkung der Schutzgüter vorgenommen wird. Wenn Sie sich einmal die Verordnungen von Naturschutzgebieten anschauen, dann werden Sie feststellen, dass der Schutzzweck in diesen Verordnungen in den Landschaftsplänen in der Regel so allgemein formuliert ist, dass sich daraus alles Mögliche ableiten lässt, theoretisch auch, die Jagd zu verbieten, aber genauso die Jagd zuzulassen. Insofern stellt dieser Passus überhaupt keine Verbesserung dar. Wir fordern mit Nachdruck, dass wenigstens die Schutzgebiete vor Eingriffen wirklich geschützt werden. Die Jagd gehört selbstverständlich zu solchen Eingriffen dazu. Das muss ich in aller Deutlichkeit sagen.

Wir können es auch keinem Bürger draußen vermitteln, wenn er in Naturschutzgebieten die Wege nicht verlassen, keine Brombeeren und Pilze sammeln darf, aber derjenige, der das Jagdrecht hat, dort querfeldein laufen darf, den Hund nicht anleinen muss etc. Das ist nicht vermittelbar, es passt nicht ins 21. Jahrhundert und widerspricht den Verordnungen, die wir brauchen und die in allen Schutzgebieten, die ich eben aufgezählt habe, gelten müssen: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Das heißt, an dieser Stelle ist aus unserer Sicht der Gesetzentwurf noch deutlich nachzubessern.

Elisabeth Emmert (Ökojagdverband): Wir halten diese Orientierung der Jagdausübung in diesen genannten Schutzgebietskategorien für absolut richtig. Das kann Einschränkungen bedeuten, die wir auch mittragen, dass zum Beispiel in Vogelschutzgebieten oder Rastgebieten Vögel nicht gejagt werden, weil die Störung wesentlich größer ist und sich auf Arten bezieht, die geschützt sind und nicht gestört werden sollen. Eine Stockente zu schießen und zigtausende Stockenten aufzutreiben, ist sicher kontraproduktiv.

In Schutzgebieten mit Wäldern ist es sicher notwendig, dass gejagt wird und die Jagd intensiviert werden muss, um diese Schutzziele eines artenreichen Waldes an der naturnahen Waldentwicklung zu erreichen. Das ist für uns keine Frage. Wir wollen hier auch die vorbildliche Waldentwicklung. Es ist nicht pauschal so, dass in diesen Schutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, keine Eingriffe möglich sind. In FFH-Flächen darf gewirtschaftet und Forstwirtschaft getrieben werden. Es ist nicht so, dass in diesen Schutzgebietskategorien kein Eingriff vonstatten gehen darf, so dass wir auch unterstützen, dass dort gejagt wird, dass sich die Jagd aber an diesen Schutzgebietszielen orientieren muss, was eine Einschränkung und auch eine Intensivierung bedeuten kann.

Sie haben auch die befriedeten Bezirke genannt. Da geht es sicher um das Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der aus ethischen Gründen erlaubt, dass Grundeigentümer die Jagd auf ihren Flächen verbieten, wofür wir Verständnis haben. Ich kann mir vorstellen, dass es für jemanden unerträglich ist, wenn er weiß, auf der Fläche, die er besitzt, werden Tiere totgeschossen. Für uns ist jedoch ganz wichtig, dass angrenzende Grundeigentümer – da komme ich wieder auf den Wald – in ihrem Recht einer naturnahen Waldwirtschaft oder in ihrem Recht, die Jagd auszuüben, nicht dadurch beeinträchtigt werden dürfen. Es ist notwendig, dort Regelungen zu finden, dass es auch den anderen Grundeigentümern gerecht wird und diese Lösungen praktikabel sind. Aber das Grundrecht ist sicher berechtigt.

Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger): Ich bin im ehrenamtlichen Naturschutz aktiv, bin dort in zahlreichen Arbeitsgruppen, die sich mit der Problematik Jagd/Naturschutz befassen, und auch in vielen Beiräten oder anderen Beratungsgruppen.

Die Frage hatte zwei Teile, befriedete Bezirke und Schutzgebiete. Ich fange mit den befriedeten Bezirken an. Das Verfassungs- und Eigentumsrecht liegt bei den Grundeigentümern. Wenn es hier um Stärkung oder um Durchsetzung der Eigentums- und Freiheitsrechte geht, dann geht es prioritär erst einmal darum, dass der Grundeigentümer selbst bestimmen kann, ob auf seinem Gebiet gejagt wird oder nicht.

Das bisherige Jagdrecht hatte diese Möglichkeiten nicht. Es musste bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt werden, um diese Praxis des Bundesjagdgesetzes zu ändern. Der § 6a Bundesjagdgesetz ist zuletzt geändert worden, aber äußerst restriktiv. Das heißt, man muss heute nachweisen, dass man aus ethischen Gründen gegen die Jagd ist, um hier eine Befriedung zu bekommen.

Wenn man aus anderen Gründen gegen die Jagd oder für eine eingeschränkte Jagd auf seinem Grundstück ist, dann hat man keine Eigentumsrechte mehr, was die Jagd betrifft. Ein Beispiel: Ein Naturschutzverband bekommt eine Erbschaft, zum Beispiel einen See, mit der Auflage, dass dieser See für Naturschutzzwecke verwandt wird und die Jagd dort nicht zugelassen werden soll. Dann kann dieser Naturschutzverband diese Erbschaft nicht antreten, weil er diese Auflage nicht einhalten kann.

Dieses verfassungsmäßige Recht auf Eigentum müsste massiv dadurch gestärkt werden, dass neben den natürlichen Personen auch Personenvereinigungen aus ihnen nicht weiter vorzuschreibenden Gründen entscheiden, ob auf ihrer Grundfläche gejagt wird oder nicht, wenn diese Eigentumsrechte dann noch nach einzelnen Arten beurteilt werden. Für viele tausend Arten gilt das Eigentumsrecht nicht, und zwar für alle Arten, die unter Naturschutz stehen und nicht dem besonderen Artenschutz unterliegen. Lediglich für einige wenige Arten im Verhältnis der jagdbaren Arten gibt es das.

Dann komme ich zu den Fragen zu den einzelnen Schutzgebieten. Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass umgesetzt werden sollte, dass in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, EU-Vorgeschutzgebieten der Vorrang für den Naturschutz gilt, das

heißt, die Jagd dann ausgeübt werden soll, wenn sie für die Erreichung der Schutzziele notwendig ist.

Tatsächlich ist es zurzeit so, dass es in den aktuellen Naturschutzgebietsverordnungen kaum Beschränkungen gibt. Der Bürger hat auf dem Weg zu bleiben und sich still zu verhalten. Die Jagd hat meistens keine Beschränkung. Bei den Wasservögeln ist es ganz prekär. Da wird ein Schutzgebiet für die Wasservögel ausgewiesen, und die Jagd auf Wasservögel oder auch nur auf den Fuchs oder auf eine andere Art wird zugelassen mit dem Effekt, dass dieses Schutzgebiet seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllen kann und der normale Bürger kaum in der Lage ist, diese Tiere aus der Nähe zu beobachten, weil sie scheu sind.

Insofern ist es notwendig, dass die Jagd in Schutzgebieten so geregelt wird, dass, soweit es zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist, die zuständige Naturschutzbehörde nach Verbandsanhörung entsprechende Ausnahmen zulässt. Ob das Jagdgesetz der richtige Ort ist, dieses zu regeln, oder ob es bei der anstehenden Novellierung des Naturschutz- bzw. Landschaftsgesetzes der Fall ist, müsste noch geprüft werden. Insofern ist die Regelung, die wir jetzt in der Novelle haben, eine Regelung, die, weil die alten Schutzgebietsverordnungen fortgelten, über Jahrzehnte keine praktische Auswirkung hat. Eine Änderung ist hier wirklich notwendig.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Das war die erste Fragerunde, und wir gehen in die nächste Fragerunde.

Christina Schulze Föcking (CDU): Ich freue mich, dass sich so viele Experten auf den Weg gemacht haben. Meine Frage geht in Richtung Schutzgebiete und richtet sich an Herrn Dr. Asche, an den Grundbesitzerverband und an Herrn Thies.

Freiherr von Elverfeldt sagte schon, Schutzgebiete machen in Nordrhein-Westfalen eine Fläche von ca. 20 % aus. Welche Auswirkungen sehen Sie durch die unter § 20 LJG vorgesehene Ausweitung der Jagdeinschränkung neben Naturschutzgebieten auch auf FFH- und Vogelschutzgebiete? Ist damit eine flächendeckende Jagd überhaupt noch möglich?

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage geht an Herrn Dr. Dünchheim und an Herrn Dr. Herberg. Wir haben eben von Herrn von Elverfeldt gehört, dass man gelegentlich dem Adel Rechte entrissen hat. Ob das bürgerlich oder bäuerlich war, darüber können wir diskutieren. Ich tendiere eher dazu, dass sich die Bauern dieses Recht genommen haben. Aber das zeigt, wie wichtig es ist, dass eine Gesellschaft immer wieder Gesetze verändert und der Zeit anpasst, damit es nicht zur Revolution kommt, sondern wir eine evolutionäre Entwicklung haben.

Verfassungsfestigkeit ist schon angesprochen worden. Wie ordnen Sie das Gesetz gegenüber anderen Gesetzen ein, angefangen beim Grundgesetz bis hin zum Europarecht? Halten Sie den Gesetzentwurf für rechtsfest?

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
38. Sitzung (öffentlich)

22.01.2015
schm

Henning Höne (FDP): Herr Kollege Rüße, vielleicht muss man noch eine Anhörung zum Thema „1848“ machen. Ich war persönlich nicht dabei, aber ich glaube, es war anders.

Ich habe eine Frage an den Grundbesitzerverband, an den Verband der Berufsjäger und an den Waldbauernverband, und zwar mit Blick auf die Ziele in § 1, die im Gesetzentwurf genannt werden.

Dort heißt es u. a. als Ziel:

„Den Wildbestand in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern.“

Die Frage in Bezug auf dieses hier genannte Ziel: Sehen Sie aus Ihrer Erfahrung in praktischer Sicht Widersprüche oder Regelungen, die diesen Zielen entgegen sprechen oder die Erreichung dieser Ziele erschweren?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Es geht um den Tierschutz. Das ist ein im Grundgesetz verankertes Staatsziel. Da möchte ich BUND, NABU und Herrn Brücher fragen. Wir haben hier eine Statistik 2012, dass von den 1,2 Millionen getöteten Tieren lediglich 160.000 einem Verzehr zugeführt wurden. Wir brauchen aber einen vernünftigen Grund, um Wirbel- und Säugetiere töten zu dürfen. Wie ist es mit dem Tierschutz vereinbar, und was müsste im Jagdrecht und im Tierschutzgesetz geändert werden, damit dieses Missverhältnis verbessert werden kann? Was passiert mit der Mehrzahl der Tiere, die nicht verzehrt wird?

Annette Watermann-Krass (SPD): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die sehr detaillierten Zuschriften. Wir haben viele Fragen. Eine Frage möchte ich etwas vertiefen, und zwar zu dem Schutzzweck. Dazu hätte ich gern die Stellungnahme von Herrn Dr. Herberg vom Bundesamt für Naturschutz, von Herrn Frank Heute und von Herrn Prof. Dietlein. Wir haben gehört, welche Auswirkungen es haben könnte. Wie ist es mit der Verfassungsfrage und auch von der Auswirkung sowohl auf jagdlicher wie auch auf naturschutzfachlicher Sicht?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Nun kommen wir zur Antwortrunde.

Dr. Florian Asche: Wie Sie sicherlich hören, bin ich kein Landeskind, sondern bin aus Hamburg angereist. Ich bin Rechtsanwalt und befasse mich seit vielen Jahren mit jagdrechtlichen Fragen.

Frau Schulze-Föcking, Sie fragten nach der Jagd in den Schutzgebieten. Das Thema ist vorhin schon angesprochen worden. Man hat den Eindruck, als würde in Schutzgebieten Art. 14 Grundgesetz nicht gelten. Der gilt natürlich; das Grundgesetz ruht dort nicht. Allerdings führt die jagdrechtliche Änderung, die hier angestrebt wird, genau dazu. Sie kehrt die Mechanik unseres Grundgesetzes um. Wenn jemand ein Eigentum hat, und in dieses Eigentum wird eingegriffen, dann muss sich nicht derjeni-

ge, der das Eigentum hat, rechtfertigen, sondern derjenige, der eingreift. So allerdings ist es im Augenblick nicht. Es ist so, dass der Gesetzeszweck im Hinblick auf die Jagd in Schutzgebieten sagt: Die Jagdausübung richtet sich dort nach dem Schutzzweck.

Ich muss Frau Emmert korrigieren. Sie hat vorhin zitiert, sie orientiere sich am Schutzzweck. Das ist ein meilenweiter Unterschied. Wenn sich die Jagd nicht an ein Schutzgebiet orientiert, sondern sich danach ausrichtet, was der Schutzzweck ist, dann ist nur zulässig, was dort dem Schutzzweck dient. Das führt jedoch genau zu einer Umkehrung von Eingriff und Eigentum. Hier muss sich derjenige, der sein Eigentum ausübt, wahrnimmt, es nutzt – alles klassische Eigentums- und Freiheitsrechte unseres Grundgesetzes – rechtfertigen. Da das hier nicht nur eine absolute Ausnahmesituation ist, sondern 25 % der Landesfläche betrifft, müssen Sie damit rechnen, dass Eigentümer das so nicht akzeptieren werden.

Hans-Jürgen Thies (Landesjagdverband NRW e. V.): Ich bin Rechtsanwalt und Justiziar des Landesjagdverbands NRW. Frau Schulze-Föcking, Sie haben nach den möglichen Problemen gefragt, die sich bei Schutzgebietsausweisungen in einer Größenordnung von möglicherweise 20 % der bejagbaren Landesfläche ergeben können für den Grundsatz der flächendeckenden Bejagung. Mit dem Begriff der flächendeckenden Bejagung haben Sie schon das Kernproblem angesprochen.

Jeder Jagdpraktiker sagt Ihnen eindeutig, dass Sie eine vernünftige geordnete Jagdausübung in unserem Land nur dann durchführen können, wenn Sie diese Jagd auch flächendeckend vornehmen können. Sie können es nicht auf kleine Flächen parzellieren, wo gejagt werden kann, auf andere Fläche, wo vielleicht eingeschränkt gejagt werden kann und wiederum anderen Flächen, wo gar nicht mehr gejagt werden darf. Das führt zu einem Flickenteppich und zu einer völlig heterogenen Struktur, die eine geordnete Jagdausübung gar nicht mehr zulässt.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten bei der modernen Jagdausführung den Trend, insbesondere sogar revierübergreifend, größere Gebiete durch abgestimmte Bejagungskonzepte in Hegegemeinschaften zu bejagen. Das ist eigentlich auch das Mittel der Wahl, das immer wieder propagiert wird. Wenn Sie in der Gebietskulisse, in der freien Landschaft immer mehr Flächen mit besonderen Restriktionen, Jagdbeschränkungen oder Jagdverboten, belegen, dann scheiden diese Flächen im Rahmen einer revierübergreifenden flächendeckenden Bejagung aus. Das führt letztlich zur Undurchführbarkeit vieler Jagdmethoden, zum Beispiel großräumiger Bewegungsjagden.

Deswegen haben wir große Sorge, wenn – wie hier im Gesetzentwurf vorgesehen worden ist – die bisherige Regelung dahin geht, dass es Jagdbeschränkungen und Jagdverbote unter bestimmten Voraussetzungen in Naturschutzgebieten geben kann, und dann – so die bisherige Regelung – im Einvernehmen zwischen den Landschaftsbehörden und den Jagdbehörden.

Wir haben bei der Jagd in Schutzgebieten eine praktische Konkordanz zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsgütern und Rechtskreisen herzustellen. Das ist zum einen der Natur- und Landschaftsschutz, auf der anderen Seite das Jagdwesen, die Jagdausübung, das Jagdrecht. Da muss ein Einvernehmen hergestellt werden. Das sind zwei selbstständige Rechtskreise. Wir haben im Rahmen der Föderalismusreform 2006 massiv dafür gekämpft. Die Selbstständigkeit dieser beiden Rechtskreise Naturschutz und Jagdrecht ist Ausdruck sowohl im Bundesjagdgesetz als auch im Bundesnaturschutzgesetz. Das muss in Übereinstimmung gebracht werden. In Schutzgebieten gibt es zum Teil Kollisionen, und die müssen auch fachbehördlich durch Einvernehmensregelungen hergestellt werden, wie es bisher nach der gesetzlichen Vorgabe war.

Durch diese neue Regelung soll jetzt die zwingende Erfordernis des Einvernehmens beseitigt werden, das heißt die Landschaftsbehörde soll im Ergebnis allein die Fragen der Jagdausübung, Jagdbeschränkung in Schutzgebieten regeln können. Da sehen wir eine einseitige, sogar verfassungsrechtlich problematische Dominanz des Naturschutzes gegenüber der Jagd, gegenüber diesem selbstständigen Rechtskreis. Das ist mit dem Verfassungsrecht aus unserer Sicht nicht vereinbar.

Wenn man darüber hinaus noch die Schutzgebietskategorien von bisher 8,4 % auf ca. 20 % erweitert – wir haben uns die Landkarte von NRW angesehen –, die besiedelten Bereiche herausnimmt und hat dann die übrigen Flächen, die überhaupt nur bejagbar sind und legt rasterartig die Naturschutzgebiete, die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete darüber, dann bekommt man wie ein fein gewobenes Spinnennetz künftig ein System an Schutzgebieten, die mit Jagdbeschränkungen, Jagdverboten belegt werden. Man braucht nicht mehr viel Sachverstand, um zu begreifen, dass dann eine flächendeckende geordnete Bejagung in vielen Bereichen des Landes nicht mehr möglich sein wird.

Bei den Vogelschutzgebieten gibt es teilweise große Gebietskulissen. Ich rede von der Hellwegbörde, vom Unteren Niederrhein, von der Weseraue. Das sind teilweise Gebietskulissen von vielen 10.000 ha. Wenn die komplett dem Naturschutz als Vorrang an die Hand gegeben werden und die Jagd nur noch eine sekundäre oder tertiäre Rolle dort spielen soll, dann führt das mit all den Problemen betreffend Tierseuchenbekämpfung und Wildschadensverhütung dazu, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung dann nicht mehr möglich sein wird.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW e. V.): Frau Schulze Föcking, es ist schon sehr viel aus rechtlicher und aus jagdlicher Sicht gesagt worden. Deshalb beziehe ich mich jetzt auf die eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, wenn wir über 20 % der bejagbaren Fläche in Nordrhein-Westfalen reden, wo die Schutzgebiete im Zweifel jagdeingeschränkt werden sollen.

Es ist allen klar, das Jagen ist ein Eigentumsrecht, und damit hat es auch einen wirtschaftlichen Wert. Wenn ich die Jagd einschränke, dann schränke ich den wirtschaftlichen Wert ein, und der kann immer nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erfolgen. Und wenn der sich bereiterklärt, dann muss das gegen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
38. Sitzung (öffentlich)

22.01.2015
schm

entsprechende Entschädigung laufen. Insofern bitte ich dringend, diese beiden Punkte in dieses Gesetz aufzunehmen. Wenn wir über 20 % der jagdbaren Flächen in NRW sprechen, dann sind davon 70 % in Privateigentum. Insofern werden wir immer wieder auf private Grundstückseigentümer treffen, wenn wir in Schutzgebieten die Jagd einschränken. Insofern bitte ich dringend um Einvernehmen und um entsprechende Entschädigung.

Ich möchte noch zwei Dinge zu den FFH- und den Vogelschutzgebieten sagen.

Erstens. Meines Erachtens ist in den FFH- und Vogelschutzgebietsverordnungen keine Rede von Einschränkung der Jagd, die dort notwendig sein soll. Insofern bitte ich, es zu klären.

Zweitens. Die FFH-Ausweisung ist bei uns Waldbauern in den 90er-Jahren ein Riesenthema gewesen. Man hat allen gesagt, es werde zu keiner Art von Einschränkungen der Eigentumsrechte in der Bewirtschaftung kommen, wenn FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Beim Waldbauerntag in Werl hat sich ein Waldbauer geäußert, der seinerzeit statt 300 ha freiwillig 600 ha seiner Waldflächen in FFH umgewandelt hat. Wenn der morgen mit einer Jagdeinschränkung rechnen kann, dann ist das meines Erachtens Vertrauensbruch.

Ich bitte dringend, noch einmal darüber nachzudenken.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der Grünen ging an Dr. Dünchheim und an Dr. Herberg.

Dr. Thomas Dünchheim (Hogan Lovells International LLP): Ich bin Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei Hogan Lovells in Düsseldorf, leite dort den Sektor „Öffentliches Recht“ für die Standorte in Deutschland.

Herr Rüße hat nach den verfassungsrechtlichen Implikationen dieses Gesetzes gefragt. Wir haben häufig erfahren, dass es vielfältige Implikationen und auch ein vielfältiges Maß an Diskussionen über einzelne Fragen gibt. Es gibt sehr deutliche Worte in diesem Umfeld – die schon zitiert wurden – mit Handgreiflichkeit und Evidenz und vielen Dingen mehr.

Im Verfassungsrecht will Spontaneität wohl überlegt sein. Das heißt, man muss schon jede einzelne Frage getrennt aufspießen. Ich habe mir in meiner Stellungnahme drei Punkte vorgenommen, erstens das Thema der jagdbaren Arten, zweitens den verfassungskompetenziellen Bereich im Zusammenhang mit Schießnachweis und Fangjagdqualifikation, drittens das Thema „Einvernehmen zwischen den Behörden und Organisationen“.

Auch wenn mit Sicherheit die eine oder andere Kritik käme und auch schon geäußert worden ist, erkenne ich in allen drei Bereichen keine verfassungswidrigen Ansatzpunkte. Ich will kurz ausführen, warum das so ist.

Nehmen wir uns einmal Artikel 14 Grundgesetz vor, der schon vielfach zitiert worden ist. Das ist kein klassisches Freiheitsrecht. Es ist ein Ausgestaltungsgrundrecht. Der

Gesetzgeber ist verpflichtet, das Eigentum auszugestalten. Das heißt, das Verfassungsgericht unterscheidet zwei Positionen des Eigentums. Ich nenne einmal das Schöpfungseigentum, das Eigentum das durch geistige Leistung geschaffen wird. Bei dem Maler, der ein Bild malt, ist es relativ naturgegeben, dass dieser Maler Eigentümer dieses Bildes ist. Es gibt einen zweiten Bereich, das sogenannte Aneignungseigentum. Der Gesetzgeber geht her und ordnet dieses Feld und sagt, dass jagdbare Wild, das durch ein Feld oder einen Wald läuft, wird irgendjemandem zugeordnet. Hier ist es auch geschehen. Ich fand den Hinweis auf 1848 sehr schön. Da ist eigentlich durch gesetzgeberische Art gesagt worden, man ordne dieses Eigentum an dem jagdbaren Wild dem Grundeigentümer oder dem Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu.

Das Verfassungsgericht sagt, in diesem zweiten Bereich, wo der Gesetzgeber gegeben hat, kann er auch leichter nehmen, natürlich mit gewissen Einschränkungen. Es muss alles verhältnismäßig sein, aber er kann dort leichter nehmen als in den anderen Bereichen.

Ich glaube, es war völlig unstrittig, dass das Eigentum und gerade das Jagdrecht besonders starker Sozialbindung unterliegen. Auch das ist etwas, wo der Blick in die Vergangenheit wichtig ist. Dort haben wir erkannt, wie wichtig es ist, dass das Jagdrecht stark sozialgebunden ist. Auch das ist eine Implikation dafür, dass der Gesetzgeber relativ viel darf, anders als möglicherweise in anderen Bereichen.

Es wird viel über Tierarten diskutiert, die künftig nicht mehr jagdbar sind. Jetzt stellt sich Frage, ob das viel oder wenig ist. Es klingt auf den ersten Blick wie eine ganze Menge, was aus dem Katalog der jagdbaren Arten herausgenommen wird. Auch da: Spontaneität will wohl überlegt sein. Man muss sauber segmentieren, was dort übrig bleibt, wenn man das einmal gruppenweise abschichtet. Meines Erachtens gibt es in der Zahl der jagdbaren Arten drei, vier Fälle, die man ernsthaft diskutieren kann. Es gibt eine Vielzahl von Tierarten, die herausgenommen worden ist, weil sie in Nordrhein-Westfalen nicht heimisch sind. Man braucht nicht lange darüber zu diskutieren. Da haben wir kein großartiges Eigentumsrecht, das hier belastet wird. Es gibt eine Reihe von Vogelarten, die aufgrund des EU-Richtlinienrechts nicht bejagt werden können. Auch da wird man sagen können, der Gesetzgeber vollzieht selbstverständlich etwas nach, das verständlich ist.

Eine dritte Gruppe ist der Bereich, wo der Gesetzgeber schon sachliche Gründe braucht, warum man Tierarten aus dem Katalog herausnimmt. Ein guter Indikator ist die Rote Liste. In der Stellungnahme habe ich das in den Fußnoten dargelegt, welche Tierarten im Bestand gefährdet sind und auf der Liste geführt werden. Dergleichen findet man gute Gründe, dass diese dritte Gruppe eine Gruppe mit guten sachlichen Gründen ist. Es spielt sich nachher in der Verhältnismäßigkeitsprüfung ab, warum man die wegnimmt.

Es gibt eine letzte Gruppe, bei der es sich lohnt, verfassungsrechtlich noch einmal genau darauf zu schauen, das sind die Tierarten wie Höckerschwan, Blesshuhn und die Möwen. Es gab noch eine vierte Tierart, die deswegen herausgenommen wird, weil diese Tierart nicht verwertbar ist. Bei der Verwertbarkeit kann man darüber dis-

kutieren, ob die Verwertbarkeit ausreicht oder nicht. Kollege Brenner hat dazu einmal im Aufsatz geschrieben, es reiche nicht.

Ich bin mit Blick auf das Tierschutzrecht der Auffassung, dass die Waidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff prägt. Ich finde die Diskussion spannend, dass man sagt, man habe die Waidgerechtigkeit auf der einen Seite und den § 20a auf der anderen Seite. So richtig das stimmt das nicht. Die Waidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff ist im Licht des § 20a zu interpretieren. Waidgerechtigkeit heißt nur, aus vernünftigen Grund zu jagen. Ich glaube, deswegen ist diese Zielbestimmung, die in § 1 Abs.2 gefasst worden ist, eine Zielbestimmung, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff deutlicher macht.

Ich glaube, bei den vier Tierarten, die nur aus Gründen der mangelnden Verwertbarkeit nicht gejagt werden, kann man laut Verfassungsrecht ernsthaft diskutieren, ob das reicht oder nicht. Ich habe eine gewisse Auffassung, andere mögen eine andere Auffassung haben.

Wenn man den Art. 14 in den Waagschalen wiegt und wägt, dann wird man nicht gerade den Höckerschwan aufwiegen gegen die Botschaft, dass Grünbrücken dazu führen, dass das Damwild in seiner Population verbessert wird. So geht die Abwägung nicht. Man schaut schon auf das, was an wirtschaftlichen Werten gegenübersteht. Ich finde es sehr interessant, dass kürzlich eine Zahl publiziert worden ist, die lautet: Die Jagdstrecke verkürzt sich bei der Abkürzung des jagdbaren Katalogs in Nordrhein-Westfalen um 1,09 %. Wenn im Ergebnis wirklich 1,09 % statistisch richtig ermittelt worden sind, dann sehen Sie schon, dass das, was in den Waagschalen in Abwägung der Angemessenheitsprüfung stattfinden muss, nicht so richtig aufschlägt.

Das Verfassungsgericht sagt: Nicht jede Abweichung reicht aus für die Verfassungswidrigkeit – da bin ich wieder bei Herrn Dietlein bei dem Begriff der Evidenz –, sondern es muss eine evidente Disproportionalität sein. Es muss handgreiflich, es muss augenscheinlich sein, dass die Angemessenheiten aus dem Ruder laufen. Da sehen Sie bei den jagdbaren Arten, ob das so evident ist mit den 1,09 %. Ich bin mir nicht ganz sicher. Ich glaube, wenn der Rauch von dem ganzen Thema etwas verfliegen ist, dann wird man sehr rasch sehen, dass das mit der Verfassungswidrigkeit nicht so leicht argumentierbar ist, zumindest bei den jagdbaren Arten nicht.

Schießnachweis und Jagdfangqualifikation, auch zwei spannende Themen. Es ist interessant, andere Bundesländer regeln die Fangjagdqualifikation als sachliches Verbot. Warum tun die das? Das Bundesjagdgesetz als altes Rahmengesetz sagt: Die Länder dürfen sachliche Verbote dazu erfinden, wenn sie sachlich begründet sind. Daraufhin haben Länder wie Hessen und andere gesagt: Wir machen ein sachliches Verbot, wir stattdessen dieses Verbot aber als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus. So hat man die Fangjagdqualifikation noch vor der Föderalismusreform gerechtfertigt. Nichts anderes haben wir hier.

Ich bin der Auffassung, in den beiden Komplexen Schießnachweis und Fangjagdqualifikation ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder schon aus der Ermächtigung des § 19 Abs. 2. Man muss gar nicht erst in die Abweichungskompetenz

eingreifen. Selbst wenn man eingreifen würde, bin ich mir nicht sicher, ob man hier den wesensfesten Kern des Jagdscheinrechts überhaupt trifft. Das möge einer späteren Debatte vorbehalten bleiben. Ich glaube, über den § 19 Abs. 2 bekommt man diesen beiden Bereiche wie in anderen Bundesländern auch sehr gut abgedeckt.

Noch zur Einvernehmensregelung. Ich hatte die Stellungnahme des LJV gesehen, und fand es sehr interessant. Der Gesetzgeber ist bei der Organisation seiner Verwaltung sehr frei. Vieles kann man durch Erlasse regeln. Ich hatte einmal die große Freude, mich mit dem Organisationserlass zu befassen, der damals das Innen- und Justizministerium zusammenlegen sollte. Da haben wir nachweisen können, dass es mit dem Erlass nicht so einfach geht. Hier werden gesetzlich Dinge vorgeprägt. Was wird hier gemacht? Hier wird gesagt: Wir streichen das Einvernehmen zwischen der Unteren Landschaftsbehörde mit der Obersten Jagdbehörde. Es sind nicht die beiden Unteren Jagdbehörden und Landschaftsbehörden, die grundsätzlich Einvernehmen erzielen müssen, sondern das Einvernehmen ist nach oben, zum Ministerium hin, herzustellen. Dann hat es eine Erlasslage gegeben, die gesagt hat, dieses Einvernehmen sei erteilt, wenn sich die unten auf Kreisebene im selben Kreistag unter demselben Landrat oder demselben Oberbürgermeister verständigen.

Die Kernfrage ist: Geht das so? Ich meine ja. Verwaltungsorganisatorisch ist hier viel Freiheit. Gibt es irgendein Verfassungsprinzip, die Bereiche Jagdrecht und Naturschutzrecht zu zwingen? Auch das hat Herr Thies eben angesprochen. Die Föderalismusreform hat sehr deutlich gesagt: „Jagd und Naturschutzrecht sind getrennte Rechtskreise“. – Der Verfassungsgeber hat das aber im Kontext mit der Gesetzgebungskompetenzneuregelung in der Föderalismusreform gesagt.

Ein Verfassungsprinzip, dass diese Rechtskreise auch materiell getrennt sein müssten, gibt es nicht. Wir haben nicht Montesquieu im Bereich Jagdrecht und Naturschutzrecht. Soweit sind wir noch nicht trotz 1848 und der Option zur Französischen Revolution. Aber diese Trennung, die wir in der Gewaltenteilung kennen, haben wir in diesen materiellen Bereichen nicht. Ich glaube, dass dieser Satz „Jagd und Naturschutzrecht sind getrennte Rechtskreise“ nach dem Verfassungsgesetzgeber nur bezogen war auf die kompetenzielle Abgrenzung. Eine materielle Aussage ist hier nicht getroffen, sodass auch dieses Argument in keiner Weise die Verwaltungsorganisationsbefugnis des Landes begrenzt, die Dinge in einer vernünftigen, vielleicht etwas moderneren und schlankeren Art zu gestalten.

Was bleibt jetzt übrig, wenn das Einvernehmen weg ist? Ich glaube, es gibt keinen Bereich – ich kennen zumindest keinen –, wo noch eine Einvernehmensregelung vorhanden wäre. In der Regel ist es so, dass der Träger öffentlicher Belange gehört wird, eine Behörde für zuständig erklärt wird, die Belange aufgenommen werden und dann in der Tat eine Behörde in der Pflicht ist, nach Recht und Gesetz abzuwägen und bei diesen Abwägungsprozessen natürlich die Anforderungen, die hier Jagdbehörden stellen, vernünftig zu bewerkstelligen und zu wiegen und zu wägen. Wird das nicht stattfinden, haben wir einen entsprechenden Abwägungs- oder Ermessensausfall. Das heißt, auch bei schlichten Anhörungsrechten geht nichts ohne die Untere Jagdbehörde. Ich glaube, insofern ist hier den Interessen der Unteren Jagdbehörde

bei dieser verwaltungsorganisatorischen Frage in verfassungskonform sauberer Weise Rechnung getragen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön, Herr Dr. Dünchheim, für diesen Exkurs in die Rechtskunde.

Dr. Alfred Herberg (Bundesamt für Naturschutz): Wir haben uns zu diesen verfassungsrechtlichen Fragen nicht geäußert. Deshalb würde ich auch darauf verzichten. Wir haben in den juristischen Beiträgen schon eine ganze Menge gehört. Vielleicht nur soviel: Wir haben im Rahmen dieser ganzen Föderalismusdebatte auch ein Rechtsgutachten zu Naturschutz und Jagdrecht nach der Föderalismusreform in Auftrag gegeben und sind genau auf diese Schwierigkeiten gestoßen. Das Gutachten wird in Kürze veröffentlicht. Wir sind auch auf die wirklich sehr detaillierten und schwierigen Einzelbewertungen gestoßen. Deswegen haben wir uns dazu momentan nicht geäußert.

Ich möchte jedoch, weil es bisher noch kein Thema war, auf die Fragen der Einordnung zum Europarecht eingehen und mich aus einer fachlichen Perspektive, wie es sich für eine Fachbehörde gehört, äußern. Wir sehen neben dieser europarechtlichen Perspektive eine völkerrechtliche Perspektive, die man in dem Kontext mitberücksichtigen muss. Ich will mit der völkerrechtlichen Perspektive beginnen und im zweiten Schritt auf die europarechtliche Frage eingehen.

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt – das ist die Biodiversitätskonvention, CBD, die Ihnen wahrscheinlich ein Begriff, zumindest allen bekannt ist – darf der genetische Austausch zwischen lokalen Populationen innerhalb ihrer natürlichen Lebensräume nicht unterbunden werden. Diesen Vorgaben und auch der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie dient unseres Erachtens beispielsweise das Verbot der Jagdausübung in einem Umkreis von 300 Metern zu Grünbrücken und Wildunterführungen, weil das zentrale Schnittstellen für wandernde Tierarten, groß und klein, darstellt und insoweit kein Engpass geschaffen werden darf, der das im Wesentlichen erschwert, weil wir ohnehin schon sehr starke Zerschneidungswirkungen haben und diese Bereiche genau diesen Vernetzungsgedanken aufgreifen, um diese massiven Zerschneidungswirkungen, die im Wesentlichen unstrittig sind, ein wenig aufzufangen.

Ein weiterer Aspekt, der aus dem völkerrechtlichen Bereich kommt, ist das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasisch wandernden Wasservögel, das sogenannte AEWA-Übereinkommen, das ein Verbot des Einsatzes von Bleischrot bei der Jagd in Feuchtgebieten enthält, welches im Wesentlichen zwar bereits durch § 27 Abs. 1 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung alter Fassung enthaltene Verbot der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot umgesetzt wurde. Durch das jetzt nicht mehr auf Wasserfederwild beschränkte Verbot in dem Gesetzentwurf in § 19 Abs. 1 Nr. 4 und dem generellen Verbot bleihaltiger Büchsenmunition wird u. E. das Anliegen des AEWA-Übereinkommens umfassend umgesetzt, und daher begrüßen wir es.

Was die europarechtliche Seite aus der fachlichen Perspektive betrifft, ist es so, dass die Problematik der auch im Rahmen des nationalen Jagdrechts zu beachtenden artenschutzrechtlichen Regelungen der Fauna-, Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie in der juristischen Literatur bereits ausgiebig diskutiert sind.

Für die nicht bereits auf europäischer Ebene zur Bejagung freigegebenen Arten – ich verweise hier auf Anhang V FFH-Richtlinie und Anhang II Vogelschutzrichtlinie – sind Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nur im Rahmen von Art. 16 FFH-Richtlinie und Art. 9 Vogelschutzrichtlinie zulässig. Beides sind Abweichungsregelungen von den Normvorschriften.

Die Vorschriften sind im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere im Bereich des Artenschutzes, wo Sie das besondere Artenschutzrecht der streng geschützten Arten haben, in den §§ 44, 45 umfassend umgesetzt worden. Das Jagdrecht, welches dem Naturschutzrecht nach § 37 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vorgeht, soweit es speziellere Regelungen trifft – das ist auch ein Punkt, über den man vielleicht insgesamt debattieren muss –, enthält keine vergleichbar eindeutige Umsetzung dieser Vorschriften. Dadurch, dass der vorliegende Gesetzentwurf nun, abgesehen von Wisent und Nilgans, nur solche Arten im Landesjagdrecht belässt, welche nicht in Anhang IV FFH-Richtlinie enthalten sind bzw. für die nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie eine Bejagung in Deutschland vorgesehen ist, wird aus unserer Sicht dieses unklare Verhältnis, vielleicht auch Konfliktverhältnis wesentlich entschärft. Zudem wird in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bei der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Jagdzeiten ausdrücklich auf den entsprechenden Art. 7 – Bejagung von Vögeln – und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie verwiesen.

Das sind ein paar Aspekte, die ich zusätzlich mit einbringen möchte.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der FDP ging an den Grundbesitzerverband, die Berufsjäger und den Waldbauernverband.

Max Freiherr von Elverfeldt (Grundbesitzerverband NRW e. V.) Es sind im Gesetz tatsächlich Ziele aufgeführt worden, die Bestandteil dieses Gesetzes sein sollen. Punkt 3 entspricht meines Erachtens dem, was wir bisher im Bundesjagdgesetz schon haben. Das ist die Hegeverpflichtung, der wir Jäger uns unterwerfen, und zwar gern unterwerfen. Wenn ich dieses Ziel nehme und es mit den einzelnen Punkten vergleiche, die es im Gesetz gibt, dann frage ich mich, ob das alles miteinander noch stimmt. Wenn ich bisher noch über hundert Wildarten habe, denen ich mich in meiner Hegeverpflichtung verantwortlich fühle und das jetzt auf 27 Arten reduziere, dann frage ich mich: Passt es zusammen, wenn man einerseits will, dass sich der Jäger seiner Hegeverpflichtung stellen soll und er andererseits immer weniger Tiere hat, um die er sich kümmern will?

Wenn ich das in der praktischen Ausführung sehe. Ich hatte vorhin das Beispiel mit der Verpachtung dieses 100-Hektar-Reviers entlang des Rheins, die sich schluss-

endlich nur mit einer einzigen Wildart, nämlich der Stockente, beschäftigen dürfen, frage ich mich, wie da noch eine Hegeverpflichtung funktionieren kann.

Ein anderes Thema ist die Jagd im Niederwildbereich auf Fasan, Hase, Ente. Das sind die schweren Wildarten, die jedes Jahr bejagt werden. Bei Fasan und Ente – das ist auch ein Thema des Gesetzes – geht es um das Aussetzen, was bisher eine vernünftige Regelung im Gesetz ist, die jetzt erheblich verschärft wird. Hier kann ich auch ein Beispiel nennen. Am Niederrhein hat ein mir bekannter Jagdfreund ein Revier von 1.000 ha mit einem Berufsjäger, der dort ungefähr 30 ha Biotopwildäcker und Biotopflächen pflegt. Diese 30 ha werden den Bauern für Geld abgekauft, weil sie es ackermäßig nicht mehr bewirtschaften können. Er betreibt dort Biotope, um den Fasan und die Ente zu jagen. Ich bin dort schon mehrmals auf Jagd gewesen. Sie glauben nicht, welche Artenvielfalt sich in den Biotopen aufhält. Er hat mir gesagt: Wenn das Gesetz so durchgeht, dann höre ich damit auf. Der Berufsjäger wird entlassen. Die 30 ha gebe ich den Bauern zurück, der bricht die wieder, und morgen haben wir dort wieder normale Ackerwirtschaft.

Ist das im Sinne unserer Gesellschaft, wenn wir über Biodiversität reden? Ich wiederhole mich: Am Dienstag ist die Strategie vom Kabinett beschlossen worden. Da geht es doch gerade um die Artenvielfalterhaltung. Wenn draußen Leute mit eigenem Geld Biotoppflege machen, soll das alles der Steuerzahler zahlen? Wie will unser Land das finanzieren, wenn Sie die Jäger so vor den Kopf stoßen? Beziehen Sie sich lieber auf den Paragraphen wie er im Gesetz steht, und geben Sie den Jägern die Möglichkeit, dass sie ihre Hege entsprechend ausüben können.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger NRW e. V.): Ich bin Vorsitzender des Landesverbands der Berufsjäger NRW. Die Frage lautete, wo wir in praktischer Hinsicht Widersprüche zur Praxis sehen, insbesondere in Bezug auf § 1. Die Jagd soll unter Berücksichtigung des Tierschutzes, insbesondere unter Vermeidung von unnötigen Schmerzen und Leiden der Tiere ausgeübt werden, wozu wir natürlich stehen. Aber es gibt den ersten Widerspruch schon bei der Forderung von bleifreier Munition.

Wir waren auf Bundesebene eingebunden in das Monitoring-Projekt, zu untersuchen, welche Wirkung bleifreie Büchsenmunition entfaltet. Ich kann Ihnen sagen, das ist in unseren Augen der größte Tierversuch gewesen, der in Deutschland je gestartet worden ist. Welches Leid für die Tiere verursacht wurde, ist gar nicht dazustellen. Die Industrie ist dabei, die Dinge weiterzuentwickeln, aber es gibt im Moment kein marktfähiges Produkt, dass wir sagen könnten, wir werden hier dem Tierschutz vollumfänglich gerecht. Es gibt so viele Varianten bei verschiedenen Waffenausstattungen bezüglich Läufe usw., dass wir noch Zeit brauchen. Ich bin mir sicher, dass das im Laufe der passieren wird. Die Industrie – ich sagte es bereits – ist daran, aber im Moment funktioniert es nicht. Ich glaube, dadurch, dass der Bund hier tätig wird, werden wir dieses Thema vom Tisch bekommen.

Ich komme zu der gesetzlichen Forderung, den Wildbestand in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten und bestandsgefährdete Arten zu schützen. Wenn

wir über Gesundheit sprechen, dann müssen wir auch über Unterstützungsmaßnahmen bei den Wildtieren sprechen. Wir haben nämlich eingeschränkte Lebensräume. Die Mittelgebirgslagen sind zum Beispiel aufgrund ihrer Topografie für viele Wildarten im Winter nicht optimal oder werden in Form von Wintersport stark eingeschränkt. Gerade in diesen Gebieten brauchen wir als Krücke eine Überlebenshilfe in diesen Wintermonaten. Das ist die Winterfütterung. Ich rede hier keiner massiven Fütterung, die nicht dem ordnungsgemäßen Wildverhalten entspricht, das Wort, sondern ich meine wirklich eine artgerechte Fütterung. Diese Fütterung muss zeitlich so ausgestaltet sein, dass sie wirklich bis Ende des Notzeitraums gewährleistet ist. Das Gesetz sieht jetzt ein Ende des Fütterungszeitraums am 31. März vor. Da ist die natürliche Vegetation noch nicht angesprungen.

Ich komme zu Unterpunkt 4 in § 1. Wir wollen artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder erhalten und möglichst Wildschäden vermeiden. Wenn wir jetzt am 31. März aufhören zu füttern, dann findet das Rotwild am 1. April kein Futter mehr in den Fütterungen vor. Was passiert? Wir erleiden massive Wildschäden im Wald; das gibt eine Katastrophe. Ich glaube, die Waldbauern werden dem zustimmen. Wir müssen zwingend wieder den Monat April einbeziehen, am besten analog der Phänologie ausgerichtet, das heißt bis zum Beginn der Buschwindröschen. Es lässt sich draußen feststellen, wann das Buschwindröschen blüht. Das ist eine bewährte Methode. Das beinhaltet auf jeden Fall, dass wir noch den April brauchen.

Wir sollen uns natürlich auch den bestandsgefährdeten Arten widmen. Ich frage mich: Wie sollen wir den Verliererarten in der offenen Kulturlandschaft – nicht nur unser Niederwild, sondern auch Kiebitz und Co. – helfen, wenn zukünftig die Fangjagd im Grunde abgeschafft oder aber so erschwert wird, dass die nicht mehr praktikabel ist oder die Baujagd, die im Moment noch drinsteht, ganz wegfällt? Wie sollen wir den Arten im Offenland überhaupt noch helfen können?

Ich war bei beiden Niederwild-Symposien, sowohl in Arnsberg als auch in Erfurt, anwesend, teilweise auch als Referent. Alle, die Projekte aus den Artenschutzprojekten vorgestellt haben, haben unisono gesagt: Jäger, lasst uns nicht mit eurem Tun im Stich. Was sollen wir zukünftig tun, wenn wir nicht mehr jagen dürfen? Wir brauchen die Fangjagd. Wir brauchen auch die Baujagd, auf den Dachs sicher nicht, aber die Jagd auf den Fuchs brauchen wir sowohl im Kunstbau als auch im Naturbau.

Was neu ist in Punkt 4 in § 1 und uns sehr gewundert hat, ist das Thema „Referenzrevier“. Dieses Wortgebilde war niemals Bestandteil unserer Tagung im Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“. Ich kann bis heute auch nach Hinterfragen mit diesem Begriff nichts anfangen. Wenn man es nicht erklären kann oder die Hintergründe nicht weiß, wird man natürlich verunsichert. Ich glaube, irgendetwas steckt hinter diesem Gebilde, was wir heute noch nicht blicken. Es ist keine offene Art, wenn so etwas nicht in den Arbeitskreisen, die das Gesetz beraten, besprochen wird.

Dr. Philipp Freiherr Heereman (Waldbauernverband NRW e. V.): Ich bin Vorsitzender des Waldbauernverbands NRW. Wir sind die Sprecher der privaten Waldeigentümer. Der Wald in Nordrhein-Westfalen gliedert sich von der Eigentumsart her in

den Staatswald, die Kommunalwälder und den Privatwald. Das Land Nordrhein-Westfalen zeichnet sich bundesweit dadurch aus, dass wir einen überproportionalen Anteil an Privatwäldern haben, die sehr klein strukturiert verteilt sind. Damit ist die Jagd ein Thema von sehr vielen Grundeigentümern. Das heißt, wir reden heute über ein Thema, das bezogen auf Nordrhein-Westfalen in den walddreichen Regionen schwerpunktmäßig die Menschen betrifft.

Damit mache ich einen Bruch zur teilweisen heutigen Diskussion. Dies ist kein Rechtssymposium, sondern es betrifft die Menschen. Ich bin froh, dass das Parlament mit Männern und Frauen besetzt ist, die nicht Berufspolitiker sind, es studiert haben und zur politischen Bildung auf eine Akademie gegangen sind, sondern sie kommen aus Berufen, die manches erleichtert und manches erschwert. Jagd an sich ist ein Handwerk und keine Wissenschaft. Das heißt, die Männer und Frauen, die sich Jäger nennen, tun dies aus einem gewissen Antrieb, der unterschiedlich ist. Aber sie machen es mit einer Erfahrung, die erlernt, gelernt und weitergegeben worden ist. Ein Gesetz regelt die Möglichkeiten, das Erlernte weiterzugeben. Ein Gesetz wenig motivieren, aber sehr viel demotivieren. Wenn Sie mich fragen, was die Ziele des Gesetzes sind, dann muss es unbedingt sein, den Bürger zu motivieren. Ich sehe als Sprecher der Waldbauern eher die Gefahr, dass demotiviert wird.

Minister Rimmel hat oftmals – auch in meiner Gegenwart – gesagt: Nordrhein-Westfalen bedarf eines neuen Jagdgesetzes – die Regierung hat es „Ökologisches Jagdgesetz“ genannt –, um die gesellschaftspolitischen Fähigkeiten, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. Man kann es so und so sehen, ob die Steigerung jetzt verlorengegangen ist oder ob sie neu erweckt werden muss. Ich für meinen Bereich kann feststellen, dass die Wälder und die Jagd in Nordrhein-Westfalen, auch wenn ich die Forstbehörden dazu nehme, ein natürliches Miteinander haben. Damit verneine ich nicht die Probleme, die wir haben.

Die Koalitionsvereinbarung – das steht nicht im Gesetz, aber in den Kommentaren – sieht als Schwerpunkt des Ökologischen Jagdgesetz, den sogenannten Wald-Wild-Konflikt zu entschärfen, und er sieht vor, dass sich die Wälder in Nordrhein-Westfalen natürlich verjüngen können. Ein Wald-Wild-Konflikt ist immer ein Konflikt mit den Menschen, und der ist tiefgreifend. Das heißt, der Wald hat keinen Konflikt mit dem Wild und das Wild nicht mit dem Wald, sondern dummerweise haben wir als Menschen unser Tun dazugetan und schon ist der Konflikt da. Wir müssen also unser Handeln beurteilen, und das Handeln ist im heutigen Fall in Form eines Gesetzes.

Wir haben gute Tradition in Nordrhein-Westfalen, dass die betroffenen Menschen einvernehmlich miteinander handeln. Dabei geht es oftmals geht zur Sache, und regional geht es auch einmal gegen die Köpfe, wie wir so sagen. Der Wald-Wild-Konflikt ist vorhanden, den wird auch keiner klein diskutieren, aber er erst regional. Wir haben Lösungsmöglichkeiten, auch im heutigen Gesetz. Das Ökologische Jagdgesetz gibt uns Möglichkeiten, diesen Konflikt leichter zu lösen. Das sehen die Waldbauern und Waldbauerinnen in Nordrhein-Westfalen dankend.

Das Thema „Rehwildbejagung“ ist nur ein Bestandteil von vielen. Wir wollen – das ist in Punkt 4 des § 1 gut dargestellt – artenreiche und sich natürlich verjüngende Wälder. Warum wollen wir das? Weil unser Wald nicht für uns, sondern für unsere Nachfolger ist. Wir sehen es als Familienbetrieb. Es gibt nichts Schöneres – nebenbei auch nichts Preiswerteres – als ein sich natürlich verjüngender Wald. Es ist ein Geschenk Gottes, das wir anzunehmen haben. Ob das gelingt oder nicht, liegt natürlich daran, wie uns der Hergott zur Seite steht. Aber wir haben die Mittel, es auch kaputtzumachen. Kaputtzumachen ist beispielsweise ein überhöhter Schalenwildbestand. Hier müssen wir Möglichkeiten haben, dort entgegenzuwirken. Das können wir, das tun wir, aber wenn wir erfolgreich sein wollen, können wir das nur mit den Menschen, mit unseren Nachbarn und mit allen Tieren und Pflanzen, die dort leben.

Deshalb ist eine Einschränkung der Jagd, beispielsweise auf die Herbstmonate, namentlich die Verkürzung der Schalenwildjagd auf den 15. Januar, aus Tierschutzgründen diskutabel, aber im Einzelfall muss man sehen, ob man in dem betreffenden Jahr eine Jagdzeitverlängerung zugunsten des regional betrachteten Waldes erwirken kann oder nicht.

Es werden weitere Einschränkungen gemacht, die heute auch diskutiert worden sind. FFH-Gebiete sind nur ein Beispiel. Ich möchte ausdrücklich sagen, es gibt einen inhaltlichen Unterschied zwischen FFH-Gebieten und Nationalparks. FFH-Gebiete sind Schutzgebiete, in denen der Mensch noch in Feld und Flur mitwirken darf. Heute schon gibt es dort Einschränkungen, beispielsweise Aufstellung von Jagdeinrichtungen. Doch wir müssen genau prüfen, ob wir nicht das Kind mit dem Bade ausgießen, wenn wir sagen, wir wollen dort keine Jagd. Man könnte sich eine Tier- oder Pflanzenart aussuchen, um zu sagen, die Jagd stört das, aber damit erkennt man nicht, was eigentlich zu schützen ist.

Ein Beispiel aus meiner Gegend. Ein Waldmeister-Buchenwald, das gesamte Biotop ist schützenswert. Dort hat sich dankenswerterweise der Uhu angesiedelt. Es hilft dem Waldmeister-Buchenwald überhaupt nichts, wenn der Eigentümer keine Buchen mehr schlagen darf, weil dann dort der Uhu vertrieben wird. Das heißt, man muss im Auge haben, was gefordert wird und ob die Jagd nur für eine Tier- und Pflanzenart Schaden verursacht oder für alles.

Haben Sie bitte bezogen auf die Wälder nicht immer die wunderbaren großen Waldgebiete im Sauerland und in Siegen-Wittgenstein vor Augen, sondern auch die vielen kleinen Waldgebiete, beispielsweise in meiner Heimat, im Tecklenburger Land. Wir haben nur 14 % Wald. Was passiert mit Einschränkungen, wenn sich alle Tierarten, die auf den anderen 86 % leben, im Winter im Wald aufhalten? Hier ist der Mensch gefordert. Wie bekommen wir das regional hin? Ich bitte, auch das zu beachten.

Weil ich zu Anfang etwas zum Menschen und zu der Demotivation gesagt habe. Was gibt es Schlimmeres, als es in meiner Verbandsarbeit endlich zu schaffen, meine Mitglieder dazu zu bekommen, selbst Verantwortung zu übernehmen und eventuell als Genossenschaftsjagd zu jagen? Als Lob dafür, dass ich intensiver auf Schalenwild jage, bekomme ich dann auch noch eine Jagdsteuer vor die Nase gesetzt. Etwas Demotivierendes kann ich mir nicht vorstellen. Deshalb hat allein aus Gründen

des Wald- und Forstschutzes eine Jagdsteuer dort nichts zu suchen. Sie sehen, die Ziele lesen sich gut, aber man muss aufpassen, denn auf halbem Weg gehen sie verloren.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der Piraten richtet sich an die Naturschutzverbände.

Holger Sticht (BUND NRW): Die Frage bezog sich auf § 1 Tierschutzgesetz. Dieser Paragraph schreibt vor, dass ein vernünftiger Grund vorliegen muss, um ein Tier zu töten. Ob das bei diesem Gesetzentwurf tatsächlich umgesetzt worden ist, sozusagen als Vorlage diene, da müssen wir leider sagen, dass das nur bedingt der Fall ist. Es war so, dass das Tierschutzgesetz, das im Vergleich zum Jagdrecht etwas jünger ist, als Anforderungsprofil für eine Jagdrechtsnovellierung sinnvoll erscheint. § 1 Tierschutzgesetz hat da natürlich eine zentrale Bedeutung. Aber wenn wir uns den Gesetzentwurf anschauen, müssen wir leider feststellen, dass dem nur bedingt Rechnung getragen worden ist.

Wir haben aus Sicht des BUND versucht, diesen vernünftigen Grund ein bisschen zu übersetzen. Denn dieser § 1 Tierschutzgesetz wird von verschiedenen Seiten unterschiedlich interpretiert. Aus unserer Sicht bedeutet dieser vernünftige Grund, dass tatsächlich nachgewiesen werden muss, dass das Tier auch verwertet wird. Die Verwertung allein reicht nicht aus, sondern es muss nachgewiesen werden, dass eine wirtschaftliche Verwertung, sei es nur eine subsistenzwirtschaftliche Verwertung, vorliegt. Dann kann ein vernünftiger Grund gegeben sein.

Das sollte aus unserer Sicht nicht das einzige Kriterium sein. Aus unserer Sicht sind auch Nachhaltigkeitskriterien ganz entscheidend. Zu diesen Nachhaltigkeitskriterien gehört zum Beispiel die eben schon erwähnte Rote Liste. Das heißt, Arten, die schon im Bestand gefährdet sind, sollten sinnvollerweise auch nicht gejagt werden dürfen und – das ist auch wichtig, denn das hat in den vergangenen Monaten für Diskussionen gesorgt – sollten auch nicht im Jagdrecht enthalten sein.

Wenn ich eine Art im Jagdrecht habe, heißt das noch nicht, dass sie ganzjährig getötet werden darf oder überhaupt getötet werden muss, siehe Rebhuhn, wo wir zumindest eine befristete ganzjährige Schonzeit haben. Aber wir sehen die Notwendigkeit bei Arten wie dem Rebhuhn, was interessanterweise als hochgradig gefährdete Art noch auf der Liste der jagdbaren Arten verbleiben soll, dass keine Nachhaltigkeit gegeben ist. Wir sehen es beim Rebhuhn, aber auch beim Feldhasen, also durchaus bei Arten, die ich, wenn ich § bei 1 Tierschutzgesetz bin, durchaus wirtschaftlich verwerten könnte.

Wir sehen aber auch die Notwendigkeit, die Hege zu beenden und tatsächliche Arten und Naturschutz allein als Ausgangsvoraussetzungen zu etablieren, weil alle Formen der Hege bei Feldhase und Rebhuhn bisher gescheitert sind. Denn hier werden Maßnahmen getroffen, die offensichtlich nicht den Maßnahmen entsprechen, die notwendig sind, um diese Arten dauerhaft zu erhalten. Das sind insbesondere le-

bensraumverbessernde Maßnahmen, die aus irgendwelchen Gründen im Rahmen der Hege gar nicht notwendig sind.

Insofern gibt es keinen Grund, die Arten, um sie zu schützen, im Jagdrecht zu lassen. Deswegen haben wir sehr stark dafür plädiert, dass diese Arten, für die keine Nachhaltigkeitskriterien vorliegen, die aber gleichzeitig, wenn sie nicht gefährdet wären, genutzt werden können, aus der Liste der jagdbaren Arten genommen werden können. Das heißt, von den 27 Arten, die jetzt noch auf der Liste sind, gibt es noch über 20 Arten, die entweder nicht wirtschaftlich verwertet werden oder keinen Nachhaltigkeitskriterien standhalten. Insofern plädieren wir sehr stark dafür, noch einmal an der Liste der jagdbaren Arten zu arbeiten. Es gibt keinen Dachse in Nordrhein-Westfalen, der sinnvollerweise getötet wird, der legal, wenn ich das Tierschutzgesetz zugrunde lege, getötet werden darf. Es ist unsinnig – tut mir leid, dass ich dieses Wort benutzen muss – und tierschutzwidrig, Dachse, Marderhunde, Füchse, Steinmarder zu töten. Wenn es tatsächlich Gründe gibt, diese zu töten – das sind Ausnahmegründe – habe ich mit § 45 Bundesnaturschutzgesetz längst sämtliche Handhaben, um das tun zu können. Aber dann muss ich diesen Grund nachweisen können.

Diese Regelungen, die wir bisher haben – das zeigt auch die Praxis – reichen völlig aus. Wir können also guten Gewissens eine Liste der jagdbaren Arten aussuchen, die sich an der Idee der Nutzung orientiert. Wenn ich mir Jagd heute anschauen, muss ich zumindest die Frage stellen, ob es tatsächlich noch eine Nutzung ist. Es war eine Nutzung – gar keine Frage –, aber ist es heute noch eine Nutzung? Ich glaube, wenn wir die Liste der jagdbaren Arten nach § 1 Tierschutzgesetz und nach Nachhaltigkeitskriterien ausrichten, dann kann die Jagd nur dadurch gewinnen, dass Sie wieder als Nutzungsform wahrgenommen wird.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zu der Frage der SPD zur Verfassungsmäßigkeit, die an Herrn Dr. Herberg, an Herrn Heute und an Herrn Prof. Dr. Dietlein ging. – Herr Meesters, hat Herr Dr. Herberg die Antworten schon gegeben?

Norbert Meesters (SPD): Wir hatten noch eine Frage gestellt, die noch nicht beantwortet wurde.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Dann zunächst Herr Dr. Herberg.

Dr. Alfred Herberg (Bundesamt für Naturschutz): Ich wiederhole an der Stelle, dass wir uns zu verfassungsrechtlichen Fragen nicht äußern. Aber Sie hatten auch das Thema „Schutzzweck und Jagd in Schutzgebieten“ angesprochen. Zu dem Punkt kann ich Ihnen durchaus eine dezidierte Auffassung wiedergeben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es eine gesetzliche Festlegung dazu geben soll, dass die Jagd in Art und Umfang zwar nicht verboten – das ist nicht Gegenstand –, sondern an den Zielen der Schutzgebiete orientiert wird. In diesem Zusammenhang

werden Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete genannt. Das ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Wir sehen hier keinen Verbotstatbestand.

Ich will noch einen allgemeinen Eindruck loswerden. Ich glaube, aus Ihrer Richtung kam die Argumentation, dass die Schutzgebietsverordnungen zu den FFH-Gebieten derzeit keine Regelungen zur Jagd beinhalten. Es gibt für mich zwei Formen, es zu verstehen. Entweder war es nicht möglich, Regelungen zu finden, oder es war nicht notwendig, dazu Regelungen zu finden. Der Bemessungsmaßstab beispielsweise für Managementeingriffe in Natura-2000-Gebieten – da meine ich die FFH- und Vogelschutzgebiete zusammen – ist der günstige Erhaltungszustand.

Ich habe noch eine Anmerkung: Wenn Nordrhein-Westfalen das Bundesland in Deutschland ist, das die rechtlichen Regelungen bisher am besten umgesetzt hat, dann verstehe ich nicht ganz die Emotionalität in der Debatte. Denn dann dürfte es kein Problem geben.

Wir begrüßen es ausdrücklich, weil wir feststellen, dass es notwendig ist, hier eine bessere Synchronisierung zwischen dem, was an Nutzungsmaßnahmen auf diesen Flächen stattfindet, und den Erhaltungszielen hinzubekommen, weil wir insgesamt eine Tendenz haben, dass wir eine Verschlechterung dieses günstigen Erhaltungszustands feststellen. Wir müssen in dem Bereich handeln.

Frank Christian Heute (Wildökologe): Ich bin freier Landschafts- und Wildökologe. Ich arbeite seit zwölf Jahren selbstständig in dem Bereich Jagd, Wildökologie und Naturschutz. Mein Tätigkeitsbereich ist u. a. die Wildforschung und die wildökologische Planung. Zum Beispiel erstelle ich Jagdkonzepte oder Managementpläne für Schutzgebiete. Jüngst habe ich das für die Kernzone des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin in Brandenburg getan. Meine Auftraggeber sind die Forschungsstelle für Jagdkunde in Bonn, ökologische Planungsbüros. Aber auch der NABU und Jagdgenossenschaften gehörten schon zu meinen Auftraggebern. Ich bin aber auch passionierter Jäger, habe seit 27 Jahren einen Jagdschein und jage seitdem in unserem Familienrevier im Oberbergischen Kreis, das seit 57 Jahren von meiner Familie bejagt wird und in dem ich seit zwölf Jahren als allein verantwortlicher Jagdpächter bin. Ich erfahre also die ganze Wildschadensproblematik, sei es der Wald-Wild-Konflikt oder die Schwarzwildproblematik im Feld, seit vielen Jahren am eigenen Leib.

Zu der Jagd in den Naturschutzgebieten. Die Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-, Vogelschutzgebiete und Nationalparks, die Zonen I und II der Biosphärenreservate, die wir möglicherweise auch einmal in Nordrhein-Westfalen bekommen – wir sprechen nicht von Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten –, muss sich hier an den konkreten Schutzziele des Gebiets orientieren und sich gegebenenfalls unterordnen. Das kann zum Beispiel eine Jagdruhe in besonders sensiblen Bereichen bedeuten. Genauso steht es in dem für Nordrhein-Westfalen geltenden Runderlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ von 1991.

In bestimmten Fällen kann die Jagdausübung sogar entscheidend sein, um Schutzziele zu erreichen, zum Beispiel zur Etablierung naturnaher Wälder durch Reduktion der Schalenwildbestände wie im Nationalpark Eifel. Es kann aber auch die Prädatorenbejagung in Gebieten mit vom Aussterben bedrohter Arten ein Grund sein. Denken wir an die vom Aussterben bedrohten Arten, an die aus Naturschutzsicht planungsrelevanten bodenbrütenden Arten wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Wachtelkönig oder andere. Denken wir an die tollen Schutzgebiete – wo diese noch vorkommen – wie dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein oder an die Schutzgebiete des Münsterlands, die Feuchtwiesen des nördlichen Münsterlands oder an die 5.000 ha großen Heubachwiesen, wo noch Ziegenmelker und Wachtelkönig brüten. In solchen Gebieten muss mit dem Naturschutz zusammen geprüft werden, ob eine spezielle Beutegreifer-Bejagung diesen Arten hilft.

Doch nicht nur das Schutzgebiet allein ist entscheidend bei der Antwort auf die Frage, ob im Gebiet gejagt werden soll oder nicht. Es dürfen sich durch Nichtbejagungen in den Schutzgebieten auch keine negativen Auswirkungen auf Land und Forstwirtschaft im Umfeld ergeben. So werden zum Beispiel auch Borkenkäferbäume an Rand der Nationalparks beseitigt, damit diese nicht angrenzenden Privatwald befallen, weil dann die Waldbauern auf die Barrikaden gehen würden und die Akzeptanz des Nationalparks sehr schnell Schaden nehmen würde. Darüber hinaus muss in den Gebieten gegebenenfalls gejagt werden dürfen, wenn die Ausbreitung einer Tierseuche dieses erfordert, und die Erfordernis beurteilen die Veterinärämter.

Um meine Argumente zu unterstreichen: Selbst für Nationalparks und die Kernzonen der Biosphärenreservate, im Prinzip unsere wichtigsten Schutzgebiete, wird eine mögliche Erfordernis der Jagd – hier Wildmanagement genannt – von den deutschlandweit oder europaweit zuständigen Dachverbänden wie folgt begründet: Wildmanagement ist notwendig zur Erfüllung der Schutzziele, insbesondere zur Herstellung standortangepasster Schalenwildbestände, sie ist zulässig zur Vermeidung von Wildschäden im Umfeld, und Wildmanagement ist zeitlich befristet auch zur Wildseuchenbekämpfung möglich. Das sagt das MAB-Nationalkomitee genauso wie EURO-PARC, die Dachverbände.

Ich rate dringend davon ab, Jagd in Schutzgebieten nur zuzulassen, wenn es der konkrete Schutzzweck erfordert. Es müssen unbedingt auch die berechtigten Interessen der angrenzenden Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Wenn in einem Waldnaturschutzgebiet einer bestimmten Größe – etwa 500 ha – nicht mehr gejagt würde, dann würde sich das Schalenwild hier stark konzentrieren und gegebenenfalls vermehren, beispielsweise Rehwild. Daraus resultiert in der Regel ein höherer Schadensdruck auf Felder und Wälder im Umfeld dieses Schutzgebiets.

Ob in einem Schutzgebiet eine Jagdruhe, Jagdeinschränkung oder gegebenenfalls eine gezielte Jagdausübung erforderlich ist, hängt von einer Beurteilung eines komplexen schwierigen Wirkungsgefüges ab, was nicht leicht zu ermitteln ist, wie ich aus meiner eigenen Arbeit in den Schutzgebieten weiß. Es müssen zahlreiche Fragen beantwortet werden: Welche Auswirkungen hätte ein Jagdverbot auf die Vegetation

des Schutzgebietes? Welche Auswirkungen hätte es auf die Dispersion des Wildes in der Region, auf die Wildschäden im Umfeld oder auch hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche? Um nur ein paar der zu klärenden Punkte zu nennen. Eine ökologisch fundierte Entscheidung kann in der Regel nur im Einzelfall, schrittweise und von Experten vor Ort erarbeitet werden. Dies kann nicht durch Stellungnahmen vom Bürotisch geregelt und nicht allein von den Unteren Jagdbehörden und Landschaftsbehörden vor Ort geleistet werden.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Bevor ich zu Prof. Dietlein komme, darf ich die Herrn Brücher bitten, noch auf die Frage der Piraten zu antworten.

Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger): Die Frage war zum Ziel Tierschutz und wie weit das umgesetzt wurde. Das benannte Ziel der Novelle zum einen war Naturschutz, Ökologie und zum anderen Tierschutz. Eine Besitzstandswahrung war nicht Ziel der Jagdnovelle für die Jagd. Ich dachte, dass unter diesen Voraussetzungen eine Novelle einen Schlusstrich zieht und dann bewertet, was aus Tierschutzgründen, aus Naturschutzgründen erforderlich ist und dementsprechend ein Jagdrecht novelliert.

Wenn das Tierschutzgesetz vorschreibt, dass zum Töten von Wirbeltieren ein vernünftiger Grund vorliegen muss – das ist zum Teil eine Frage des Tierschutzgesetzes, das ist für mich aber auch eine Frage der Ethik und der gesellschaftlichen Akzeptanz –, dann ist zentral, ob ein Tier verwertet wird, nicht eine theoretische Verwertbarkeit, sondern eine tatsächliche Verwertbarkeit.

Wenn ich in der Begründung des Gesetzentwurfs an einer Stelle lese, dass es zulässig ist, ein Wirbeltier nach Tierschutzgesetz allein dann, wenn im Jagdrecht die Möglichkeit eingeräumt wird, zu töten, dann ist das mit dem übergeordneten Tierschutz nicht vereinbar und ein solcher Satz nicht zutreffend. Wenn wir von einer sinnvollen Nutzung ausgehen – unter sinnvoller Nutzung verstehe ich eine Verwertung des toten Tieres und nicht etwa sportliche Gründe –, dann habe ich das bei den einzelnen Tierarten, die im Jagdrecht sind und eine Jagdzeit haben, abzuprüfen.

Wir hatten eben schon gehört, etwa 1,2 Millionen Tiere werden jährlich in Nordrhein-Westfalen geschossen. Bei den Paarhufern – etwa 160.000 jährlich – kann man davon ausgehen, dass sie auch zu Nahrungszwecken genutzt, das heißt gegessen werden. Das ist eine sinnvolle Nutzung. Ob es eine sinnvolle Nutzung ist, sich einen Fuchsschwanz zu besorgen, um ihn an die Antenne des Autos zu hängen, habe ich meine Zweifel. Auf jeden Fall ist es so, dass die große Zahl zum Beispiel geschossener Füchse oder anderer Säugetierprädatoren nicht zur Verwertung geschossen wird. Bei den Ringeltauben werden immerhin eine halbe Million Tiere jährlich geschossen, und das hat nichts mit Nutzung – die meisten Tiere werden sicherlich nicht genutzt –, sondern eher etwas mit Tontaubenschießen zu tun. Welche Arten werden tatsächlich einer Nutzung zugeführt? Selbst bei Enten und Gänsen ist es so, dass nur ein Teil der geschossenen Tiere genutzt werden kann, denn eine alte Gans, einen alten Schwan bekommt keine Köchin und kein Koch klein.

„Der Nüsslein“, die Bibel der Jäger, sagt, die Waldschnepfe kann man nicht hegen. Deswegen ist der Hegeabschuss die einzig mögliche Hege. Die Waldschnepfe ist eine Art der Roten Liste. Ich habe neue Daten von der Vogelwarte Hiddensee bekommen. Dort werden Waldschnepfen gefangen. Die Waldschnepfe hat mit 20 % die höchste Wiederfundrate aller Vögel. Wenn ich davon ausgehe, dass 20 % der durchziehenden Waldschnepfe geschossen werden und gleichzeitig weiß, dass sie in der Roten Liste ist, dann hat dieses mit Nachhaltigkeit nichts zu tun.

Wenn bei der Prädatorenbekämpfung, sei es bei den Säugetieren oder bei den Rabenvögeln, Rabenkrähe und Elster, hunderttausende von Tieren ohne irgendeinen sinnvollen Nutzen und Zweck geschossen werden und hier behauptet wird, dass dies aus Naturschutzzwecken geschieht, dann frage ich mich, warum ausgerechnet die Naturschutz- und Tierschutzverbände, die sich um diese Tiere kümmern, diese Jagd ablehnen. Es ist eine Raubzeugbekämpfung, die nur zur Förderung bestimmter Tierarten dient, die jagdlich interessant sind.

Von daher ist diese Jagdrechtsnovelle einige Schritte zu kurz gesprungen. Hier bedarf es einer dringenden Nachbesserung. Wie auch Herr Sticht vom BUND sagte, eine sinnvolle Nutzung finden wir bei den Paarhufern und nicht bei den vielen anderen Tieren, die geschossen werden.

Prof. Dr. Johannes Dietlein (Heinrich-Heine-Universität): Es geht darum, in welchem Verhältnis Eigentum, Naturschutz und Tierschutz zueinanderstehen. Wir sind in dem Punkt nicht unbedingt ein Niemandsland. Dazu hat es in der Vergangenheit schon viele Gerichtsentscheidungen gegeben. Die Grundweichenstellung ist natürlich das Verständnis des Eigentums. Ich habe eben staunend zur Kenntnis genommen, dass wir in der Gefahr sind, das Eigentum zu einer Art Grundrecht zweiter Klasse zu machen. Da würde ich mich vehement gegenstellen.

Das Verständnis des Grundgesetzes ist schon der Versuch, den Eigennutz auf die Mühlen des Gemeinwohls zu lenken. Das ist das, was Freiherr Heereman im Grunde mit dem Stichwort „Motivation“ gebracht hat. Und so steht es auch im Grundgesetz: Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohl der Gemeinheit dienen. Indem der einzelne den Vorteil seines Eigentums nutzt, soll er Gemeinwohl verwirklichen. Insofern habe ich keine Probleme, dass die Jagd den Naturschutz im Auge hat.

Es geht um die Frage: Wie stehen die Dinge zueinander? Die Grundentscheidung auch des Grundgesetzes ist klar: Beides sind Verfassungspositionen. Das Eigentum ist eine Verfassungsposition, der Naturschutz ist eine Verfassungsposition. Hier gibt es keine pauschale Über- und Unterordnung. Die Dinge müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit austariert werden.

Ich habe in der Diskussion immer die Formulierung „orientiert sich“ gehört. In meinem Entwurf des § 20 steht es anders. In meinem Entwurf – korrigieren Sie mich, wenn ich das falsch zitiere – steht, dass „die Jagd sich zu richten hat nach“. Das ist in meinem Begriffsverständnis eine Unterordnung. Wir könnten über Formulierungen reden. Die Formulierungen „berücksichtigt“, „richten nach“ sind eine Unterwerfung.

Das ist eine Konstruktion, bei der sehe ich es anders. Das Eigentumsrecht ist nicht beliebig, und nur evidente Dinge sind überhaupt relevant, sondern hier wird das notwendige Maß außer Acht gelassen. Man muss die Dinge austarieren, und wo es im Grunde der Schutzzweck nicht erfordert, da muss das Freiheitsrecht seine Bahn geöffnet bekommen. Eigennutz auf die Mühlen des Gemeinwohls lenken, ich glaube, das ist die entscheidende Prämisse.

Man soll sich das bitte weiterdenken, denn dieses beliebige Einschränken hat auch finanzielle Folgen. Der § 20 Abs. 3 schreibt es hinein. Das ist sozusagen der Preis, den wir jetzt zu zahlen haben, nämlich Entschädigungen für eine Unterwerfung, die sich möglicherweise rational nicht rechtfertigen lässt. Ich sage ganz offen: Das Geld hätte ich lieber in den Universitäten, in der Bildung, denn das System funktioniert mit der Motivation.

Ich kann auch nicht nachvollziehen, dass man sagt, wir müssten schauen, dass die Bestände reguliert werden. Wie soll das auf der Grundlage des jetzigen Rechts nicht gelten? Das Bundesverwaltungsgericht hat vor vielen Jahren schon gesagt: Der Grundeigentümer hat ein Recht durchzuklagen, dass der Abschuss so organisiert wird, dass die Bestände standortverträglich sind. Das ist es doch, worüber wir alle sprechen und was sicherlich berechtigt ist. Aber diese pauschale Unterordnung ist nicht nur ein Verfassungsproblem, sondern sie ist ein finanzielles Problem. Da sehe ich die Dinge deutlich anders. Die Grundregel ist, wenn man das Eigentum zurückdrängt, dann muss man sich rechtfertigen. Und nicht umgekehrt: Man muss sich rechtfertigen, dass man irgendwo eine Bejagung eröffnet.

Dasselbe gilt übrigens auch in Richtung Tierschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat es 2006 explizit formuliert: Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz kann die Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten – das ist völlig richtig – Jagd und Hege nicht in Frage stellen. Es geht also um die Art und Weise der Ausübung, aber nicht darum, dass das Eigentumsrecht zur Disposition steht.

Letzter Akzent. Wenn gesagt wird, diese Streichungen im Katalog der jagdbaren Arten machen doch nicht viel an der Gesamtstrecke aus. Das Argument muss man doch im Grunde umkehren. Es ist anscheinend kein Bedarf, diese Beschränkung des Eigentums vorzunehmen. Es geht doch offenkundig nur zum Nachteil der Natur und auch der Menschen, die Initiative und Geld freiwillig in den Naturschutz bringen. Das Ganze soll jetzt steuerfinanziert laufen unter Demotivation der Eigentümer – nach diesem kurzen Ausflug belasse ich es mit den rechtspolitischen Dingen –, aber diese Konstruktion macht in meinen Augen keinen Sinn.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur nächsten Fragerunde.

Norwich Rübe (GRÜNE): Ich würde gern an Herrn Dr. Heereman anknüpfen, und Herr Heute hat es auch erwähnt. Hinter dem Waldwildkonflikt steckt auch – das darf man nicht völlig verneinen – ein volkswirtschaftlicher Konflikt. Wie viele Schäden durch Jagd kann man zulassen? Wo ist die Grenze erreicht? Es betrifft nicht nur den Wald, sondern auch andere Gruppen. Ich habe, seitdem wir das Jagdgesetz bearbei-

ten, Kontakte zu Gemüsebauern, zu Schäfern und zu Landwirten gehabt. Es geht also nicht nur um den Wald, aber vor allem um den Wald.

Mich würde interessieren, ob man diese Schäden beziffern kann, ob es Berechnungen gibt. Man kann sagen, jeder kann für sich entscheiden, was er mit seinem Wald macht. Wenn er jede Menge Wild darin haben will und ihm der Ertrag aus Holzwirtschaft egal ist, dann ist das seine Sache. Mich würde interessieren, ob man sein Eigentum, sein Revier so strikt trennen kann, dass die Nachbarn nicht betroffen sind.

Meine Fragen richten sich an Herrn Holte, Herrn Markus Wolff und an Frau Humpert oder Frau Viesteg.

Karlheinz Busen (FDP): Ich habe eine Frage an den Veterinär Dr. Schmitt. Im Entwurf des Jagdgesetzes werden viele Jagdmethoden, vor allen Dingen auf Prädatoren, verboten. Wie sehen Sie als Amtstierarzt die Einschränkung der Jagd auf Arten, die in der Kulturlandschaft keine natürlichen Feinde haben? Ist das ein Fortschritt für den Tierschutz?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Von Herrn Brücher vom NABU und auch von Frau Viesteg von den Schäfern hätte ich gern eine Antwort. Wir haben das Problem, dass Wild auch Waldschäden verursacht und es eine Forderung „Wald vor Wild“ gibt, also den Schutz des Waldes vor überhöhten Wildschäden als Ziel. Wie kann man Wildschäden im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigen? Wie kann man solche Schäden verhindern? Wie sollte die Jagd heute aussehen?

Norbert Meesters (SPD): Ich möchte meine Frage an den Jagdgebrauchshundeverband, den NABU und den Landesverband der Berufsjäger richten. Das neue Gesetz führt zu neuen und strikteren Regelungen im Bereich des Tierschutzes. Zwei Punkte sind in der Diskussion. Die Baujagd auf den Fuchs soll in Nordrhein-Westfalen mit einer Ausnahmeregelung, sonst aber grundsätzlich verboten werden. Auch in anderen Ländern gibt es dazu Regelungen. Im neuen Landesgesetz Baden-Württembergs wird auch die Jagd im Naturbau verboten, im Kunstbau allerdings erlaubt. In dem Zusammenhang haben wir die sogenannte Müller-Methode hinsichtlich der Hundeausbildung am Wasser diskutiert. Von vielen Jägern wird dies als beste Ausbildungsmethode genannt. Wie beurteilen Sie diese Regelungen hinsichtlich einer tierschutzgerechten Jagdausübung?

Rainer Deppe (CDU): Meine Frage bezieht sich auf die Bejagung der Prädatoren, die in diesem Gesetzentwurf sehr stark eingeschränkt wird. Gleichzeitig beobachten wir einen Rückgang bestimmter Arten, und es gibt auch große Gefahren für die biologische Vielfalt. Deswegen möchte ich die Frage, die auch von Herrn Busen in diese Richtung gestellt wurde, ergänzen: Wie beurteilen Sie diese Neuausrichtung im Gesetzentwurf aus den jeweils unterschiedlichen Aspekten? Die Frage richte ich an Herrn Dr. Holy für den Bereich Naturschutz, an den Landesjagdverband und an Herrn Dr. Quas für den Bereich der Landwirtschaft.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur Antwortrunde.

Frank Christian Heute (Wildökologe): Ich war angesprochen, aber ich habe die Frage von Herrn Rüße nicht ganz verstanden.

Norwich Rüße (GRÜNE): Die Frage ging an Herrn Heute, Herrn Markus Wolff und an Frau Humpert oder Frau Viesteg. Es ging darum, ob man den Umfang der Schäden, die wir beim Wald diskutieren, beziffern kann. Wie viel Ertrag geht verloren? Damit zusammenhängend: Kann man, wenn man in seinem eigenen Revier, in seinem eigenen Wald überhöhte Wildbestände haben möchte, dafür garantieren, dass Nachbarn nicht betroffen sind?

Frank Christian Heute (Wildökologe): Mittlerweile gibt es wohl schon einige Berechnungen, ich habe die Zahlen aber nicht im Kopf. Die könnte vielleicht Frau Emmert im Kopf haben. Diese Zahlen sind gerade von Herrn Prof. Möhring vom Waldwildforum in Göttingen vorgestellt worden, und der hat sozusagen die Differenz zwischen einer Jagdpachteinnahme und dem, was den Waldbauern entgeht, berechnet, wenn die Naturverjüngung nicht so kommt wie Herr Klingebiel es vorhin geschildert hat.

(Zuruf von Elisabeth Emmert, Ökojagdverband)

– Frau Emmert sagt, es geht laut Herrn Prof. Möhring um eine Differenz von 100 bis 150 € pro Hektar und Jahr.

Markus Wolff (Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW): Ich leite das Stadtforstamt in Remscheid und bin hier als Vertreter der kommunalen Waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen.

Zur Frage der Waldwilschäden. Es gibt mittlerweile unzählige Gutachten bundesweit. Ich verweise auf ein neueres Gutachten des Deutschen Forstwirtschaftsrats, also des Spitzenverbands der deutschen Forstwirtschaft. Der geht davon aus, dass es erhebliche Mehraufwendungen gibt, die Waldwilschäden verursachen, zum Beispiel Zaunbau, dass überhaupt Zäune notwendig sind. Hier gibt es zweistellige Millionenbeträge, die jedes Jahr aus Steuergeldern bundesweit dafür eingesetzt werden, obwohl die Bundes- als auch die Landesgesetzgebung vorsehen, dass sich die Hauptbaumarten ohne Zaun entwickeln müssten.

Wir haben erhebliche Mindererträge durch Waldwilschäden, die durch Entmischungseffekte hervorgerufen werden, die langfristig sehr große ökologische Schäden erwarten lassen. Weiterhin haben wir vor allen Dingen in Rotwildgebieten erhebliche Mindererträge, beispielsweise durch Rotwildschäle an Fichtenbeständen. Seriöse Schätzungen für den Bereich des Hochsauerlandes in Rotwildkerngebieten gehen von Schäden von weit über 100 € pro Jahr und Hektar aus. Demgegenüber ste-

hen Pächterträge, die, wenn man dort alle Kosten in Abzug bringt, deutlich geringer sind.

Es kam der Hinweis nach einer Tendenz, Freiherr Heereman. Stärkere Eigenbejagung durch Kommunen ist ein bundesweiter Trend. Bei unseren Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen wir erheblich daran arbeiten, dass gerade in Kerngebieten mit Rotwild, mit Sikawild die Kommunen ihrer Selbstverantwortung sehr viel mehr gerecht werden, um dort die Jagd in Regie in eigene professionelle Hände zu legen.

Lassen Sie mich noch einen Hinweis geben. Die kommunalen Waldbesitzer in NRW sehen es wie alle Waldbesitzer vor dem Hintergrund eines Klimawandels als einen gesellschaftlichen Auftrag, einen Waldumbau, einen klimaplastischen Wald hinzubekommen. Wir müssen den Wald fit für die Zukunft machen. Insofern sehen wir, dass auch das Jagdgesetz fit für die Zukunft gemacht werden kann. Die Novellierung ist in wesentlichen Teilen ein erster sinnvoller Schritt dorthin.

Ein wichtiger Punkt für die Kommunen. Das Thema Jagd bedeutet, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen. Insofern ermöglicht uns das Jagdgesetz, diese gesellschaftliche Akzeptanz dort in Einklang zu bringen, weil es nicht nur einen Klimawandel, sondern auch einen gesellschaftlichen Wandel gibt. Insofern ist es für uns ein richtiger, aber längst überfälliger Schritt.

Karin Viesteg (Schafzuchtverband NRW e. V.): Ich bin die Wildschadensbeauftragte des Landesschafzuchtverbands. Ich möchte noch einen Punkt aus dem Gesetzentwurf hervorheben, und zwar die Beschreibung der Ziele des Gesetzes.

Uns kommt entgegen, dass dieses Gesetz insbesondere dazu dienen soll, die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung, auszugleichen. Um diese Belange zu verdeutlichen, müssen wir als Berufsstand diese Belange kommunizieren, das heißt, wir müssen aktiv den Dialog suchen. Wir sind aber auch darauf angewiesen, dass uns dieser Dialog gewährt wird.

Vielleicht noch etwas zu den Besonderheiten der Schafhaltung. Die Schafhaltung ist eine der ursprünglichsten Formen der Landwirtschaft, und neben der eigentlichen Ausübung der herkömmlichen Landwirtschaft bewegen wir uns auf vielen öffentlichen Betätigungsfeldern wie im Biotopschutz, in der Landschaftspflege, in der Deichpflege. Durch diese extensive Art der Bewirtschaftung tragen wir erheblich zum Erhalt der Biodiversität bei.

Die Frage ging in die Richtung der Bezifferung von Wildschäden. Ich versuche, eine grobe Übersicht zu geben. Wir sind von Waldschäden eher nicht betroffen. Uns treffen in erheblichem Maß die Wühlschäden von Schwarzwild im Grünland. Ein einzelner solcher Schäden kann bezogen auf Aufwuchsschaden, Wiederherstellung und Futterausfall zwischen 150 und mehreren tausend Euro liegen. Bei erheblichen und immer wiederkehrenden Schäden können solche Schäden Ausmaße von mehreren zehntausend Euro pro Jahr annehmen.

Was für uns viel wichtiger ist und ein Teil des Dialogs sein soll, mache ich an einem Beispiel einer Schäferei in grünlandgeprägter Mittelgebirgsregion fest. Wir haben recht lange Weideperioden. Wir sind verpflichtet und darauf angewiesen, unsere Tiere bedarfsgerecht zu versorgen. Darüber hinaus müssen wir Winterfutter werben. Wir sind genauso den Cross-Compliance-Kontrollen und Verpflichtungen seitens der EU, seitens der Landesauflagen verbunden. Zum Teil wirtschaften wir im Vertragsnaturschutz.

Ein Beispiel: Grünlandgeprägte Mittelgebirgsregion, Grenzertragsstandort – das ist meine Ablammweide für Robust-Rassen im Frühjahr. Auf dieser Fläche ist ein großflächiger Wühlschaden. Dann sind die Zäune zerstört, ich habe kein Futter mehr. Ich muss also meine Herde während der Ablammzeit mit Neugeborenen, was aus Tierenschutzgründen schon nicht geht, oder mit kleinen Lämmern woandershin transportieren. Das kann die Fläche sein, auf der ich eigentlich Winterfutter werben müsste. Hinzu müsste ich bei täglich entstehenden Schäden tägliche Meldungen machen. Ich muss die Schäden erfassen, ich muss in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsamt die Schadensverfahren durchführen.

Ein solches Schadensbild kann, wenn man sich den zusätzlichen Arbeitsaufwand vorstellt, einen Familienbetrieb relativ schnell in nicht mehr bezifferbare Existenznöte bringen. Nach 24 Stunden ist der Tag zu Ende, die Tiere sind nicht bedarfsgerecht versorgt. Ich laufe Gefahr, dass ich die Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz nicht einhalten konnte und mich großen Rückzahlungsforderungen gegenübersehe.

Es gibt für uns noch einen wesentlichen Punkt ist, der auch auf diesen nötigen Dialog hinweist. Vielfach wird berichtet, dass Jagdausübungsberechtigte in der Schafhaltung keine Landwirtschaft sehen und dadurch die Notwendigkeit des Schadenausgleichs nicht gesehen wird, geschweige denn die Notwendigkeit, die Jagdausübung kooperativ mit dem Schafhalter durchzuführen, beziehungsweise die Jagdmethoden, ob das der Einsatz der Kirmung, ob das Bewegungsjagden sind, an die Bedürfnisse und an die Belange der Schäferei anzupassen.

Die Schafhaltung ist in NRW und auch deutschlandweit extrem vom Aussterben bedroht. Unser Beruf ist zum Teil genauso vom Aussterben bedroht, gehört auf die Rote Liste wie einige unserer Rassen. Das bedeutet aber auch, dass die wirtschaftliche Situation der Betriebe es nicht hergibt, dieses vom Gesetzgeber zugestandene Recht oder die Rechte, die das Jagdrecht hergibt, vor Gericht einzuklagen. Das heißt, wir müssen Mittel und Wege finden, dass uns die Rechte zum Existenzschutz gewährt werden.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der FDP richtet sich an Herrn Dr. Schmitt.

Dr. Harri Schmitt: Ich bin im Hauptberuf beamteter Tierarzt im Kreis Borken, leite dort die Fachabteilung Fleischhygiene, unterrichte im Jägerkurs Wildkrankheiten, Fleischhygiene, und bin im Ehrenamt Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Die Aufgaben der Veterinärämter beinhalten auch die Tierseuchenbekämpfung, natürlich in erster Linie für die Haustierbestände, aber man darf die Wildtierbestände nicht außen vor lassen wie wir bei den Seuchenbezügen mit der Schweinepest oder jetzt aktuell die Seuchenbezüge mit dem Vogelgrippevirus gesehen haben. Da wird immer wieder ein Bestand infiziert, in aller Regel durch Wildtiere.

Unstrittig ist, dass man die Wildschweinbestände durch die Bejagung reduzieren darf. Da deckt sich der meines Erachtens vernünftige Grund der Tierseuchenbekämpfung mit der Lebensmittelgewinnung. Das ist bei Prädatoren nicht der Fall. Deshalb enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von verbotenen Einschränkungen, die eine wirksame Bestandsregulierung von Prädatoren mittels waidgerechter Jagdmethoden infrage stellen. Das wird mit dem Tierschutz begründet, unter anderem weil das Fleisch von Füchsen nicht verwertet wird.

Es ist jedoch nicht wirklich sinnvoll, aus Tierschutzgründen auf die Bestandsregulierung durch waidgerechte Jagdmethoden zu verzichten und stattdessen darauf zu setzen, dass sich die Bestände bei einem Überbesatz durch das Verenden von Tieren in Notzeiten durch Krankheiten oder gar Seuchenzüge selbst regulieren. Das ist meines Erachtens auch nicht unbedingt tierschutzkonform. Die Natur kennt das Tierschutzgesetz nicht.

Darüber hinaus kann diese Regulation, die in einem gesunden Ökosystem natürlich funktioniert, in unserer Kulturlandschaft kaum noch funktionieren. Prädatoren haben bei uns so gut wie keine natürlichen Feinde mehr. Das gibt es nicht mehr. Wenn sich diese Tierarten stark vermehren, dann ist das mit erheblichen und auch kaum kalkulierbaren Risiken für den Bestand anderer, gegebenenfalls auch gefährdeter Tierarten verbunden, und es besteht bei einem vorhandenen Überbesatz durch das gehäufte Auftreten von allen möglichen Infektionskrankheiten immer auch eine Gefahr für empfängliche Haustiere und für Menschen.

Ich möchte ein Beispiel nennen, den Fuchs. Bis in die 80er-Jahre hinein war der Fuchs Überträger der Tollwut in Deutschland, mit allen Risiken für Weidetiere. Es wurden regelmäßig Weidetiere von Füchsen mit Tollwut infiziert. Es gab auch Infektionen von Menschen und natürlich auch entsprechende Todesfälle. Man hatte als Bekämpfung nur die Vernichtung der Fuchsbestände. Das ist grundsätzlich abzulehnen. Baubegasung oder ähnliche Methoden sind Gott sei Dank passé. Man hat bis in die 80er-Jahre in Süddeutschland – ich weiß nicht, ob das hier in Nordrhein-Westfalen der Fall war; damals war ich noch im Schwarzwald tätig – noch Abschussprämien für Füchse gezahlt, um genau diese Gefahr zu verhindern. Wir haben dann im Zusammenhang mit der Jägerschaft und durch erhebliche Aufwendungen, zunächst durch das Auslegen von Impfködern durch die Jäger und dann durch den Abwurf aus Flugzeugen, die Tollwut bei Füchsen in ganz Deutschland tilgen können; sie kommt nicht mehr vor. Infolgedessen haben sich natürlich die Fuchsbestände erhöht, weil dieses Regulativ weggefallen ist.

Darüber hinaus haben wir ein anderes Problem, den Fuchsbandwurm. Es ist eine Gefahr für Haustierbestände und natürlich auch für den Menschen. Erkrankungsfälle können auch beim Menschen tödlich verlaufen. Ich halte es deshalb für unverzicht-

bar, dass beispielsweise die Fuchsbestände durch jagdliche Methoden reguliert werden können. Ich halte es für einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes, auch wenn das Fleisch nicht verwertet wird.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der Piraten ging an Herrn Brücher, Herrn Tumbrinck und an Frau Viesteg.

Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger): Die Frage war: Wald vor Wild oder wie gehen wir mit Schäden um? Im Wald sind es für die Forstwirte finanzielle Schäden, einmal direkte Schäden, wenn etwas abgeknabbert wird, zum anderen indirekte Schäden, wenn Zaunbau erforderlich ist. Für den Naturschutz ist es eine Problematik, einmal, weil nur bestimmte Baumarten bei zu hohen Paarhuferbeständen hochkommen, zum anderen, weil die niedrige Waldbodenvegetation beeinträchtigt wird. Daneben gibt es die Schäden in der Landwirtschaft.

Bei den Paarhufern haben wir extrem hohe Populationsdichten. Wenn wir uns die Abschusszahlen der letzten Jahrzehnte ansehen, dann hat zum Teil eine Vervierfachung stattgefunden. Die Frage ist aber, ob wir trotz oder wegen der Jagd so viele Paarhufer haben. Wir haben das Phänomen der Hege, also der einseitigen Förderung, im Wesentlichen der Paarhufer. Eines dieser Mittel der Hege ist die winterliche Fütterung, bei der ich einen normalen Nahrungseingpass durch Fütterung überbrücke und es so einer großen Anzahl von Tieren ermögliche, durch den Winter zu kommen. Ich möchte nur daran erinnern: In Skandinavien, wo auch gejagt wird, gibt es offensichtlich keine Notzeiten und keine Erfordernis, Tiere zu füttern. Es ist, auch wenn es auch immer wieder so dargestellt wird, kein Tierschutzgrund. Niemand und auch das Tierschutzgesetz verpflichtet mich, Wildtiere im Winter zu füttern.

Wenn ich mich auf die Hege berufe, die selbstverständlich für alle jagdbaren Tierarten gilt. Komisch, dass sie in der Praxis nur für Paarhufer und einige wenige andere Arten wie Rebhuhn und Fasan durchgeführt wird, nicht aber zum Beispiel für den Mäusebussard. Die Naturschutzverbände haben hier eine Grundsatzforderung, und die heißt bei der Jagd „Abschöpfung eines natürlicherweise vorhandenen Überschusses“, das heißt kein Eingriff in die Tierpopulation durch einseitige Förderung und Hege.

Weiterhin verstärkend neben den hohen Paarhuferpopulationen sind die Jagdmethoden. Der Naturschutz fordert kurze Jagdzeiten im Herbst von etwa drei Monaten bis zum Winter. In Skandinavien sind es zum Teil zwei Wochen, wo in einem Gebiet gejagt werden kann. Wenn ich das Beispiel des Rothirsches herausnehme. In etlichen Bundesländern können Rothirsche je nach Männchen, Weibchen, Alt- und Jungtier ganzjährig bejagt werden. Sie werden scheu. Es sind nicht die bösen Jogger, die die Tiere im Wald unablässig durch die Gegend treiben würden. Würde es die Jagd nicht geben, stünde der Jogger nicht im Feindbild der Rothirsche. Das heißt, die tagaktiven Tiere, die auf den Freiflächen unterwegs ist, werden gezwungen, sich tagsüber in die Wälder zurückzuziehen, und zwar in die Waldbereiche, in denen möglichst wenige Störungen sind. Ein Wiederkäuer muss aus ernährungsphysiologischer Sicht

permanent Nahrung nachbringen, und dann wird der Wald aufgeessen, die Rinde geschält. Wenn wir die Jagdzeiten entsprechend verkürzen würden, könnten die Tiere wieder ihr normales Verhalten zeigen und in der Fläche aktiv werden und nicht konzentriert auf bestimmten Waldflächen Schäden anrichten.

Entsprechend ist es auch das Wildschwein zu sehen. Wenn wir in diese Wildschweinfamilien dadurch eingreifen, dass wir einzelne Tiere herausschießen, kommt es dazu, dass die jungen weiblichen Wildschweine wesentlich früher Nachwuchs bekommen, als das in einem ungestörten Familienverband der Fall ist und dadurch die Reproduktion massiv erhöht wird.

Noch einmal der Hinweis: Haben wir trotz oder wegen der Jagd oder unserer Jagdmethoden diese hohen Wildbestände bei Wildschweinen, wäre es vielleicht vernünftiger, wenn man aus Schadensgründen die Population verringern will, mit einem Saufang, Gehegefang ganze Wildschweinfamilien der Natur zu entnehmen. Dann hätte man diese anderen negativen Entwicklungen nicht. Der Grund, warum der Saufang unter Genehmigungsvorbehalt ins Jagdgesetz gestellt wurde, ist, weil diese Fallen so effektiv sind. Das trifft auch bei den Füchsen zu, was vielfach nachgewiesen ist. Wenn ich eine Population stark bejage, dann reproduziert sie entsprechend stark. Ich kann nicht mit einer Milchmädchenrechnung davon ausgehen, dass ich, wenn ich möglichst stark eingreife, möglichst wenige Tiere habe. Die Entwicklung der Abschusszahlen in den letzten Jahrzehnten zeigt, dass offensichtlich, wenn ich reduzieren will, die bisher bei uns praktizierte Jagd nicht geeignet, sondern eher kontraproduktiv ist.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Ich will nicht alles wiederholen, was Herr Brücher schon gesagt hat, will aber, Herr Rowedder, Ihr Augenmerk auf einen Punkt lenken. Das ist § 22 Abs. 5. Das ist neu. In § 22 Abs. 5 ist erstmalig geregelt, dass die Forstbehörde im Turnus von drei bis fünf Jahren in den Wäldern die Wildschäden insofern feststellt, dass sie ein Gutachten erstellt, wie der Einfluss des Schalenwilds auf die Vegetation ist. Die unabhängige Forstbehörde wird, wenn das Gesetz so kommt, in Angriff nehmen, in den Wäldern zu schauen, wie es mit der Naturverjüngung ist, welchen Einfluss das Schalenwild hat, um dann, was vorher so nicht gegeben war, belastbare Daten zu haben, was in den einzelnen Wäldern passiert, wohlgemerkt Wälder. Wir sind nicht im Offenlandbereich, wir sind im Wald. Das ist eine Neuigkeit, die einen echten Fortschritt bringt.

Wenn aber festgestellt wird, dass es dort überhöhte Bestände gibt, was dann? Es wird die spannende Frage sein, wie mit diesen Feststellungen umgegangen wird, wie diese Fragen in die Praxis umgesetzt werden, wenn in diesen Bereichen keine Naturverjüngung da ist. Was passiert in den Bereichen? Warum ist das so? Was hat das mit den Jagdpraktiken oder mit den Abschussquoten zu tun? Ich glaube, es ist ein entscheidender Vorteil dieses neuen Jagdgesetzes, in dem Punkt durch die Forstbehörde Klarheit zu bringen. Was passiert eigentlich im Wald? Viele wissen, in manchen Gebieten verjüngt sich der Wald, aber in vielen Gebieten nicht. Der Eigentümer hat, wenn er dort Eigenjagd nicht hat, diesen Einfluss, das so zu steuern. Die

Konsequenz wird spannend sein, ob man es hinbekommt, angepasste Wilddichten zu bekommen, die die Schäden minimieren und die natürliche Waldverjüngung befördern. Ich bin gespannt darauf, wie sich das in der Folge herausbilden wird.

Karin Viesteg (Schafzuchtverband NRW e. V.): Zu der Frage, wie wir mit Schäden umgehen, möchte ich meine Position wechseln und aus der Sicht eines Jagdpächters ein wenig karikieren. Ich bitte, das mit einem kleinen Augenzwinkern zu betrachten.

Ich bin also Pächter eines Jagdreviers mit Weideflächen, Grünland und hohen Wildschäden durch Schwarzwild. Ich beschicke mehrere Kirrungen als Bejagungshilfe. Jetzt kann ich auf der einen Seite diese Kirrungen weiter beschicken, die Jagd aber nicht intensivieren, weswegen ich mich erheblichen Schadenersatzforderungen gegenübersehe. Ich könnte dann, indem ich die behördlichen Vorverfahren jeweils auf Formfehler untersuche, diese Schadenersatzansprüche aufgrund dieser Formfehler abwehren.

Die andere Möglichkeit, die ich habe, wäre, mir zu überlegen, wie ich sinnvoll die Kirrung als Bejagungshilfe einsetze, das Wesen des Schwarzwilds beachte, mich nachts hinsetze und schaue, wie eine Rotte auf der Fläche wühlt, dann genau auf dieser Fläche ein Tier herausschieße, um damit zu erreichen, dass die Rotte diese Flächen in Zukunft meidet und die Schäden nicht mehr so ausufern.

Ich bitte zu beachten, dass beide Sichtweisen etwas übertrieben sind.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der SPD-Fraktion ging an Herrn Augstein vom Jagdgebrauchshundeverband, an Herrn Tumbrinck vom NABU und an die Berufsjäger.

Ulrich Augstein (Jagdgebrauchshundeverband e. V.): Ich vertrete hier in Nordrhein-Westfalen ca. 50.000 Hundeführer und Hundeführerinnen. Wenn ich kurz ausholen darf. Ich habe heute des Öfteren den Begriff des Tierschutzes gehört. Sie können davon ausgehen, dass die Hundeführerinnen und Hundeführer seit vielen hundert Jahren immer mit dem Tierschutz in Kontakt gekommen sind und den auch anwenden, so, wie es nach bestem Wissen und Gewissen geht.

Ich komme zu der Baujagd. Wir haben schon gehört, dass durch den Fuchs gewisse Seuchen vielleicht weitergetragen werden. Aber wenn wir die Baujagd jetzt gänzlich verbieten, dann ist das sehr kontraproduktiv, nicht nur Hase, Rebhuhn und Fasan gegenüber, sondern alle Bodenbrüter, Reptilien, die sich am Boden befinden, werden dann aufgenommen. Wenn dann noch Marderhund, Waschbär und Mink dazukommen, dann ist es fast nicht mehr zu erreichen, eine vernünftige Population von Bodenbrütern aufrechtzuerhalten. Ich glaube, dass die Fuchsbejagung am Bau eine ganz wichtige Sache ist, das Ergebnis des Niederwilds hochzuhalten.

Wenn wir im Vorfeld diskutiert haben, dass die Zufluchtsstätte, also der Bau, durch Grabungen durch den Jäger zerstört wird, dann liegt es daran, dass die Zerstörung

eines Baus dann geschieht, wenn die Jagd auf den Dachs passiert. Der Hund bindet den Dachs im Bau, und der springt nicht wie der Fuchs heraus. Dann macht der Jäger einen Einschlag und versucht, sich zu dem Dachs vorzugraben.

Wir vom Jagdgebrauchshundverband schlagen vor, den Dachs am Naturbau nicht mehr zu bejagen, es zu untersagen, sondern nur noch den Fuchs am Naturbau sowie am Kunstbau zu jagen. Die Möglichkeit zu erkennen, ob sich im Bau ein Dachs oder ein Fuchs befindet, ist sehr wohl möglich. Es gibt jede Menge Zeichen und Merkmale, die einem erfahrenen Baujäger zeigt, ob der Bau jetzt von einem Dachs oder von einem Fuchs befahren ist. Sollte das nicht klar und deutlich sein, denn manchmal bewohnen beide diesen Bau, dann ist auch hier diese Baujagd am Naturbau zu untersagen. Wichtig ist auf jeden Fall, dass wir uns bei der Jagd im Kunstbau die Möglichkeit offenhalten. Denn dies führt dazu, dass wir in die Bestände der Füchse eingreifen könnten, die notwendig sind, um den Bodenbrütern die Möglichkeit zu geben, sich fortzupflanzen bzw. ihren Lebensraum dort zu gestalten.

Ich möchte noch auf die Müller-Methode, Arbeit an der lebenden Ente, zurückkommen. Wir haben seit 1999 bis heute die Möglichkeit, an der kurzzeitig flugunfähigen Ente zu arbeiten. Dies hat sich als sehr praxisnah entpuppt. Ich muss sagen, dass die Arbeit an der Müller-Ente im Moment absolut konkurrenzlos ist. Wenn wir die Möglichkeiten haben, wie es jetzt im Jagdgesetz umgeschrieben ist, dass wir an der flugfähigen Ente arbeiten, dann ist das nicht förderlich. Denn wir wollen, dass der Hund die verletzten, kranken Enten nachsucht und nicht die flugfähigen, gesunden Enten. Wenn der Hund als Landtier ins Wasser hineingeht, ist er der Ente natürlich unterlegen. Wenn wir die Ente kurzzeitig flugunfähig machen, dann zeigt diese Ente ein Verhalten wie eine verletzte Ente. Das ist sehr wichtig. Der Hund wird dann immer auf die nicht sichtige Ente geführt, sodass eine Hetze überhaupt nicht vorkommt.

Die Methode der Müller-Ente ist auf jeden Fall eine tierschutzgerechte Ausführung. Die Ente erleidet keine Schmerzen. Sie verliert diese Papiermanschette, die sie angelegt bekommt, nach ca. fünf bis fünfzehn Minuten und kann abstreifen. Wir haben mit dieser Methode auf jeden Fall die Möglichkeit, den Hund praxisnah am Wild zu üben, sodass der Hund nachher in der Praxis vernünftig die Ente nachsuchen kann.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Es waren zwei Fragen, einmal Baujagd Fuchs und Dachs bzw. der Kunstbau und der Naturbau. Unsere Meinung ist ganz klar. Wir haben den Fuchs aus Sicht des NABU nicht von der Liste der jagdbaren Arten gestrichen, aber bei der Frage der Methodik ist für uns klar, dass die Baujagd nicht mehr zeitgemäß ist. Es muss dann mit anderen Methoden herangegangen werden, aber nicht mehr mit der Baujagd. Es ist letztendlich auch nicht mehr vermittelbar, beim Naturbau sowieso nicht, für den Dachs allemal nicht. Auch beim Fuchs im Kunstbau halte ich es für nicht mehr vermittelbar. Es muss mit anderen Methoden gehen, als Hunde in den Kunstbau zu schicken, selbst wenn sie dafür ausgebildet sind. Ich halte es für marginal bei der Frage der Fuchsbejagung, was die Menge betrifft, die ich mit anderen Methoden der Bejagung herstellen kann. Von daher lässt der Gesetzentwurf

eine Hintertür offen. Sie wissen, es ist nicht klar geregelt, was in der Praxis nachher mit den Kunstbauten ist. Für die Naturbauten ist es geregelt. Wir lehnen es jedoch ab.

Bei der Ente sehen wir den Fortschritt im Gesetz. Sie hatten auch nach der Methodik gefragt. Auch beim NABU haben wir keine ablehnende Jagdhaltung, sondern wir sagen, auch die Stockente gehört aus unserer Sicht zu den bejagbaren, nutzbaren Arten. Aber wegen der ganzen Problematik über dem Gewässer mit der Nachsuche durch Hunde – es wird nicht gewährleistet, auch bei gut ausgebildeten Hunden, dass verletzte Tiere immer aufgenommen werden – haben wir gesagt, dass der Landesgesetzgeber über dem Gewässer die Jagd auf Stockenten unterbinden muss. Dann entfällt die Hundeausbildung, und dann habe ich das Problem nicht mehr.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger NRW e. V.): Ich möchte zu den Aspekten Tierschutz bei der Baujagd und zur Jagd an der Ente Stellung nehmen. Ich denke, bei der Baujagd sollten wir uns noch einmal vor Augen führen, ob es diese Prozesse gibt. Das heißt, ein Tier geht in einen Bau und jagt ein anderes wie in der Natur auch. Das werden wir sehr schnell feststellen, zum Beispiel beim Iltis. Der macht nichts anderes, wenn er in einen Kaninchenbau geht, jagt er auch auf das Kaninchen. Wenn wir die Baujagd aus diesem Grunde einschränken oder verbieten wollen, stellen wir natürliche Vorgänge infrage. Man muss sich fragen: Wie weit geht das, und macht es Sinn?

Was ist, wenn wir generell sagen, wir wollen die Baujagd nicht mehr? Die Baujagd – ich bin noch beim Kaninchen – schließt zum Beispiel gerade im hochwassergefährdeten Nordrhein-Westfalen das Verbot ein, dass wir zukünftig Kaninchen nicht mehr in Deichen bejagen dürfen und können. Dann kann es auch nicht mehr den Ausnahmefall geben, dass es nur Deichschutz ist, weil wir dort dann massiv gegen das Tierschutzrecht verstoßen. Das müssten wir alles in einem Zusammenhang sehen und nicht nur auf den Fuchs beziehen. Denn es gibt keinen geteilten Tierschutz. Tierschutz muss für alle Tiere gelten und nicht für eine bestimmte Gruppe.

Ich habe mich gefragt: Warum ist man gegen die Baujagd? In vielen Stellungnahmen findet man die Begründung, man ist gegen die Störung in den Zufluchtsstätten. Wenn dem so ist, dann dürften wir im Grunde fast überhaupt nicht mehr jagen, auf Schalenwild schon gar nicht. Ich frage mich: Was ist die Fichtendeckung für die Wildschweine und für die Rehe? Der gesamte Wald ist die Zufluchtsstätte für das Schalenwild. Diese Begründung taugt zur Abschaffung der Baujagd meines Erachtens überhaupt nicht und ist auch nicht stichhaltig.

Ich bin praktizierender Baujäger. Wir führen die Jagd selbst durch. Wir wissen, was wir tun. Man muss sich fragen, wie eine Baujagd vorgeht. Es gibt die zwei Methoden. Entweder habe ich den Naturbau oder den Kunstbau. Als Hundeführer liebe ich meinen Hund und will ihn wieder mit nach Hause nehmen und ihn nicht zu Schaden kommen lassen. Das heißt, ich beurteile einen Bau sehr genau. Wie sind die Bodenverhältnisse; ist es steinig, sandig? Dann schaue ich, was für ein Tier im Bau ist, also die Zielart. Herr Augstein sagt, man könne sehr wohl unterscheiden, ob es ein reiner

Fuchs- oder Dachsbau ist. Ich kann auch unterscheiden, ob es eine Gemengelage ist, wo ich sofort die Finger davon lasse.

Ich möchte mich dafür aussprechen, dass wir die Baujagd am Naturbau auf den Dachs sein lassen, aber die Baujagd auf den Fuchs im Naturbau dringend erhalten müssen, weil sie tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Ich habe meine Hunde immer ohne Verletzungen mit nach Hause bekommen, weil sie ordentlich ausgebildet worden sind.

Beim Thema Schliefenanlage sieht das Gesetz Einschränkungen vor. Wenn ich lese, dass in Zukunft ein Fuchsbalg durch einen Bau gezogen und eine Duftspur hergestellt werden soll, wird mein Dackel zukünftig einen solchen Bau überhaupt nicht mehr annehmen. Der Hund merkt sofort, wenn gar kein Fuchs drauf ist. Er muss nur einmal die Nase in die Röhre zu stecken und wird sehr schnell merken, das ist irgendetwas Getürktes. Um den Hund tierschutzgerecht auszubilden, brauche ich zwingend die Ausbildung in der Schliefenanlage mit dem lebenden Fuchs, dem da überhaupt nichts passiert.

Der Umweltausschuss hatte die Möglichkeit, einer Übungseinheit an der Schliefenanlage beizuwohnen. Soweit ich gehört habe, konnte man dem nichts Tierschutzwidriges abgewinnen. Das heißt, der Hund und der Fuchs sind ständig mit einem Schieber, einem sogenannten Lochblech getrennt. Der Fuchs springt dem Schliefenwart in die Arme und freut sich, dass er endlich in die Schliefenanlage darf. Wenn dieser Fuchs Stress hat, dann deutet ich Tierverhalten völlig falsch. Der Fuchs kommt nachher genauso entspannt wieder aus dem Kessel. Er ist direkt mit dem Hund in Verbindung, aber immer abgetrennt durch einen Schieber. Diese Füchse sind handaufgezogen und keine Wildfänge und sind völlig entspannt. Deswegen weiß ich nicht, warum hier ständig von tierschutzwidrigem Arbeiten sprechen.

Ich möchte noch etwas zum Kunstbau sagen. Kunstbauten sind, wie es der Name schon sagt, künstlich angelegter Fuchsbauten, die konstruktiv so gestaltet sind, dass es durch geschickte Weichenstellungen, also zwei Röhren in einer Röhre münden, im Grunde zu keinem Konflikt zwischen Hund und Fuchs kommen kann. Kaum haben Sie den Hund vor den Bau geschnallt, schon ist der Fuchs draußen, ohne dass es jemals zum Fuchskontakt kommt. Ich weiß nicht, wie es tierschutzwidrig sein soll, wenn wir den Fuchs im Kunstbau bejagen. Viele urteilen über die Baujagd, haben sie selbst jedoch noch nicht erlebt. Ich denke, da ist dieser Exkurs gestattet.

Kommen wir noch zur Ente. Herr Tumbrinck sagte, wenn wir nicht mehr über Gewässer das Wasserwild bejagen, dann brauchen wir auch diese Geschichte mit der Ente nicht mehr. Auch wenn ich Enten über Land erlege und die nicht sofort tot sind, was vorkommt, verkriechen sie sich sehr wohl zum Beispiel in Schilfpforten, weil das zu Gewässerrändern gehört. Die nach dieser Müller-Methode gut ausgebildeten Hunde sind am schnellsten in der Lage, diese kranken Tiere zu erlösen, und das ist doch unser Auftrag. Deswegen möchte ich appellieren, sowohl die Baujagd als auch die Ausbildung an der lebenden Ente dringend im Jagdgesetz zu belassen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der CDU ging zunächst an Herrn Dr. Holy, an den Landesjagdverband und an Herrn Dr. Quas.

Dr. Marcel Holy (Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich bedanken für die Möglichkeit, mich hier einbringen zu können.

Herr Deppe, zu Ihrer Frage nach der Einschränkung der Prädatorenbejagung. Ich habe mit Verwunderung festgestellt, dass gesagt wurde, dass es heutzutage keine Notwendigkeit der Prädatorenbejagung gibt. Man kann feststellen, dass es eine deutliche Steigerung der Fuchsbestände und anderer Raubwildartenbestände gibt. Das zeigen u. a. die Jagdstrecken. Wenn man sich letzten 50, 60 Jahre ansieht, dann haben wir trotz nachgelassener Bejagungsintensität – vielfach wird in vielen Forstrevieren nicht mehr bejagt – beispielsweise eine Vervierfachung bzw. Verfünffachung der Fuchsstrecken. Ich komme aus Niedersachsen, wo es Gebiete gibt, in denen früher jahresweise nicht einmal Füchse gesehen wurden. Jetzt gibt es mehr als genug davon, und das bleibt nicht ohne Wirkung.

Zum jagdlichen Bereich. Es gibt in Nordrhein-Westfalen viele klassische Niederwildregionen, in denen es teilweise dramatische Bestandseinbrüche der klassischen Niederwildarten Feldhase, Fasan, Rebhuhn usw. gegeben hat. Man kann feststellen, dass in den Regionen, in denen noch Raubwild gejagt wird, die Bestandseinbrüche entweder sehr viel weniger ausgeprägt oder kaum feststellbar sind. In den Börderegionen in Nordrhein-Westfalen und auch in anderen Regionen gibt es Reviere, die nach wie vor weit über einen Hasen pro Hektar Jagdfläche haben. So leistet die Raubwildbejagung einen Beitrag zur nachhaltigen Bejagung von Wildtierarten, von Niederwildarten. Dabei ist es nicht so, dass die Raubwildbejagung das einzige Mittel dazu ist, sondern man kann zusätzlich das erlegte Raubwild auch noch verwerten. Es ist mittlerweile so, dass für Pelze, zum Beispiel für Marderbälge, zwischen 25 und 40 € bezahlt werden. Das bezahlt Ihnen ein Wildhändler nicht für viele Wildschweine. Bei diesen Bejagungsarten gibt es durchaus eine wirtschaftliche Perspektive.

Jetzt zum Artenschutzbereich, in dem sich das Ganze auch deutlich zeigt. In der Praxis ist es so, dass in vielen Schutzprojekten gerade für Bodenbrüter ohne eine effiziente Raubwildbejagung heutzutage keine Erfolge erzielt werden. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die zeigen, dass die Prädation in Gebieten mit hervorragend ausgeprägten Lebensräumen der entscheidende Faktor ist. Da kommen vielfach nicht einmal die Gelege zum Schlupf, und wenn es doch dazu kommt, dann haben die Küken eine Reihe von Prädatoren. Das stellt man immer wieder fest.

In Nordrhein-Westfalen ist es so, dass es nicht so richtig die Flaggschiffarten des Naturschutzes gibt. Hier gibt es keine Großtrappe, kein Birkwild, relativ wenig Wiesenlimikolen. Bei den Küstenvögeln ist es so, dass in Mecklenburg-Vorpommern in den vom Menschen wenig beeinflussten Küstengebieten die Prädation, die Raubwildbesätze heute als der entscheidende Faktor zur Erhaltung der Bestände angesehen werden. Es ist nicht so, dass nur von Jägerschaften zum Beispiel Schutzprojekte ausgehen, sondern dass der behördliche Naturschutz, Nationalparke und Biosphä-

renreservatverwaltungen erkannt haben, dass Maßnahmen zur Raubwildbejagung das Mittel sind, um die Bestände heute angesichts dieser hohen Raubwildbesätze zu erhalten. Das bezieht sich nicht nur auf klassische Raubsäuger, sondern es werden selbst von unserer Landesnaturschutzverwaltung in Niedersachsen im Nationalpark Wattenmeer Arten wie die Hauskatze und der Igel in den Fokus genommen, weil auch diese teilweise ihren Einfluss auf See- und Küstenvögel haben.

Es ist heute so, dass es beispielsweise bei uns in Niedersachsen kein Wiesenbrüter-Schutzgebiet gibt, das ohne Raubwildbejagung nachhaltig dauerhaft bestandserhaltene Bruterfolge erzielt. Das ist der Schlüssel zum Erfolg. Wenn man Bestände erhalten will, dann müssen die Arten so viele Junge groß bekommen, dass sie auf Dauer nicht im Bestand zurückgehen. Das gilt in Niedersachsen in keinem Gebiet, in dem nicht eine Raubwildbejagung erfolgt.

Dabei ist auch die Fangjagd ein wichtiges Mittel. Wenn der Jäger abends bei Mondschein ansitzt, geht ihm spätestens in der dritten Nacht die Puste aus, eine Falle 24 Stunden am Tag sieben Tage die Woche. Damit gelingt es, diese Absenkung der Besätze, die wir brauchen, herzustellen. Es wurde gesagt, dass das mit der Bejagung nicht möglich ist. Es funktioniert sehr wohl. Die erfolgreichen Schutzprojekte mit den ganzen Effizienzkontrollmaßnahmen zeigen, dass der Bestand der Raubsäuger sinkt, sich der Bruterfolg der Arten oder anderer Zielarten erhöht.

Bezüglich dieser Bestandszunahmen. Mir ist ein Statement aufgefallen, in dem gesagt wurde, dass wir eine andere Schalenwildbewirtschaftung brauchen. In Bezug auf die Raubsäuger könnte man genauso sagen, dass wir heutzutage eine andere Raubsäugerbewirtschaftung, eine andere Raubsäugerbejagung brauchen, wenn wir im Naturschutz und in der nachhaltigen Bejagung von Wildarten erfolgreich sein wollen.

Ralph Müller-Schallenberg (Landesjagdverband NRW e. V.): Zur Thematik „Notwendigkeit Prädatorenbejagung“ ist fast alles gesagt worden. Ich will es mit einem Schlenker auf die Fangjagd noch einmal zusammenfassen. Wir haben gehört, die Prädatorenbejagung ist und bleibt notwendig, weil es keine natürlichen Feinde für diese Prädatoren gibt. Herr Brücher, ich möchte Ihnen ausdrücklich widersprechen. Dies regelt sich in der Natur nicht allein, wie im Übrigen nicht nur bei den Prädatoren, sondern auch bei anderen Wildarten. Wir brauchen die Prädatorenbejagung für einen erfolgreichen Artenschutz. Ich glaube, im Bereich Artenschutz sind wir uns fast überwiegend einig, dass der Artenschutz notwendig ist. Zum Artenschutz zählt insbesondere der Erhalt der nicht jagdbaren Tierarten, also auch der Bodenbrüter. Dazu brauchen wir zwingend die Prädatorenbejagung.

Hinzu kommt die Vermeidung von Tierseuchen. Waschbär, Fuchs, Möwen, wir haben die Problematik der Salmonellenübertragung, der Staupe, der Räude, des Fuchsbandwurms. All dies sind Dinge, die können wir nicht sich selbst überlassen, sondern die bedürfen einer aktiven Prädatorenbejagung. Wir brauchen auch – das ist heute noch gar nicht angesprochen worden – eine Prädatorenbejagung zur Vermeidung von Wildschäden, insbesondere bei Krähen und Möwen. Ich möchte ausdrück-

lich hinweisen, Hunderttausende von Krähen, die bejagt werden, werden bejagt, um Wildschäden zu vermeiden.

Zu einer korrekten Prädatorenbejagung brauchen wir die Baujagd, die Fangjagd und eine adäquate Hundeausbildung. Zur Baujagd haben wir heute schon einiges gehört. Kein Jäger schickt seinen Hund in einen Dachsbau, und ein vernünftig ausgebildeter Jäger ist auch in der Lage zu unterscheiden, ob es sich um einen Dachsbau handelt oder ob ein Bau mit einem Dach befahren ist oder nicht. Bei der Baujagd brauchen wir zwingend die Jagd, sowohl im Naturbau als auch im Kunstbau. Es ist mir übrigens bis heute nicht nachvollziehbar, warum man den Kunstbau nicht verboten hat, während man ihn in § 28 des Entwurfs ausdrücklich in den Katalog der zu dulddenden Jagdeinrichtungen aufgenommen hat.

Bei der Fangjagd brauchen wir eine Jagd sowohl mit der Lebend- als auch mit der Totschlagfalle. Ich darf darauf hinweisen: Auch Deutschland hat sich dem AIHTS-Abkommen angeschlossen. Das heißt, hier wird korrekte, tierschutzgerechte, fachgerechte und niemanden schadende Fangjagd ausgeübt. Dort sind die Voraussetzungen geregelt. Dazu gehört insbesondere, dass die im Übrigen jetzt schon sehr strengen rechtlichen Regelungen korrekt eingehalten und letztendlich überwacht werden.

Ich will noch einen Satz zur Hundeausbildung sagen. Wir haben den Mitgliedern vom Ausschuss die Möglichkeit gegeben – die meisten haben teilgenommen –, sich persönlich über die Art und Weise der Ausbildung der Hunde sowohl auf die lebende Ente, die zeitweise durch eine Papiermanschette fluguntauglich gemacht wird, als auch in der Schließenanlage ein eigenes Bild machen zu können. Nach diesen Vorstellungen hat mir von den Anwesenden niemand gesagt, dass diese Ausbildung tierschutzwidrig sei.

Dr. Matthias Quas (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Herr Ortgies! Meine Damen und Herren! Ich vertrete die Position des Westfälisch-Lippischen Landwirtschafts-Verbands und die des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands, die in der Form deckungsgleich ist. Die Mitglieder beider Organisationen bewirtschaften und sind Eigentümer von zwei Dritteln der jagdbaren Fläche in Nordrhein-Westfalen und haben dort die Position auf der einen Seite des Eigentums und auf der anderen Seite der Bewirtschaftung.

In dem Zusammenhang sind zahlreiche Punkte im Gesetzgebungsentwurf, die aus unserer Sicht so nicht zu akzeptieren sind, ob das die Wiedereinführung der Jagdsteuer, die Jagd in Schutzgebieten, die Liste der jagdbaren Wildarten ist und viele Dinge mehr, aber und insbesondere auch die Einschränkung der Prädatorenbejagung. Das macht uns große Sorge. Daher, Herr Deppe, vielen Dank für diese Frage.

Ich darf einmal exemplarisch den Blick auf die Vorschläge zu den Regelungen in § 19 zu den sachlichen Verboten lenken. Wir müssen feststellen, dass das vorhin schon angesprochene Verbot der Baujagd auf Füchse auch aus unserer Sicht äußerst problematisch ist. Wir sehen darin die effektivste Bejagungsmöglichkeit, die wir in Nordrhein-Westfalen auf den Fuchs haben. Aus landwirtschaftlicher Sicht ergibt

sich das große Problem, dass wir insbesondere in der Geflügelhaltung immer wieder den Fuchs haben, der dort zu Schaden geht. Wir müssen feststellen, dass mit der politisch gewollten und der von einem großen Teil unserer Mitglieder in diesem Bereich auch vollzogenen Freilandhaltung von Geflügel ein Konfliktgebiet nicht kleiner, sondern im Gegenteil viel größer wird. Darüber hinaus ist der Fuchs in seiner Population – da bin ich Herrn Dr. Schmitt dankbar, der es schon gesagt hat – vor dem Hintergrund der Ausbreitung von Krankheiten wie Tollwut und Fuchsbandwurm äußerst problematisch. Das sehen wir im Übrigen auch bei anderen, insbesondere zugewanderten Arten.

Das alles sind Punkte, warum aus unserer Sicht eine Einschränkung der Bejagung auf den Fuchs überhaupt nicht der richtige Weg ist, im Gegenteil. Wir müssen alle Möglichkeiten nutzen, um den Fuchs zu bejagen, auch und gerade im Sinne der Fuchspopulation selbst. Wir haben vorhin viel über Tierschutz gehört. Wenn man sich ansieht, was in anderen Regionen passiert, in denen die Bejagung nicht so intensiv läuft und wo wir Räude im Fuchsbestand haben, glaube ich, macht es das Ganze noch einmal deutlich.

Einen weiteren Punkt in § 19 bei den sachlichen Verboten möchte ich ansprechen. Das ist, auch wenn es nur ein Teil ist, die vorgesehene Einschränkung der Bejagung der Rabenkrähen. Diese Vögel machen uns im landwirtschaftlichen Genre tagtäglich Probleme. Sie schädigen insbesondere – das wird der Schafzuchtverband in Teilen sicherlich mittragen – frisch abgelammte Lämmer und bringen diese zum Teil auch zu Tode. Wir haben immer wieder Meldungen, dass unsere Mitglieder große Schäden an ihren eingebrachten Vorräten, insbesondere an Silage, haben. Wir müssen feststellen, dass es am Ende große Probleme sind, die wir mit diesen Vogelarten verbinden. Da unterscheidet sich die Dohle nicht wesentlich von der Rabenkrähe. Auch aus der Bevölkerung erhalten wir zunehmend Hinweise, dass insbesondere Jungvögel Schabernack betreiben und Schäden an Fenstern und anderen Dingen anrichten. Aus unserer Sicht ist die Einschränkung hier das völlig falsche Signal, im Gegenteil. Wir brauchen eine deutliche Ausdehnung der Krähenbejagung. Ich bitte, zusätzlich andere alternative Methoden zur Bejagung zu prüfen, sei es nur im Prüfungssinne des Einsatzes des Nordischen Krähenfangs.

Ich möchte darüber hinaus Ihren Blick auf die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes lenken, in die §§ 29, 30 und 33. Wir sehen dort eine Erschwerung der Fangjagd, aus unserer Sicht eine der wichtigsten Möglichkeiten, um der Prädatorenpopulation einigermaßen Herr zu werden. Das Verbot der Totschlagfalle und die mit bürokratischem Aufwand belegte Möglichkeit, Lebensfallen einzusetzen, sind aus unserer Sicht nicht tragbar.

Wir müssen heute schon feststellen, dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen immer wieder eine Diskussion zum Artenreichtum geführt wird. Vorhin sind schon Bodenbrüter in ihrer Population angesprochen worden. Es kann nicht sein, dass wir durch eine Einschränkung der Prädatorenbejagung diesen Arten und natürlich auch den jagdbaren Arten am Ende Schaden zufügen.

Wir müssen an Sie appellieren, diese Regelungen noch einmal intensiv zu prüfen und eine Einschränkung der Prädatorenbejagung nicht zuzulassen. Wir müssen folgende Sorgen haben: Der Prädatorendruck wird deutlich steigen, die Vielfalt im ökologischen Bereich wird massiv sinken. Wir werden zunehmend Schäden in der Landwirtschaft haben, wir werden wertvolle Reviere, insbesondere mit Blick auf Niederwild, aber auch auf andere Arten, verlieren. Das ist am Ende ein Verlust des Grundeigentums und der Werte, die damit zusammenhängen.

Wir befürchten – ich glaube, völlig zu Recht –, dass, wenn es so käme, wie es hier vorgeschlagen ist, am Ende die Landwirtschaft am Pranger steht und dafür verantwortlich gemacht wird, dass wir diesen ökologischen Reichtum, den sich alle erhoffen, nicht mehr haben.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur nächsten Fragerunde.

Karlheinz Busen (FDP): Ich habe eine Frage an Freiherr von Oer und an Herrn Dr. Quas. In Ihrer Stellungnahme zum neuen Jagdgesetz sehen Sie nicht nur Nachteile für die Eigenjagdbesitzer, sondern auch massive Auswirkungen auf die Biodiversität, die durch falsche Prioritäten gesetzt werden. Wo liegt aus Ihrer Sicht der Widerspruch zwischen dem angeblich Ökologischen Jagdgesetz und den Bemühungen der Biodiversitätsstrategie?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Wir haben im Moment keine weiteren Fragen, weil die meisten Fragen von anderen schon gestellt wurden.

Annette Watermann-Krass (SPD): Ich hätte gern noch genauere Erläuterungen zur Praktikabilität einiger Dinge, die wir im Gesetz regeln wollen. Das bezieht sich auf die Wildfütterung, auf die KIRRUNG, auf die Wildäcker im Wald. Wie ist es praktikabel, ist es im Sinne der Biodiversität von Vorteil, das so oder so zu machen? Die Frage stelle ich an Herrn Markett bezüglich der Fütterung und KIRRUNG, an Herrn Heute und an Herrn Heereman bezüglich der Wildäcker im Wald.

Christina Schulze Föcking (CDU): Es wurde eben schon angesprochen, die Bejagung soll zukünftig nur aus vernünftigen Gründen maßgeblich erlaubt sein. Anscheinend wird das Jagdrecht dem Tierschutz untergeordnet, was unseres Erachtens zum Teil im Widerspruch steht, beispielsweise um eine effektive Tierseuchenbekämpfung zu erlangen, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen. Wie sehen Sie diese Ausgestaltung des Jagdgesetzes? Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Dietlein, an Herrn Dr. Asche und an Herrn Thies.

Wibke Brems (GRÜNE): Meine Fragen richten sich an Frau Emmert, Herrn Brücher und Frau Bunzel-Drücke. Wir haben viel zum Artenschutz gehört. Seuchenbekämpfung und Wildschadensverhütung waren in diesem Zusammenhang auch Stichworte. Bleiben wir beim Artenschutz. Ich denke, die meisten von uns sind sich einig darin,

dass die Förderung von Lebensräumen, der Aufbau und Schutz entsprechender Lebensräume das Mittel zur Förderung der Biodiversität darstellen.

Nun wird Klage geführt, der Artenschutz würde massiv Schaden nehmen, wenn Baujagd und Totschlagfallen nicht mehr angewendet werden dürfen. Vor dem Hintergrund des Rückgangs, insbesondere beim Niederwild, der allgemein beobachtet wird, kann konstatiert werden, dass die Jagd trotz der vielen Möglichkeiten, die ihr zur Verfügung stehen, das nicht verhindern konnte.

Leistet die Jagd tatsächlich einen Beitrag zum Artenschutz, zur Seuchenbekämpfung und zur Wildschadensverhütung? Wenn ja, wird dies durch den Wegfall einzelner Bejagungsmöglichkeiten – es wird nicht generell verboten, die Prädatoren zu bejagen – dramatisch eingeschränkt?

Clemens Freiherr von Oer (Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften Westfalen-Lippe e. V.): Ich bin Vorsitzender des Verbands der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften Westfalen-Lippe. Herr Busen fragte nach der Auswirkung der Prädatorenbejagung auf die Biodiversität.

Man muss die Situation, wie sie zurzeit in der freien Landschaft ist – das sind die Gegenden mit besonderer Betroffenheit – darstellen. Wir haben eine Landschaft, die vollständig seit Jahrhunderten von Menschen geprägt ist, die in den letzten Jahrzehnten einen weiteren Wandel durchgemacht hat, sei es durch die Verfahren zur Flurbereinigung, sei es dadurch, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe durch Zupachtung vergrößert haben, sich die Intensität erhöht hat.

Die Prädatoren, über die wir sprechen, haben keine natürlichen Feinde. Die Bodenbrüter, die Nutzwildarten haben selbstverständlich natürliche Feinde: Marder, Fuchs, Dachs, Rabenkrähe, Elster. Alle die von mir gerade aufgezählten Prädatoren werden durch die vom Menschen genutzte und geschaffene Kulturlandschaft eher begünstigt denn benachteiligt. Die betroffenen Bodenbrüter, die auf dem Boden brütenden Weihen, die an anderer Stelle im Fokus sind, diese Mitgeschöpfe oder Lebewesen sind benachteiligt, natürlich durch eine gute Landwirtschaft, die sich im Rahmen der Gesetze bewegt. Ich bin selbst aktiver Landwirt. Ich weiß, was ich darf und was nicht, und tue nur, was ich darf.

Wenn ich jetzt effektive Jagdmethoden, die – wie wir heute gehört haben – nicht tierschutzwidrig sind, verbiete oder einschränke, mache ich etwas, was die Biodiversität nicht fördern kann, sondern einschränkt. Es werden aus mir unbekanntem Gründen zwei Bereiche gegeneinander ausgespielt, die beide von der gleichen Regierungspartei gefordert werden. Ein wichtiges Beispiel, das heute schon von vielen zitierte Hellwegbörde-Projekt, droht nur aus diesem Grund zu scheitern. Das weiß ich von Damen und Herren, die dort leben. Natürlich ist der Artenschutz nie monokausal. Wenn es also weniger Hasen und Fasanen gibt, gibt es eine Vielzahl anderer Faktoren, die eine Rolle spielen, beispielsweise Witterung, Beginn der Vegetationsperiode. Aber die feindlosen Feinde, die ich aufgezählt habe, spielen aus Sicht des Praktikers eine entscheidende Rolle.

Dr. Matthias Quas (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Biodiversität und Ökologisches Jagdgesetz, das sind im Moment zwei Punkte, die nicht miteinander konform gehen. Ich möchte die vorhin von Freiherr Heereman getätigte Aussage zur Motivation ansprechen.

Wenn wir etwas tun wollen, was zum Beispiel Artenreichtum und -vielfalt fördert, müssen wir sehen, dass wir Eigentümer, Nutzungsberechtigte – dazu zählen auch Jäger – motivieren, in diesen Dingen unterwegs zu sein. Alle Einschränkungen und Verbotstatbestände von der Frage der jagdbaren Arten bis hin zur Bejagung der Prädatoren werden am Ende dazu führen, dass das Engagement sinken wird. Das ist etwas, was wir nicht gebrauchen können.

Alle die Dinge, die wir gemeinsam auf der nutzer- und auf der naturschützenden Seite – wenn man das überhaupt so trennen will – in der Vergangenheit erreicht haben, sind dadurch gelungen, dass man gemeinsam die Möglichkeiten ausgelotet und wo möglich erweitert hat, um kooperativ Dinge zu erreichen. Das, was wir hier sehen und hier auch diskutiert haben, ist etwas, was von zahlreichen Einschränkungen und Eingrenzungen geprägt ist. Das wird aus unserer Sicht am Ende in der Biodiversität nicht helfen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der SPD ging an Herrn Markett, Herrn Heute und an Herrn Freiherr Heereman.

Peter Markett (Landesverband der Berufsjäger NRW e. V.): Frau Watermann-Krass sprach das Thema Fütterung und Kurrung an und wollte eine Stellungnahme. Ich sagte es vorhin schon zu § 1. Bei der Fütterung von Schalenwild haben wir im Moment einen Fütterungszeitraum vom 1. Dezember bis zum 30. April. Der neue Zeitraum, vom 1. Januar bis zum 31. März, soll möglichst von der Jagdzeit getrennt sein. Hier noch einmal – auch wenn ich mich wiederhole – der wichtige Hinweis: Wenn wir am 31. März aufhören zu füttern, gerade beim Rotwild, werden wir es massiv mit Waldwildschäden zu tun haben. Ich glaube, irgendwann dreht sich die Forderung im Kreise. Es werden massive Abschussforderungen von Schalenwild folgen, die im Grund hausgemacht sind. Wenn wir angefangen haben zu füttern, müssen wir das Schalenwild so lange durchfüttern, bis die natürliche Vegetation wieder angesprungen ist. Vorher dürfen wir auf keinen Fall aufhören.

Auch bei der Fütterung müssen wir uns klarmachen: Wenn wir Schalenwild füttern, bedarf es immer einer Vorbereitung. Das heißt, wir dürfen nicht diese Anwelksilage in den Wald werfen, wo das Wild hineintritt, hineinkotet. Das ist keine ordnungsgemäße Fütterung. Wenn ich füttern will, dann muss ich diese Fütterungsstandorte herrichten. Das geht das am besten natürlich abgestimmt im Rahmen einer Hegegemeinschaft, eines Fütterungskonzepts, damit nicht nur ein Revier sondern viele Reviere füttern. Die Raufen für diese Anwelksilage sind durchaus kleine Bauwerke. Vor allem muss der Boden darunter befestigt sein. Sonst ist es eine Matsche, die auch Krankheiten verbreitet. Das ist nicht ordnungsgemäß. Dann müssen wir Futtermittel beschaffen, die möglichst am Futterstandort eingelagert sein müssen. Das heißt, ich kann nicht

auf einmal sagen, jetzt ist Notzeit und das Rotwild muss gefüttert werden. Es stellt sich die Frage, wie ich gerade in Mittelgebirgslandschaften bei hoher Schneelage das Futter dorthin bekomme. Das bedarf einer Vorbereitung.

Wir müssen auch, obwohl wir da sicher in einem Zielkonflikt sind, das Wild auf Fütterung vorbereiten. Das heißt, wenn die Vegetation aufhört, die Nahrung zu liefern, müssen wir langsam anfangen zu füttern. Da war der jetzige Zeitpunkt 1. Dezember sicherlich ein gutes Datum, aber ich denke, wir stehen im Kompromiss zwischen Trennung Jagdzeit/Fütterungszeit. Ich denke, mit dem Zeitpunkt 1. Januar kann man leben, auch wenn es nicht optimal ist. Aber Schluss der Fütterung bitte nicht vor Ende April.

Zum Thema KIRRUNG. Wir müssen ganz klar Fütterung und KIRRUNG voneinander abgrenzen. KIRRUNG ist eine reine Bejagungshilfe. Die brauchen wir parallel bei der Schwarzwildbejagung. Neben den Drückjagden, die sicherlich die Hauptstrecke bringen müssen, brauchen wir eine KIRRUNG, bei der wir selektive Abschüsse tätigen können. Auch hier ist es wichtig zu erklären, wie ein KIRRUNGSPLATZ überhaupt aussieht. Er ist irgendwo im Wald, in optimaler Weise dort, wo der Baumbestand relativ licht ist, wo Mondlicht hinkommt, weil es sich meistens in Dunkelheit abspielt. Dann werden kleine Mengen von Mais – im Moment 1 Liter – an dieser KIRRSTELLE untergebracht. Untergebracht heißt nicht, einfach in den Wald geschüttet, sondern – wir haben schon die jetzigen Vorgaben – in den Boden einbringen, für anderes Schalenwild unzugänglich, und zwar von Hand, also keine Automatisierung. Das heißt, es ist jetzt schon sehr restriktiv.

Wir bekommen jetzt eine große Einschränkung. Man will von einem Liter auf einen halben Liter reduzieren. Man muss sich fragen: Wie ist es jagdpraktikabel? Das heißt, wenn ich ja zur KIRRUNG sage, dann muss ich sie auch so gestalten, dass ich dort tierschutzgerecht jagen kann. Wir sind hier wieder beim Tierschutz. Ich muss versuchen, diese Rotte, die ich erwarte, technisch durch Anlage mehrerer Löcher auseinanderzuziehen, sodass ich keine Doppelschüsse erhalte oder einzelne Stücke aus dieser Rotte Splitter von Geschossen mitgekommen. Das ist sicherlich nicht tierschutzgerecht und auch nicht das, was der Gesetzgeber will. Um eine solche Rotte auseinanderzuziehen, brauche ich eine gewisse Menge. Diesen einen Liter Mais auf die Reproduktion brauche ich, sonst kann ich es nicht tierschutzgerecht durchführen.

Frank Christian Heute (Wildökologe): Frau Watermann-Krass, das Füttern von Wildtieren stellt einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Prozesse dar, zu denen auch Nahrungsengpässe und -armut im Winter gehören, auch für die jagdbaren Tierarten. Die witterungsbedingte Sterblichkeit ist ein Faktor der natürlichen Populationsdynamik, der sich in Deutschland ungefähr 48.000 Tierarten unterwerfen, davon knapp 100 Säugetierarten. Die Fütterung von 27 Wildtierarten, wie sie jetzt im Gesetzentwurf stehen, darf daher nicht verpflichtend sein, schon gar nicht die Fütterung der häufigen „Anpassungsarten“ wie Rehwild oder Schwarzwild und der nicht autochthonen Arten Dam-, Sika- und Muffelwild. Außerdem ist die Fütterung der meisten Ar-

ten, die wir füttern müssen, zum Beispiel Fuchs, Hermelin, Nilgans oder Elster, nicht praktikabel.

Ich habe gerade nachgeschaut, was in meinem Revier vorkommt. In Notzeiten müsste ich in meinem Revier füttern: Rehe, Wildschweine, Hasen, Füchse, Steinmarder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Ringeltauben, Nilgänse, Stockenten, Rabenkrähen und Elstern. Mache ich aber nicht.

Das Füttern von Wild kann nur in Ausnahmen geboten sein oder toleriert werden:

Erstens das Füttern gefährdeter Arten, beispielsweise Rebhuhn, als Artenschutzmaßnahme, jedoch nicht ohne gleichzeitige Lebensraumverbesserung, zum Beispiel innerhalb der Hegegemeinschaften für vom Aussterben bedrohte Tierarten.

Zweitens das Füttern zur Sicherung isolierter Vorkommen autochthoner Arten, wenn die Teilpopulation ohne Zufütterung ausgelöscht würde, Stichwort Rotwild. Aber das muss im Einzelfall geprüft werden, zum Beispiel mancher Rotwild-Verbreitungsgebiete in Nordrhein-Westfalen.

Drittens die Bestandsstützung jagdlicher „Zielarten“ des klassischen Niederwildes aus „naturnaher“ Fütterung, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Biozönosen hat. Zum Beispiel könnte man sich aus ökologischer Sicht vorstellen, dass Fasane durch Fütterung mit Maiskolben, die im eigenen Revier geerntet wurden und zeitversetzt – im Winter – gefüttert werden.

Diese Art von Fütterung kenne ich aus einem der besten Fasanenreviere Nordrhein-Westfalens, wo man ganz ohne Fütterungseinrichtungen auskommt. Das wäre aus ökologischer Sicht sozusagen ein Kompromissangebot für die Niederwildjagd.

Zu dem Thema Kirschung. Die befürworte ich grundsätzlich, allerdings in extensiver Form. Ähnlich wie Herr Markett denke ich, dass die Reduzierung auf einen halben Liter Kirschmaterial sehr übertrieben ist, besonders im Hinblick auf die allgemeine Eutrophierung der Landschaft und die Verfügbarkeit von Mais durch den expansiven Maisanbau.

Aus jagdpraktischer Sicht bin ich auch bei Herrn Markett. Um Wildschweine an der Kirschung – das ist in der Regel nachts – in einer Rotte sicher „anzusprechen“, sprich zu erkennen, was es für ein Stück ist, und einen sicheren Schuss abgeben zu können, ist es vorteilhaft, wenn die Wildschweine sich ein paar Minuten auf der Kirschung aufhalten und – wie Herr Markett sagte – ein bisschen auseinanderstehen. Dies ist eher gegeben, wenn wir zumindest ein Kilo Mais auf der Kirschung haben. Wichter als eine weitere Reduzierung der Kirschmenge oder auch die Meldung von Koordinaten ist, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden, sprich die geltenden extensiven Kirschungen der Verordnung müssen eingehalten werden, das heißt Missbrauchsfälle müssen erkannt und geahndet werden. Hier besteht offenbar ein Vollzugsdefizit.

Dr. Philipp Freiherr Heereman (Waldbauernverband NRW e. V.): Die Wildäcker im Wald sollen nach einem Ökologischen Jagdgesetz verboten werden. Das liest

sich schnell, hat aber einige Gedanken, die man sich einmal bezüglich der Einleitung, aber auch der Durchführung vor Augen halten muss. Ich habe mir gerade noch einmal den Text durchgelesen, der zur Einbringung dieses Gesetzes erfolgt ist. Auf Seite 2 steht – ich zitiere –:

„Der Wald ist vielfach wichtiger, aber oft nicht alleiniger Lebensraum der jagdbaren Arten. Die Lebensraumverbesserung, das heißt auch Äsungsverbesserung im Wald setzt im Sinne einer ausgewogenen Ernährungsgrundlage für das Wild auf Grünäsuungsflächen, die Nährstoffe und Rohfasern bieten. Auf Wildäcker im Wald wird deshalb verzichtet, da sie zwar attraktive Nahrung bieten, das Risiko von Verbiss und Schäle wegen der kompensatorischen Faseraufnahme jedoch erhöhen.“

Darin sind einige Punkte, die man sofort unterstreichen kann. Aber das Problem ist, wir haben es hier mit Wild zu tun, und Wild braucht die Äsung, die Freiflächen aus verschiedenen Gründen, vorrangig zur Nahrungsaufnahme, aber – da bin ich wieder bei meinem Thema Mensch – auch zur Stressbewältigung. Das Wild braucht es auch zur natürlichen Begebenheit, dass Cervidae, also hirschartige Tiere, sich die Bastmenge abreiben müssen.

Was hat das Ganze mit Wildäckern zu tun? Wo kann das Wild überhaupt Nahrung, im Wald und außerhalb vom Wald aufnehmen? Im Wald ist das Nahrungsangebot am höchsten, wenn viele verschiedene Kräuter und junge Bäume zur Verfügung stehen, das heißt, dass ein einseitiger Alltagsklassenwald das Nahrungsangebot verringert, dagegen Mischwälder und Dauerwälder das Nahrungsangebot im Wald erhöhen. Da gibt es Nahrungsquellen außerhalb vom Wald – das ist für viele Schalenwildarten der Regelfall –, und zwar auf Grünland oder in unserer Kulturlandschaft gern auch auf den Äckern.

Warum wird das Wild in der Nahrungsaufnahme behindert? Einmal sind die Störungen durch den Waldbauern und den Landwirt getätigt, weil er die falschen Baumarten oder keine weiteren Baumarten oder weil ein Ackerbau betrieben wird, der entsprechend für das Wild zu günstig oder ungünstig ist. Es gibt weitere Störungen, die man nicht unterschätzen darf, und zwar wie sich der Mensch in dem Nahrungsbereich verhält. Ich habe meine zwei Lieblingsgruppen, die Pilzsucher und die Geocacher, die flächendeckend durch die gesamte Landschaft gehen, denn Pilze wachsen überall, und die Verstecke kann man überall legen. Das heißt, da gibt es eine menschliche Störung von Erholungssuchenden, die flächendeckend ist und vom Wild nicht akzeptiert werden kann, anders als beim normal erholungssuchenden Spaziergänger. Das Wild kann schon unterscheiden, ob der Mensch nur spazieren geht oder herumirrt. Auch falscher Jagddruck erhöht Störungen des Wildes bei der Nahrungsaufnahme, auch wenn das von machen ungern gehört wird.

Ob jetzt ein Verbot von Wildäckern die richtige Lösung ist, wage ich zu bezweifeln. Denn die Frage ist doch: Was pflanze ich dort an, und wie groß ist der Wildacker? Wenn der Wildacker im Wald entsteht, ist noch viel wichtiger: Was war dort vorher? Mache ich etwas kaputt, was vorher wichtig war? Was das eine Wiese, die gern angenommen war oder war es nur ein Stück Fichte, das umgebrochen wird und worauf

ich dann einen Wildacker betreibe? Aufpassen bei Verboten. Manchmal werden durch Verbote gute Ideen kaputtgemacht. Letztendlich zählt nur eins: Wenn ich einen Wildacker im Wald oder außerhalb vom Wald anlege, muss dort Ruhe sein. Dann wird Nahrung aufgenommen. Ohne Ruhe macht das alles keinen Sinn. Darum ist ein Verbot wieder einmal ein Beweis dafür, dass gute Ideen kaputtgemacht werden können und keine neue Idee geboren ist.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Die Frage der CDU ging an Herrn Prof. Dietlein, an Herrn Dr. Asche und an Herrn Thies.

Prof. Dr. Johannes Dietlein (Heinrich-Heine-Universität): Ziele des Gesetzes. Aus Sicht des Juristen – ich formuliere es etwas drastischer – ist es meistens Prosa. Interessant wird es dort, wo eingegriffen wird in die Freiheitssphäre des Betroffenen. Dennoch zeigt ein Gesetz natürlich, in welche Richtung es marschiert, wenn man auf die Ziele schaut. Insofern ist es wichtig, diese Ziele im Blick zu haben. Wenn ich mir § 1 des Gesetzentwurfs anschau, fällt mir zunächst auf, dass er sich als Ergänzung von § 1 Bundesjagdgesetz versteht, nicht als Abweichung. Das muss man wohl so verstehen, dass sich das Landesjagdgesetz nach wie vor den Zielen des Bundesjagdgesetzes verpflichtet sieht. Insofern sehe ich zunächst entspannt auf diese Regelungen.

In meinem Eingangsstatement hatte ich darauf hingewiesen, dass ich nicht sehr glücklich bin mit der Formulierung des § 1 Abs. 2, dass dort genannt wird „Nutzung aus vernünftigen Gründe“, denn das ist aus meiner Sicht ein Widerspruch. Die Nutzung ist vernünftig, ich glaube, das ist es, was man den Jägern konstatieren muss. Das schafft Missverständnisse, die möglicherweise nachher Justizbehörden beschäftigen können, wenn die Anzeigen wegen angeblich nicht sinnvoller Nutzung kommen. Solche völlig wertungsoffenen Begriffe sollte man vermeiden.

Das betrifft auch Abs. 4. Dieses Referenzrevier hatten wir nur beiläufig erwähnt. Wo sind die Kriterien? Ich sehe „nur in besonderer Weise umgesetzt“, dann wird es ein Referenzbezirk. Das ist eine aus meiner Sicht etwas merkwürdige Regelung. Keiner sagt, was jetzt das Besondere sein soll. Ich habe in dem Entwurf auch nicht gefunden, welche Konsequenzen dieses Referenzgebiet überhaupt haben soll. Das ist eine etwas kryptische Regelung, die meines Erachtens bei den Zielen nichts verloren hat. Absehen davon, wenn ich nicht weiß, was nun das Besondere ist, das hier besonders gelobt werden soll, dann hat diese Regelung im Grunde auch keine Berechtigung.

Ich sagte, für den Juristen wird es im Grunde mit solchen Dingen wie Tierschutz dann interessant, wenn es konkret wird. Vielleicht noch einen Blick zurück. Tierschutz in der Jagd ist auch nichts Neues. Wir haben im Tierschutzgesetz immer die Regelung gehabt, dass der Begriff der Waidgerechtigkeit das eingrenzt, was hier auch Sinn dieser Regelung ist. Diese oft umstrittene Formel der Waidgerechtigkeit war nichts anderes als der Vorbehalt der tierschutzgerechten Jagdausübung. Ich sehe hier nichts Neues.

Ich möchte noch auf eine Regelung aufmerksam machen wollen, die wir noch gar nicht besprochen haben. Das ist § 28a Abs. 2. Da gibt es eine Regelung mit einer Benachrichtigungsentgegennahmepflicht von Revierinhabern. Diese Merkwürdigkeit habe ich bisher noch nie gehört. Offensichtlich Telefondienst, Bereitschaftsdienst für Revierinhaber. Das kann aus tierschutzrechtlichen Gründen gangbar sein. Ich lese aber, dass das auch bei tödlich verunfalltem Wild gilt. Da wird wahrscheinlich tierschutzrechtlich kein besonderer Bedarf sein, dass eine Hotline zum Revierinhaber geschaltet werden muss.

Selbst wenn verletztes Wild aus Unfällen irgendwohin flüchtet, bleibt die Frage: Gibt es juristisch diese Pflicht, dass der Revierinhaber hinterhergehen muss? Ich weiß es nicht. Ich würde sagen, das muss im Gesetz geregelt sein. Wenn es aber gar keine Pflicht gibt, dort aufzutreten, erst recht keine Pflicht, bei tödlich verunfalltem Wild tätig zu werden, wieso darf ein Gesetzgeber hier verlangen, dass jemand an der Telefonleitung sitzt und diese Anrufe entgegennimmt? Ich sage offen: Das scheint mir offensichtlich unverhältnismäßig, auch wenn Kollege Dünchheim Anstoß an der Formulierung nehmen wird. Aber wenn es keine Pflicht gibt, etwas zu tun, wieso muss ich Tag und Nacht einen Anruf entgegennehmen? Diesen Abs. 2 – tut mir leid, Herr Kollege Dünchheim – halte ich für unverhältnismäßig und für verfassungsrechtlich nicht begründbar.

Dr. Florian Asche (Rechtsanwalt): Beginnen wir einmal mit dem Tierschutz allgemein, der durch dieses Gesetz gefördert werden soll. Das Verstörende daran ist, dass es sich um einen völlig selektiven Tierschutz handelt. Es gibt sozusagen einen guten Tierschutz, der unterstützt werden soll, und es gibt einen schlechten Tierschutz. Gut ist ein Tierschutz, wenn er die Jagd nach Möglichkeit erschwert oder teilweise unmöglich macht. Das haben Sie zum Beispiel beim Bereich des Jagdschutzes. Es ist ein guter Tierschutz, wenn man die Katze laufen lässt, auch dann, wenn man kein Modul bereitstellt, diesem Problem der Katzen und ihrer Auswirkung auf die Fauna Herr zu werden.

Was das für eine Größe ist, ist sicherlich klar. Wir reden deutschlandweit von 200 Millionen Vögeln und Kleinsäugetern. Die Gesamtjagdstrecke in Deutschland beträgt nur 5 bis 10 Millionen Tiere. Das heißt, hier wird ein Tier geschützt, weil es ein guter Tierschutz ist. Die Jagd am Kunstbau, am Naturbau wird verboten. Das ist ein guter Tierschutz, weil man den Prädatoren unterstützen möchte. Die Totschlagfalle wird verboten, ebenfalls Erschwernis der Jagd, also ein guter Tierschutz.

Genauso wie der Schießnachweis, Katalog jagdbarer Arten unter dem Aspekt der vernünftigen Nutzung. Das ist alles guter Tierschutz. Schlecht wird der Tierschutz dann, wenn er der Jagd dient, sie vereinfacht, wenn er auch Teil der Jagdkultur ist. Denken wir zum Beispiel an die Hundeausbildung und an die Jagd mit dem Hund im Bau. Denken wir auch an die Bleimunition. Der Umstand, dass hier zum Beispiel das Kaliber 222 Remington unter der Maßgabe freigegeben wird, auch auf Schwarzwild schießen zu dürfen, es auch noch eine Bleifreilösung ist, die bei Frischlingen, die

durchaus 50, 60 kg schwer werden, ein ganz großes Problem ist. Machen wir uns nichts vor. Es wird zu erheblichen Nachteilen führen.

Fütterung des Schwarzwilds in Notzeiten, wenn der Jäger nicht möchte, dass Schwarzwild schlichtweg verhungert, das ist ein schlechter Tierschutz. Das soll nicht ermöglicht werden. Mufflon- und Sikawild werden quasi schädlingsgleich behandelt. Diese Tiere sollen offensichtlich keinen Tierschutz genießen. Diese selektive Wahrnehmung, was Tierschutz ist, nämlich ausschließlich der Tierschutz, den bestimmte Verbände gut finden, ist ein ernstes Problem dieses Gesetzes.

Werden wir konkreter und gehen auf den vernünftigen Grund der Nutzung ein. Bisher war es so, dass über § 44a der vernünftige Grund für die Tötung eines Wirbeltieres neben dem Jagdrecht stand und diesen Bereich nicht berührte und umgekehrt das Jagdrecht auch ihn nicht berührte. Das führte dazu, dass so etwas ausgeglichen werden muss. Das ist teilpraktische Konkordanz im Rahmen von Zielsetzung und Grundrechtsrelevanz.

Das ist jetzt anders. Die Jagd wird a priori dem Tierschutz unterstellt. Sie wird damit einem unbestimmten Rechtsbegriff unterstellt. Das ist außerordentlich problematisch, auch im Hinblick auf § 103 Grundgesetz, nämlich auf die Rechtssicherheit. Wie heikel es mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff ist, wird deutlich, wenn man die Mechanik im größten Tierschutzgesetz, Kommentar Hirt/Maisack/Moritz sieht. Da geht es um den vernünftigen Grund, selbstverständlich. Das ist die Nutzung des Tieres. Aber der vernünftige Grund als Rechtfertigung fällt nach diesem Kommentar vollständig weg, wenn die Tötung des Tieres nicht mit größtmöglicher Sicherheit schmerzfrei erfolgt. Hirt/Maisack/Moritz – ich zitiere § 17 Randnummer 21 – sagt: Der Schuss auf das sich bewegende Tier verstößt gegen das Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung und führt deshalb dazu, dass die Privilegierung des vernünftigen Grundes entfällt.

Wir wissen allerdings auch, dass die Bewegungsjagd ein ganz wichtiges Modul ist, um zum Beispiel zu angepassten Wildbeständen zu führen. Ich glaube, es ist vielen in diesem Raum, möglicherweise auch Frau Emmert, die sicherlich eine Freundin der Bewegungsjagd ist, nicht klar, dass genau mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff nachher versucht werden wird, solche Formen der Jagdausübung zu verbieten, und wenn es nur über das Modul der Strafanzeige sein soll. Wir haben in den letzten Jahren eine wachsende Praxis aus der Tierrechtsbewegung, mit diesen Strafanzeigen zu operieren. Das Gesetz, von dem gesagt wird, es soll die Jagd zukunftsfähig machen, wird genau diesen Konflikt außerordentlich verschärfen, nämlich aufgrund dieser Argumentationsoffenheit des „vernünftigen Grundes“.

Dabei ist es ein großer Denkfehler im Hinblick auf den Tierschutz in der Jagd. Jagd soll tierschutzgerecht sein. Das impliziert, dass man das Tier in der Natur vor Leiden schützen kann. Das ist nicht möglich. Machen wir uns nichts vor: Früher oder später leidet jedes Tier. Denken Sie die Jagd weg, dann wird der Fuchs eben nicht geschossen – Klammer auf: vergleichsweise schmerzlos –, nein, er stirbt an der Räude oder aber er altert, ihm fallen die Zähne aus, oder aber er wird vom Adler geschlagen, je nachdem, was für ein Revier es ist. Das heißt, es ist irgendwann, da es in der

Natur keine Palliativmedizin gibt, Leiden da. Der Glaube, dass dieses Leiden ausgespart werden könnte, ist ein großer Fehler des Anthropomorphismus. Der Anthropomorphismus, der Glaube, dass es keinen Unterschied zwischen Tier und Mensch gebe, zieht sich tatsächlich durch das Gesetz und seine Begründung hindurch. Wir haben dieses Thema schon relativ deutlich beleuchtet. Man sieht das bei der Jagd am Fuchsbau. Da wird gesagt, die Heimstätte des Fuchses wird zerstört. Das ist ein Anthropomorphismus. Da stellt man sich einen Fuchs auf einem Sofa vor, draußen eine Hausnummer und darüber ein Schild „My home is my castle“. So funktioniert Wildtierleben nicht. Der Fuchs im Übrigen ist ein Unterbringungsopportunist. Er lebt in Röhren, in Reisighaufen, er bildet keine Bindung an seinen Bau aus.

Dass mit einer solchen Begründung über einen unbestimmten Rechtsbegriff ganze Jagdarten verboten werden sollen, das ist nicht nur ein wirtschaftliches Problem. Sie erleben nur soundsoviele Prozente von Wildtieren. 1,9 % werden zum Beispiel durch den Katalog der jagdbaren Arten belassen. Sie haben nur 10 % Fuchsstrecke am Bau. Wenn morgen verboten wird, dass wir „Spaghetti alla carbonara“ essen, dann kann auch jeder sagen, es ist nur ein Gericht, aber es ist ein Teil Ihrer eigenen Lebensgestaltung.

Mit Verlaub: Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass die Jagd nicht nur ein Eigentumsrecht, sondern auch ein Ausdruck der Handlungsfreiheit ist. Dabei wird jede Handlung geschützt, die Gewicht bei der Entfaltung dieser persönlichen Handlungsfreiheit und der persönlichen Lebensentfaltung hat. Unter diesem Aspekt ist die Jagd am Fuchsbau nicht nur ein Mittel des Artenschutzes, sondern sie ist eine uralte Kulturerscheinung. Die Jagd auf die Schnepfe ist eine uralte Kulturerscheinung, die ganze Bände Jagdliteratur geprägt hat. Lesen Sie Tolstois „Anna Karenina“. So etwas wird mit einem Federstrich beseitigt für einen unbestimmten Rechtsbegriff. Uns geht dadurch vieles verloren, ohne dass wir etwas gewinnen. Denken Sie immer daran: Das Leiden des Tieres können Sie à la longue nicht verhindern. Es wird gesagt, aber dann hat es wenigstens nicht der Mensch getan. Gerade das ist ein Übertragen menschlicher Normgerüste – „Du sollst nicht töten“ – auf das Tier, und das kennt diese Normgerüste nicht.

Ich möchte im Hinblick auf den Fuchs noch ein weiteres Argument bringen. Nicht beleuchtet worden ist das Thema „Selektiver Tierschutz“, dass der Fuchs nicht mehr im Bau bejagt werden soll. Das würde auch den Hund gefährden. Gleichzeitig wird die Jagd mit der Hundemeute nicht nur gern gesehen, sondern im Rahmen der Bewegungsjagden wirkt es geradezu encouragiert, denn es ist eine sehr effektive Jagdart. Doch wenn man schon einmal mit einer Hundemeute gejagt hat und sieht, wie manche Hunde dort geschlagen werden, dagegen ist das Leben im Fuchsbau ein Spaziergang. Es ist eine selektive Tierschutzwahrnehmung, die hier geltend gemacht wird.

Es wäre der ganzen Sache mehr gedient, wenn man die Jagd so behandeln würde, wie sie behandelt werden muss, nämlich als das Sich-Bewegen des Menschen im Raum der Wildtiere. Ihnen menschliche Parameter von Leiden und gutem Benehmen aufzuzwingen, ist naturfremd. Und Sie wollen doch ein Gesetz für Natur machen.

Hans-Jürgen Thies (Landesjagdverband NRW e. V.): Den weitreichenden und – wie ich meine – auch sehr überzeugenden Ausführungen des Kollegen Dr. Asche habe ich nur sehr wenig hinzuzufügen. Ich schließe mich dem in vollem Umfang an.

Aber vielleicht noch der Hinweis aus meiner persönlichen Sicht, aber auch aus Sicht des Landesjagdverbands. So, wie das Gesetz hier ausgestaltet ist, führt dies eindeutig entgegen den vorgegebenen Zielen – 1 – zu einer deutlichen Verschlechterung der Tierschutzstandards für die Tierarten, über die wir hier diskutieren. Es ist eine deutliche Verschlechterung des Schutzstatus. Denn der Schutzstatus jeder Tierart, die dem Tierartenkatalog des Jagdrechts unterliegt ist die optimale Schutzform für jede Tierart, weil sie sowohl den allgemeinen Arten – Artenschutzrecht, Naturschutzrecht, Tierschutz – unterliegt als noch zusätzlich dem jagdrechtlichen Tierschutz unterliegt. Da haben wir besondere Schutzmechanismen im Jagdrecht, die es in dieser Form in anderen Rechtsbereichen nicht gibt. Wenn ich von den 116 Tierarten über 70 Tierarten aus dem Katalog des Jagdrechts verbanne, dann verschlechtere ich für diese Tierarten den Tierschutzstandard.

Lassen Sie mich das noch an § 22a Bundesjagdgesetz festmachen und noch auf den angedachten und von uns sogar auch befürworteten § 28a Landesjagdgesetz (neu) hinweisen. Wildtiere sind nach dem Gesetz nur die Tierarten, die in dem Tierartenkatalog des Jagdrechts aufgeführt sind. Wildtiere in dem Sinne können von Jägern, von Jagdausübungsberechtigten bei schweren Krankheiten sowie bei Verletzungen von Leiden befreit werden. Das sind Aspekte, die wir Jäger nur den Wildtieren zukommen lassen können. Wenn ich ein Tier am Straßenrand finde, das vom Auto angefahren worden ist und mit gebrochener Wirbelsäule hoffnungslos krank und schwer verletzt ist, dann kann ich dieses Tier, wenn es ein Wildtier ist, von weiteren Leiden und von Schmerzen befreien. So sieht es § 22a Bundesjagdgesetz bzw. jetzt auch die neue Vorschrift des § 28a Landesjagdgesetz vor. Es ist Tierschutz, Tiere von weiteren Leiden und Schmerzen zu befreien.

Werden diese Tierarten jetzt aus dem Jagdrecht eliminiert, sind diese Möglichkeiten passé. Dann bleibt nur noch der Anruf an die Ordnungsbehörden, an die Polizeibehörden, die sich wiederum an den Amtsveterinär wenden, der rauskommen, sich das Tier anschauen und es begutachten muss, ob es heilbar oder nicht heilbar ist, ob es getötet werden kann oder nicht. Dann sind Stunden vergangen, und das Tier hat jämmerlich gelitten. Dieses eine Beispiel zeigt, dass der Tierschutzstandard bei jeder Tierart, die Sie aus dem Jagdrecht eliminieren, deutlich verschlechtert wird, weil es nichts Vergleichsbares außerhalb des Jagdrechts gibt, um Tierleiden zu minimieren.

Lassen Sie mich eines, weil es mir ganz wichtig erscheint, noch deutlich machen. Wir haben wiederholt etwas über das Thema der Einführung eines vernünftigen Grundes als Bejagungsvoraussetzung gehört. Das ist im Grunde genommen der sogenannte Paradigmenwechsel, der hier offenbar politisch gewollt ist. Wir haben das Jagdrecht als Eigentums- und Freiheitsrecht. Bisher ist die Systematik auch in rechtlicher Hinsicht so, dass derjenige, der dieses Eigentumsrecht einschränken will, dafür einer Rechtfertigung bedarf.

Jetzt sagt man, die Ausübung und Ausnutzung dieses Freiheits- und Eigentumsrechts muss sich erst einmal rechtfertigen und ist nur noch in dem Umfang, wie es sich selbst rechtfertigen kann, zulässig. Das ist genau dieser Paradigmenwechsel. Mir hat bis heute noch keiner hier im Saal und in den Stellungnahmen, die ich gelesen habe, und auch in den Diskussionen, die wir in den Regionalkonferenzen mit den Politikern geführt haben, einen Grund genannt, der dafür spricht, eine Tierart aus dem Jagdrechtskatalog herauszunehmen. Es gibt nicht einen Grund für die Herausnahme einer Tierart aus dem Jagdrecht.

Das kritisiere ich an diesem Gesetz, ganz davon abgesehen, dass in der Ausgestaltung viele Systemwidrigkeiten enthalten sind. Das Jagdwesen in Deutschland war in weiten Teilen bisher demokratisch organisiert, das Jagdausübungsrecht, das in vielen Fällen vom Jagdrecht abgespalten ist und sich erst in der Hand einer Jagdgenossenschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bündelte und dort zu einer eigenständigen Rechtsposition erstarkte. Dort herrschten und herrschen demokratische Strukturen; dort wird nach Mehrheitsprinzipien entschieden. Jeder Grundstückseigentümer, auch derjenige, der Vorbehalte gegenüber der Jagd hat oder die Jagd nur unter bestimmten ökologischen Zielsetzungen verwirklicht wissen will, kann sich in den demokratischen Willensbildungsprozess einer Jagdgenossenschaft einbringen. Dieses Jagdgenossenschaftswesen ist ein grunddemokratisches System.

Wir haben die Demokratie verwirklicht im Bereich der Jagdbeiräte, wo viele Interessengruppen vor allen Dingen der Hauptbetroffenen wie der Landwirte, der Forstwirte, der Jäger, aber auch anderer Naturschützer und Tierschützer ihren Platz haben und sich einbringen können. Bisher war es so, dass die Abschussplanung, ein wichtiges Element der Jagdausübung, immer nur im Einvernehmen mit den Jagdbeiräten erfolgen durfte. Das soll jetzt abgeschafft werden. Die Einvernehmensregelung der Jagdbeiräte ist ein grunddemokratisches Gremium gewesen. Wenn das jetzt abgeschafft wird, ist das eine Beschneidung, das ist ein Weniger an Teilhabe und an Mitwirkungsrecht.

Das setzt sich zu unserem großen Bedauern für uns fort, wenn jetzt dieses Institut der Landesvereinigung der Jäger abgeschafft werden soll, wenn dem Landesjagdverband, dem immerhin 80 % aller Jagdscheininhaber in Nordrhein-Westfalen angehören und der bisher diese Anerkennung als die Landesvereinigung der Jäger hatte, diese Anerkennung abgesprochen werden und stattdessen ein Kriterium der anerkannten Jagdverbände geschaffen werden soll, wo u. U. Kleinstvereine auf einer Ebene mit dem Landesjagdverband als Interessenvertretung behandelt werden sollen. Das ist völlig unproportional und völlig unverhältnismäßig was die Mitgliedszahlen betrifft. Das zeigt – um auf die Frage von Herrn Meesters zu Beginn der heutigen Anhörung einzugehen – eine in tiefer Weise undemokratische Regelung, die wir an diesem Gesetz kritisieren und die dem Ziel dieses Gesetzes nicht gerecht wird.

Elisabeth Emmert (Ökojagdverband): Es geht darum, ob diese Bejagungsmethoden, die jetzt eingeschränkt werden, dazu führen, dass Artenschutzprobleme auftreten. Sie haben es schon fast selbst beantwortet. Die Jagd konnte in der Vergangen-

heit mit diesen Möglichkeiten diesen zum Teil ganz dramatischen Rückgang des Niederwilds nicht aufhalten. Man sieht, dass auf der Fläche diese Effektivität nicht gegeben ist. Das Rebhuhn konnte gehegt werden, die Prädatoren durften bejagt werden mit diesen Methoden, aber es ist trotzdem so gut wie verschwunden.

Es sind Lebensraumveränderungen, Lebensraumverkleinerungen, es ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die Intensivierung der Nutzung. Darum ist es im Interesse des Vertreters der Landwirtschaft zu sagen, diese Prädatorenbejagung müsse aufrechterhalten bleiben, weil sonst diese ökologische Verarmung eintritt. Weil sonst die Landwirtschaft an den Pranger gestellt wird, weil dann deutlich ist, dass die Landwirtschaft und die Förderer an diesen Pranger gehört, weil die ökologische Verarmung aus dieser intensiveren Landnutzung, aus der Landwirtschaft, der Lebensraumveränderung und der Feuchtgebiete kommt, die verändert wurden.

Es sind also nicht die Prädatoren, und auch die Bejagung führt in der Fläche nicht dazu, dass diesen Arten geholfen wird. Es können einzelne Projekte sein, die aus naturschutzfachlicher Sicht für bestimmte Flächen lokal für eine bestimmte Zeit dieses Beutegreifer-Management erfordern. Dann brauche ich aber ein Monitoring, eine Erfolgskontrolle, ob es wirklich diesen Zweck erfüllt. Es gibt dieses Rebhuhn-Projekt in Franken, das überhaupt nicht daran denkt, dass der Beutegreifer bekämpft, bejagt und reduziert werden muss, sondern über die Lebensraumgestaltung Erfolge erzielt werden.

Wir wären dafür, dass man bei den Prädatoren diese Bejagung an eine sinnvolle Nutzung koppelt. Es ist nicht nur die Auswahl der Tierarten, sondern es sind auch die Jagdzeiten. Der Fuchs ist nur im Winter sinnvoll nutzbar, also soll er auch nur im Winter bejagt werden. Wenn man meint, man müsse diese Fuchsdichte reduzieren, dann soll man es in der Winterjagd machen. Die Lebendfalle ist noch erlaubt, und man kann es am Ansitz machen. Im Winter sind nur noch die Zuwachsträger da, die Jungfüchse, die man noch aus dem Bau wegfängt und tötet, und das ist gesellschaftlich nicht mehr zu vermitteln, das ist sinnlos. Es geht um die Sinnhaftigkeit. Darum ist es wichtig, wie viel Prozent von den Füchsen im Bau und in der Falle erlegt werden. Es gibt keine belastbaren Zahlen dazu, dass es wirklich notwendige Methoden sind, die beibehalten werden müssen.

Zu den natürlichen Feinden. Es ist immer schnell gesagt, es wären nur Fressfeinde, aber selbst Jungfüchse haben – der Adler wurde schon genannt – zum Teil Feinde. Auch Parasiten, Krankheiten sind natürliche Feinde. Es gibt innerartliche soziale Regulationsmengen, damit Tierarten nicht explodieren oder sich übervermehren. Es gerät in Vergessenheit, mit den fehlenden natürlichen Feinden zu argumentieren.

Von diesen lokalen Bereichen habe ich schon gesprochen. Es gibt Beispiele. Diese Jagd, die noch vorhanden ist, kann effektiv betrieben werden. Wir sind auch nicht gegen Fuchsjagd, aber es soll ein vernünftiger Grund sein. Es kann nicht sein, dass eine Tierart nur deswegen im Jagdrecht ist, weil es in der Natur die Rolle des Beutegreifers hat. Das kann nicht der Grund sein. Ich lasse sie darin, weil ich sie regulieren und reduzieren muss.

Ein Wort noch zu den Katzen, die im Zusammenhang mit dem Artenschutz angesprochen wurden. Es muss andere Möglichkeiten geben, und die gibt es: ordnungsrechtlich Katzen kastrieren, Vorgaben über Freigänge. Was darf man machen? Man muss bei diesen Katzenhalterinnen und -haltern das Bewusstsein schärfen, was passiert, wenn ich die Katze laufen lasse. Aber das Faustrecht, alle, die sich mehr als 200 m vom nächsten Haus entfernen, darf man abschießen, ist weder zeitgemäß noch dieser Problematik angemessen. Wir plädieren in diesem Zusammenhang dafür, dass auch das Abschussverbot für Hunde gänzlich kommt, und nicht mit diesen Einschränkungen, die jetzt noch im Gesetz sind. Auch der Zusammenhang mit dem Wolf ist wichtig. Diese Hintertür – im Westerwald haben wir das gehabt –, dass sich jemand herausreden kann, er hätte es mit einem Haushund verwechselt, muss geschlossen werden. In den Gebieten in der Lausitz, wo zuerst die Wölfe aufgetaucht sind, hat das Bundesforstamt zuallererst ein absolutes Hundeabschussverbot installiert. Das ist in dem Zusammenhang ganz wichtig.

Noch einmal zu der Frage der persönlichen Handlungsfreiheit oder Einschränkung dieser Jagdmethoden. Das ist eine uralte Kulturerscheinung, die dürfen wir deswegen nicht verändern. Sonst gäbe es jetzt auch noch die Sklaverei und den Frauenhandel. Die Gesellschaft hat sich weiterentwickelt, die Landschaft hat sich verändert, unsere wildökologischen Kenntnisse haben sich verändert, die Zielsetzungen der Jagd haben sich verändert, die waldbaulichen Ansprüche haben sich verändert. Das sind alles Gründe, warum diese jagdgesetzlichen Änderungen auch notwendig sind.

Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger): Die Frage war: Braucht der Artenschutz eine Prädatorenbejagung? Grundsätzlich kann man sich diese Frage aus zweierlei Gesichtspunkten, einmal aus der biologischen Sicht, zum anderen aus der rechtlichen Sicht ansehen. Ist das Jagdrecht das richtige Werkzeug, um das Problem zu lösen oder ist vielleicht das Naturschutzrecht das bessere Werkzeug? Wenn ich Jagd als Nutzung definiere und will die Prädatorenjagd nicht nutzen, dann würde ich lieber den Begriff „jagdliches Management“ gebrauchen, weil das eine andere Zielrichtung ist. Eine flächendeckende Jagd auf Prädatoren nach Belieben und Spaß des einzelnen Revierinhabers führt – wie wir bei vielen Arten gesehen haben – dazu, dass es zu einer Populationserhöhung kommt, zum Beispiel beim Fuchs. Beim Marderhund ist nachgewiesen, dass eine intensive Jagd seine Ausbreitung verstärkt.

Wir haben heute gehört, die Prädatoren haben keine Feinde, in Klammern: also muss ich als Mensch eingreifen. Das ist ein völlig falsches biologisches Verständnis. Die Tiere werden nicht durch ihre Prädatoren reguliert oder in Schranken gehalten, sondern die Tiere werden durch die Lebensraumkapazität, durch Nahrung und Sonstiges, in ihrer Zahl reguliert und beschränkt.

Schülern sage ich oft: Da ist eine Wiese, und auf der Wiese sitzen viele Mäusebusarde und Graureiher, die Mäuse fangen, und nachts sind auf derselben Wiese die Eulen unterwegs und fangen Mäuse. Gibt es auf dieser Wiese viele oder wenige Mäuse? Das alte Modell der Jagdausbildung von unten nach oben – unten sind die Pflanzenfresser und oben die drei Top-Prädatoren Luchs, Bär, Wolf, die durchgestri-

chen sind, die es nicht gibt, und deswegen steht dort einer mit einer Flinte – hat ausgedient. Die biologischen Wirkungsweisen sind anders.

Die rechtliche Frage ist, Durchsetzung, wenn ich Artenschutz betreiben will, zum Beispiel für Feuchtwiesenbrüter, für Auerhuhn und Großtrappe. In Nordrhein-Westfalen wurden durch die Forschungsstelle privat Auerhühner ausgesetzt. Er hat mir gesagt, die Aussetzung bringe dem Auerhuhn nichts, aber wenigstens dürfe man Habichte fangen.

Beispiel Großtrappe. Wenn Sie die Großtrappe fördern wollen – ich vermeide das Wort „Hege“; es ist ja eine jagdbare Art –, dann ist das Management mit Gelege-Entnahme und Aufzucht der Jungvögel allein abhängig davon, ob zwei, drei Jagdpächter dem zustimmen oder nicht oder wenn die Vogelschutzwarte es für notwendig ansieht, in diesem lokalen, eng begrenzten Raum Füchse zu fangen. Denn der Alleinige, der dort Füchse fangen darf, ist der Jagdpächter. Die Vogelschutzwarte dürfte auch mit Erlaubnis des Jagdpächters noch keine Füchse fangen, weil der Jagdschein fehlt.

Das heißt, hier ist das Jagdrecht beschränkend, wenn ich Prädatorenmanagement betreiben will. Es verhindert das gezielte Management. Das Jagdrecht ist insgesamt nicht dafür ausgelegt. Ein Beispiel: Sie müssen alle jagdbaren Tierarten hegen, zum Beispiel in Notzeiten auch den Mäusebussard füttern. Sie können erst eine Art schießen, wenn Sie eine entsprechende Populationsstärke erreicht hat und nicht, wenn es nur wenige Exemplare dieser Art gibt. Das gilt auch für Neozoen. Haben Sie in Ihrem Jagdrevier wenige Waschbären, dann dürften Sie nach der Ausrichtung des Jagdrechts, obwohl der Waschbär im Landesrecht ist, diesen dort nicht bejagen. Das Jagdrecht ist auf solche Fälle nicht eingerichtet. Der Jagdpächter bestimmt außerhalb der Paarhufer und der festgelegten Abschusszahlen, ob er eine Jagd bejagt oder nicht, ob er sie managet oder nicht, und dann hängt es von seinem Zeitvolumen ab, ob das gemacht werden kann.

Fallen jetzt Arten aus dem Jagdrecht heraus, egal, ob sie ganzjährige Schonzeit haben oder nicht, ob es Prädatoren sind oder nicht, würden sie nach Bundesnaturschutzgesetz automatisch zu besonders geschützten Arten. Das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht die Käseglocke, der nicht überprüfte Artenschutz, sondern hier hat das Bundesnaturschutzgesetz Vorgaben und Möglichkeiten, – zum Beispiel den Schutz von Feuchtwiesenbrütern wie Brachvogel –, im Rahmen der Ausnahmege-nehmigung eine entsprechende Genehmigung nach Prüfung und mit Festlegung der entsprechenden Methoden zu erteilen. Biologen, unabhängig davon, ob sie einen Jagdschein haben oder nicht, aber auch Jäger können das entsprechende Prädatoren-Management durchführen.

Wenn wir sagen, gegen Prädatoren müsse man etwas tun, und gleichzeitig normale Tierkrankheiten als Seuchenzüge bemüht werden, selbst die Tollwut, die es längst nicht mehr gibt, um einen Grund zu haben, Prädatoren zu bejagen, dann ist das an den Haaren herbeigezogen. Eine Wildkrankheit ist keine Seuche, sondern etwas, was die Natur so vorgesehen hat. Ich möchte darauf hinweisen, dass in Luxemburg die Fuchsjagd gerade für ein Jahr ausgesetzt wurde. In meiner Stellungnahme habe

ich die Vor- und Nachteile exakt dargestellt, warum eine Art mit ganzjähriger Schonzeit keinen Vorteil davon hat, sondern im Gegenteil zahlreiche Probleme bestehen, wenn eine Art mit ganzjähriger Schonzeit im Jagdrecht ist.

Ein Beispiel: Ein Jäger im Winter meint, da ist eine kranke Großtrappe, weil sie trotz großer Entfernung nicht vor ihm flüchtet und denkt subjektiv, die ist krank oder verletzt, und er schießt das Tier ab. Das ist voll mit dem Jagdrecht vereinbar. Er darf anschließend genauso wie im Rahmen des Aneignungsrechts die Großtrappe, den Seeadler oder den Steinadler mit nach Hause nehmen und präparieren lassen und auch verschenken. Ein Normalbürger darf die Mauserfeder einer Amsel nicht in Besitz nehmen.

Dr. Margret Bunzel-Drüke (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Zur Biodiversität ist schon viel gesagt worden. Alle wissen, die Roten Listen werden länger, und das hat wenig mit der Jagd zu tun. Denn die Arten, die bedroht sind, sind nicht nur Rebhuhn, Kiebitz oder Feldlerche, sondern auch der Schwarze Grubenlaufkäfer, der Ameisenbläuling oder die Gelbbauchunke, die wirklich nichts damit zu tun haben. Das heißt, eine Prädatorenbekämpfung greift nicht, hat auch bisher nicht gegriffen. Wir haben es schon gehört, die Lebensraumzerstörung, der Lebensraumschwund sind die Gründe dafür, dass die Roten Listen länger werden. Wenn bestimmte Jagdmethoden nicht mehr erlaubt sind, hat das keinen Einfluss auf die Biodiversität.

Hat es Einfluss auf die Seuchenbekämpfung? Die Älteren hier wissen, wie es war, als noch die Tollwut grassierte. Der Fuchs war gefährlich, die Bestände mussten runtergefahren werden. Die Bestände waren viel niedriger als heute, aber nicht durch die Anstrengungen der Jäger, sondern durch die Tollwut selbst. Als die Fuchsbekämpfung nachließ, hat der Bestand zugenommen. Die Impfung hat die Tollwut beseitigt. Der Bestand ist hoch. Jetzt gibt es andere Krankheiten. Wenn man diese Seuchen – den Fuchsbestand oder einen anderen Wildbestand, vielleicht Wildschweine mit der Schweinepest – so bekämpfen will, dass man die Bestände runterfährt, dann ist das ein Mammutakt, der ewig gemacht werden muss, denn man reguliert gegen den Nachwuchs der Tiere an. Das heißt, es ist besser zu impfen – im Fall der Schweinepest vielleicht auch die Schweine im Stall – als zu bekämpfen. Bei den Wildschweinen scheint es nicht so recht zu klappen.

Zur Frage der Wildschäden am Wald. Kann die Jagd dazu beitragen, Wildschäden zu vermindern? Das kann sie, doch es gibt ein großes Aber. Unsere Huftiere im Wald, beispielsweise Rothirsch, leben wenig natürlich. Der Rothirsch ist kein Waldtier; er möchte vor allem Gras und Kräuter und erst in zweiter Linie Rinde und Zweige fressen. Der Rothirsch müsste also die Möglichkeit haben, im Offenland zu leben, und zwar auch tagsüber. Dazu müssen wir ihm erstens die Gebiete erlauben, wo er hingehen darf, und zweitens müsste die Jagdzeit deutlich verkürzt werden, damit dieses Tier nicht dauernd in Angst lebt.

Wenn man aus wirtschaftlichen Gründen Holz produzieren will, dann muss man den Huftierbestand im Wald regulieren. Der Wald geht nicht zugrunde, aber wir können

kein gutes Holz mehr produzieren. Es wäre also der Appell, die Huftiere im Wald natürlicher leben zu lassen. Das ist aufwändig, denn ich muss ihnen Offenland geben, die Jagdmethoden ändern, hätte aber den Vorteil, dass die Bevölkerung auch etwas davon hat. Heute kann man mit wenigen Ausnahmen in Nordrhein-Westfalen einen Rothirsch im Wald praktisch nicht sehen, weil die Tiere absolut nachtaktiv und sehr scheu sind. Wie schon gesagt wurde, sie werden durch Jogger, durch Spaziergänger gestört. Wenn die Rothirsche weniger Angst vor Menschen haben, weil sie eventuell nur einen bis drei Monate bejagt werden, dann müssen sie nicht vor jedem Spaziergänger fliehen. Sie verursachen nicht so viel „Schaden“, und sie sind sichtbar. Wir alle wissen, dass es in der Bevölkerung ein großes Erlebnis ist, Hirsche zu sehen, was heute kaum noch möglich ist.

Daher der Appell: Die Jagd auf Huftiere soll nicht eingestellt, aber sie soll wirklich ökologisch werden. Das würde dem Wald, den Huftieren und auch der Bevölkerung zugutekommen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen in Absprache mit den Fraktionen zur finalen Fragerunde.

Simone Brand (PIRATEN): Wir haben keine weiteren Fragen. Wir haben uns unsere Meinung gebildet.

Annette Watermann-Krass (SPD): Ich stelle die Frage an Herrn Tumbrinck. Wir haben unterschiedliche Zuschriften in dieser Frage Rothirsch, Sikawild. Wir haben jetzt die Gemarkung Beverungen für das Sikawild als Verbreitungsgebiet. Wir reden über Biotopverbund in der Natur, und in dem Bereich sagen wir, wir wollen nur dieses Verbreitungsgebiet.

Es geht noch um einen anderen Bereich. Das habe ich der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände entnommen. Herr Dr. Klein ist nicht mehr hier, aber vielleicht kann Herr Dr. von Kraack antworten. Verwaltungsmehraufwand, Konnexität, Überregulierung wird an einigen Stellen genannt. Dazu hätte ich gern Ihre Stellungnahme.

Rainer Deppe (CDU): Meine Frage richtet sich an den Landesjagdverband, den Bund deutscher Forstleute und Herrn Dr. Schmitt. Es geht um das Thema „Fütterung in Notzeiten“. Diesen Aspekt möchte ich gern noch geklärt haben. Es soll nach dem jetzigen Gesetzentwurf zukünftig stark eingeschränkt werden, und zwar nicht nur auf das tatsächliche Vorliegen der Notzeiten, sondern auch nach dem Kalender, wie zum Beispiel beim Rotwild oder auf bestimmte Tierarten bezogen, in dem Fall das Schwarzwild.

Wie bewerten Sie diese Veränderungen unter dem Tierschutzaspekt, unter dem Tierseuchenaspekt, aber auch unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Wald

und auf das Thema „Waidgerechtigkeit“? Ich denke, das sind die Hauptzusammenhänge in diesem Aspekt der Fütterung.

Norwich Rübe (GRÜNE): Ich habe eine Frage zur Wirksamkeit von Vorschriften. In einer Stellungnahme habe ich gelesen, es komme zu einer wahren Katzenplage, weil man die Katzen nicht mehr abschießt. Das ist hochgerechnet worden. Herr Brücher, mich würde die Relation interessieren. Wir sprechen darüber, dass ungefähr eine Million streunende Katzen in Nordrhein-Westfalen leben. Mich würde interessieren, welche Wertigkeit der Katzenabschuss von ca. 7.000 Katzen im Jahr im Verhältnis zur Population hat.

Von Frau Emmert wüsste ich gern, wie sie die Wirksamkeit von Abschussplänen und Hegeschauen einschätzt.

Karlheinz Busen (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Heereman und an Herrn Prof. Dietlein. Es geht um das Betretungsverbot, das im Landesjagdgesetz geändert worden ist. Welche Nachteile sehen Sie einmal in der Beschränkung des Betretungsverbots von allen Jagd- und Ansitzeinrichtungen? Welche Probleme zum Datenschutz sehen Sie von der rechtlichen Seite her bei der Anbringung von Wildkameras, die man vorher anmelden muss?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur Antwortrunde.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Das Rotwild hat ein natürliches Verbreitungsgebiet, das nicht auf die jetzt festgelegten Verbreitungsgebiete beschränkt ist. Eigentlich käme es an vielen anderen Stellen vor. Wir legen, und das abseits jeglicher naturschutzfachlicher Grundlage, fest, wo das Rotwild leben darf und wo es nicht leben darf. Wenn es sich dahin verirrt, wo es nicht leben darf, wird es abgeschossen. Aus Naturschutzgründen ist es völlig klar. Wir bauen Wildbrücken, wir bauen die natürlich auch für diese wandernden Arten, insbesondere für das Rotwild, aber wir lassen nicht zu, dass es über diese Grünbrücke, die wir für viel Geld gebaut haben, überhaupt wandern kann, weil es nicht dorthin kommt. Es ist aus Naturschutzgründen absolut widersinnig, beim Rotwild diese Gebiete festzuschreiben und vorzuhalten und das Rotwild zum Teil sogar mit Zäunen in diesen Gebieten zu halten.

Etwas differenzierter gehen wir mit Arten um, die hier nicht heimisch waren, zum Beispiel Mufflon-, Sika-, Damwild. Es ist die Frage, ob ich diese Arten, wenn sie hier nicht heimisch waren, weiterhin haben will und sie auf Gebiete begrenzen oder möglicherweise darauf hinwirken kann, dass diese Arten dort nicht mehr vorkommen. Um es einmal deutlich zu sagen, das Mufflon ist hier nicht heimisch gewesen; wir haben es eingeführt. Von daher bitte differenzieren. Aber beim Rotwild müssten diese Verbreitungsgebiete aus dem Gesetz gestrichen werden. Ich weiß, dass es Folgen für Wildschäden in der Landschaft hat, aber aus naturschutzfachlicher Sicht gehören diese Gebiete nicht ins Gesetz.

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag NRW): Frau Watermann-Krass hatte nach dem aus kommunaler Sicht zu erwartenden Mehraufwand, der Ausführungen dieses Gesetzentwurfs vor Ort die Frage gestellt, worin dieser Aufwand besteht und wie es sich zum Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verhält.

Aus unserer Sicht ist es so, dass das Gesetz viele neue Aufgaben oder wesentlich veränderte Aufgaben vorsieht, so insbesondere die zukünftige Überwachung des Baujagdverbots, das grundsätzlich sein soll, mit der Möglichkeit, eine Genehmigung zu erteilen. Da ist es aus unserer Sicht so, dass die Genehmigung in vielen Fällen zu erteilen sein wird, weil wir den Deichschutz, den Schutz von Verkehrswegen, Straßenunterbauten und Bahndämmen sehen. Das heißt, diese Genehmigung wird eine große Rolle spielen. Hierfür müssten Prüfungen stattfinden. Das ist auch der Grund, warum wir uns in unserer Stellungnahme an der Stelle gegen dieses kategorische generelle Baujagdverbot ausgesprochen haben.

Ein weiterer Punkt ist die Verpflichtung, in Zukunft Hegegemeinschaften zu bilden. Bisher war es so, dass die Hegegemeinschaften nicht eigenständige Körperschaften waren. Die werden nun verkörpert und bekommen einen anderen Status. Diese Hegegemeinschaften werden beaufsichtigt werden müssen wie bisher die Jagdgenossenschaften. Das heißt, sie werden Meldungen über gewisse Sachverhalte an die Untere Jagdbehörde machen. Die Untere Jagdbehörde wird die kontrollieren und eventuell auch Dinge beanstanden müssen. Wir bekommen möglicherweise einen anderen Rahmen der Kontrolle über Abschusspläne im Rahmen der Hegegemeinschaft, wenn wir diese Periodenabschusspläne, Gesamtabschusspläne etc. haben. Das ist ein deutlich höherer Aufwand.

Das Gleiche gilt für die vorgesehene Verkürzung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre. Es ist eine Mindestdauer; man kann also nach wie vor über einen längeren Zeitraum bei normalen Pachtverträgen bei neun Jahren ggf. bei Pachtverträgen für Rotwildreviere auch bei zwölf Jahren bleiben. Dagegen spricht nichts. Aber wir rechnen damit, wenn diese Möglichkeit genutzt werden wird, deutlich unter neun Jahre zu gehen. Das heißt nicht nur, dass ein gesunder Altersklassenstrukturaufbau bei Rotwild in Zukunft kaum mehr möglich sein wird, sondern das heißt verwaltungspraktisch, dass wir möglicherweise alle fünf bis sechs Jahre einen neuen Vertrag zur Prüfung bekommen und den u. U. beanstanden und vielleicht auch eine eigene Festsetzung eines solchen Vertrags vorsehen müssen. Das ist ein großes Problem.

Es gibt natürlich auch Erleichterungen, beispielsweise das, was wir immer gefordert haben und nach den entsprechenden Experimenten im Rhein-Sieg-Kreis, im Kreis Warendorf und in anderen Gebieten, auch in der Stadt Bonn, positiv sehen, nämlich die Abschaffung des Rehwildabschussplans. Das halten wir für sehr gut. Das ist eine Erleichterung. Aber auf der anderen Seite überwiegen die Belastungen aus kommunaler Sicht im Saldo. Dann muss man sich die Frage stellen: Erreichen wir – das ist die konnexitätsrechtliche Frage – ein Übersteigen des landesweiten Schwellenwerts von 4 bis 5 Millionen € pro Jahr? Wir gehen davon aus, dass das der Fall ist, wiewohl, eine Kostenfolgeabschätzung – wie wir klargemacht haben – mit dem Gesetzentwurf bisher nicht verbunden gewesen ist. Vor dem Hintergrund wäre auch das aus

unserer Sicht nachzuholen. Das heißt, der Gesetzentwurf müsste in vielen Detailpunkten, die wir in unserer Stellungnahme angeführt haben, die hier auch von vielen anderen erwähnt worden sind, geändert und diese Kostenfolgeabschätzung müsste vorgenommen werden. Ansonsten müssen wir uns rechtlich das vorbehalten, was wir uns an der Stelle immer vorbehalten müssen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zur Frage der CDU, und zwar an den Landesjagdverband, an den Bund der Forstleute und an Herrn Dr. Schmitt.

Hans-Jürgen Thies (Landesjagdverband NRW e. V.): Zunächst zur Frage der Fütterung von Wild in Notzeiten. Wir sind klar der Meinung, der Tierschutz ist unteilbar. Wenn eine Notzeit für bestimmte Tierarten herrscht, dann gebieten es die Jagdethik, die Waidgerechtigkeit und auch der Tierschutz als solches, dass Tieren in dieser Notzeit geholfen wird, unabhängig davon, ob es sich nun um wiederkäuende Paarhufer, zum Beispiel Rotwild, oder aber um Schwarzwild handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Schwarzwild auch in Notzeiten nicht gefüttert werden darf. Das halten wir aus ethischen Gründen für nicht vertretbar. Auch Schwarzwild ist eine Tierart und hat eine Existenzberechtigung. Es muss gerade den Jägern möglich sein, in einer solchen Notzeit auch dem Schwarzwild helfen zu können. Wie gesagt: Tierschutz ist unteilbar. Insbesondere in Notzeiten muss für alle Tierarten gelten, dass die Jäger durch Fütterung diesen Tierarten das Überleben sichern können.

Was die Fütterung als solches betrifft, kann man immer wieder sagen: In natürliche Abläufe soll der Mensch nicht eingreifen. Die Tiere müssen sich ihre Nahrung selbst suchen, und wenn sie das nicht schaffen, dann müssen sie selbst die Konsequenzen tragen. Man muss jedoch klar sagen: Wir leben hier in einer dichtbesiedelten Kulturlandschaft, in der den Wildtieren viele natürliche Lebensräume durch Verkehrswege, durch andere Infrastrukturmaßnahmen, durch Erholungsdruck der Bevölkerung verschlossen sind. Viele Tierarten, insbesondere die großen Paarhufer, können insbesondere in den nahrungsarmen Zeiten zu den für sie wichtigen Äsungsplätzen nicht vordringen, die Wege sind ihnen versperrt. Das ist eine Situation, die von Menschenhand geschaffen worden ist, wo der Mensch aus unserer Sicht aber auch die Pflicht hat, wiederum eine Kompensation zu schaffen, und zwar in Form von Fütterung.

Diese Fütterungen müssen natürlich artgerecht sein. Der Ordnungsgeber hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten schon wiederholt Änderungen vorgenommen, was auch die Auswahl der Futtermittel betrifft. Hier ist für das Rotwild nur noch die Anwelksilage zugelassen. Das ist aus wildbiologischer Sicht in Ordnung, jedenfalls wenn man den Ausführungen der Forschungsstelle folgen will. Es kann in Extremfällen Ausnahmesituationen geben, in denen auch andere Futtermittel genehmigt werden müssen. Das muss aber in Abstimmung mit der Forschungsstelle erfolgen, wie es auch bisher ist. Das unterliegt dann strengen Auflagen und Kontrollen.

Jetzt zum Fütterungszeitraum. Da sehen wir in der Tat Probleme. Man kann den Fütterungszeitraum, wie es hier vorgesehen ist, nicht einfach auf die Zeit vom 1. Januar

bis zum 31. März beschränken. Das ist viel zu statisch und wird den Gegebenheiten sowohl klimatisch als auch wildbiologisch nicht hinreichend gerecht.

Zunächst einmal ist es ein Problem, dass Wild eine gewisse Eingewöhnungszeit benötigt, um sich an eine Futterdarreichung zu gewöhnen. Man spricht häufig von der Phase der Eingewöhnungsfütterung, damit das Wild, wenn ab Januar der hohe Bedarf ist, sich an diese Futterstellen gewöhnt hat. Das andere Problem ist, dass am 31. März häufig noch nicht Schluss ist mit dem natürlichen Äsungsmangel, gerade beim Rotwild, sondern sich das wegen der Vegetationsärme noch bis weit in den April hinein fortsetzt. Wir wünschen uns daher, dass auch bis in den April hinein, möglichst bis zum Beginn der Buschwindröschenblüte, gefüttert werden kann.

Ansonsten haben wir eine Neuregelung. In dem Referentenentwurf war ursprünglich vorgesehen, dass in dem Revier, wo gefüttert wird, überhaupt nicht mehr gejagt werden kann. Das ist vernünftigerweise reduziert worden auf einen Korridor von 400 m um Fütterungen herum. Das ist auch richtig. Dort, wo im engeren Sinne räumlich gefüttert wird, darf natürlich nicht gejagt werden. Es ist ein Grundsatz der Waidgerechtigkeit, dass ich an Fütterungen und auch in der Nähe kein Wild erlegen darf. Denn die Fütterungen verlieren ihre Wirkung, wenn ich dort dem Wild nachstellen würde.

Einige Dinge würden wir uns anders vorstellen. Was die Fütterungsdauer und die Fütterung in Notzeit betrifft, sind wir kategorisch der Meinung, das muss für alle Schalenwildarten gleich gelten.

Fred Josef Hansen (Bund Deutscher Forstleute): Ich möchte als Einleitung erwähnen, wir tun immer so, als sei der Wald ein absolut natürlicher Biotop. Das ist er in Nordrhein-Westfalen nicht. Wir haben in Nordrhein-Westfalen deutlich über 90 % Wirtschaftswälder. Das erklärt schon einmal die Hauptaufgabe dieser Wälder, zumindest wenn ich den Waldbesitz sehe. Dieser Wald soll im Sinne einer multifunktionalen Nutzung alle möglichen Funktionen des Waldes bereitstellen. Das ist die Holznutzung, das ist die Erholungsnutzung, das ist der Naturschutz, das ist eben auch die Jagd. Alle diese Dinge sollen dann im Wald unter einen Hut gebracht werden. Das führt an der einen oder anderen Stelle zu immensen Schwierigkeiten. Das führt auch dazu, dass diese unterschiedlichen Nutzungen in Konkurrenz miteinander treten. Da muss man sehen: Welche Nutzung ist an dieser Stelle die Nutzung, die tatsächlich vom Wald zu leisten ist?

Wir als Forstleute vertreten die Interessen der Förster in allen Besitzverhältnissen in Nordrhein-Westfalen. Wir haben zuerst unser Augenmerk auf die Gesamtfunktion des Waldes zu richten, sind aber durchaus der Meinung: Wenn die Funktion Wild im Wald überhand nimmt, dass der Wald dadurch in seinen anderen Funktionen geschädigt wird, dann ist es im höchsten Maß sinnvoll, die Funktion Wild entsprechend einzugrenzen. Bei uns ist das in dem Spruch „Wald vor Wild“ zusammengefasst worden, wobei man auch diese verschiedenen Facetten berücksichtigen muss.

Was bedeutet das konkret im Verhältnis von Wald zur Jagd? Bisher ist es forstliche Praxis gewesen, das Augenmerk immer auf die Hauptbaumarten zu lenken. Schädigt

also das Wild die Hauptbaumarten in einer Region in einem Maße, dass sie sich dort nicht mehr natürlich vermehren können – mit Hauptbaumarten sind die Hauptwirtschaftsbaumarten gemeint –, dann ist man häufig zu der Erkenntnis gekommen, das Wild muss an dieser Stelle reduziert werden.

Wir sehen das heute etwas anders. Wir sehen es nicht nur auf die Hauptbaumarten bezogen, sondern auf den ganzen Biotop, auf die ganze Biodiversität, die es dort gibt. Wenn zugunsten von bestimmten Tierarten die Biodiversität leidet, dann soll regulierend im Schalenwildbestand eingegriffen werden. Das ist unser Hauptproblem im Wald, denn dort entsteht der entsprechende Schaden, nicht nur an den wirtschaftlich wichtigen Baumarten, sondern auch an Gräsern, Kräutern und anderen Pflanzen. Da muss eingegriffen werden. Deshalb ist es für uns immens wichtig, dass wir das in einer geeigneten Art und Weise objektivieren. Wir sind froh, dass es eine Art Biotop-Monitoring geben soll, das den Zustand des Waldes möglichst objektiv darstellt und im besten Fall eine Eingriffsschwelle, eine Regulierung der hauptschädigenden Tierarten für den Wirtschaftswald festlegt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen: Ist jede lebendige Tätigkeit im Wald damit verbunden, dass sich dieses Ökosystem an etwas ausrichtet? Das heißt, wir dürfen den Wald nicht betrachten, wie er ohne entsprechende Tierarten wäre, sondern man muss sehen, ob das Ökosystem so in Schiefelage geraten ist, dass die Jagdnotwendigkeit vorhanden ist. Das sehen wir anhand dieser Weiserflächen, die wir einrichten wollen. Das muss dann gemeinsam mit den entsprechenden Nutzungsinteressen, mit den Schutzinteressen in diesem Wald berücksichtigt und besprochen werden. Daraus ergeben sich aus unserer Sicht die entsprechenden Abschusspläne bzw. die Wildmanagementpläne, egal, wie Sie es tatsächlich nennen wollen.

Dazu gehört für uns zwingend die Fütterung von Rotwild, wobei wir diese starre Haltung, wie sie jetzt im Gesetz festgelegt wird, ablehnen, weil wir feststellen, dass es extrem davon abhängig ist, in welchem Jahr wir uns befinden. Es ist nicht nur davon abhängig, in welchem Jahr wir uns befinden, sondern es ist auch davon abhängig, in welcher Höhenlage wir uns befinden. Denn das Rotwild hat natürliche Wanderbewegungen.

Deshalb ist es aus unserer Sicht nicht wichtig, das Datum, sondern anhand von biologischen Weisern festzulegen, ab wann eine Fütterung beginnen muss. Hier ist ein bisschen Fingerspitzengefühl gefragt. Ich kann nicht in den Wald hineinrufen „Essen ist fertig; bitte zur Fütterung kommen!“, sondern ich muss das Wild auf diese Fütterung vorbereiten, muss also entsprechende Vorfütterungen machen. Das Wild muss wissen, wo es in Notzeiten Futter gibt, sodass eine minimale Fütterung in den vermuteten Notzeiten permanent vorgehalten wird, um beim tatsächlichen Eintreffen der Notzeit entsprechend vorbereitet zu sein. Das kann sich nicht nach dem Datum richten, sondern ich muss schauen: Ist die klimatische Situation vorhanden, dass ich mit der Fütterung beginnen muss? Ich kann mich an Jahre erinnern, in denen wir im Oktober/November im hohen Sauerland füttern mussten, weil sonst die Schäden am Wald, und zwar nicht nur an den Hauptbaumarten, sondern an allen anderen Arten auch, immens wurden.

Das Gleiche gilt für das Ende der Fütterung. Es gibt Jahre, in denen März/April als Fütterungsende reicht, aber ich kann mich an Jahre erinnern, in denen tatsächlich Anfang Mai noch hoher Schnee lag und man weiter füttern musste, um entsprechende Schäden zu verhindern. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Flexibilisierung der Fütterzeiten anhand von festgelegten Kriterien wichtig und unbedingt notwendig.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, weil gesagt wird, das Wild sei nicht mehr sichtbar. Das erleben wir ganz anders. Wenn Sie entlang des Rothaarsteigs wandern, werden Sie so viel Wild sehen wie nirgendwo anders. Das Wild hält mittlerweile, weil es die Wanderer kennt, diese Wanderer aus. Es steht 30, 40 Meter neben den Wanderern und flüchtet nicht. Es flüchtet auch nicht in den Revieren, in denen eine vernünftige Jagd stattfindet. Ich gehe davon aus, dass sich das Wild mittlerweile sehr an unsere veränderte Waldlandschaft angepasst hat. Wir haben 30, 40 Jahre naturgemäße oder naturnähere Waldwirtschaft. Wir haben heute andere Biotop, andere Flächen als in einem Altersklassenwald. Diese Naturräume nimmt das Wild für sich in Beschlag. Das zeigen die vielen wieder einwandernden Arten, zum Beispiel der Luchs. Mittlerweile muss man auch über den Elch reden, der in Deutschland einwandert und im Übrigen nicht im Gesetz erwähnt ist. Der Wisent ist erwähnt, der Elch nicht. Das ist für uns ein Manko, denn der Elch gehört mittlerweile zu den jagdbaren Arten. Insofern muss man die Biotopveränderung – ich gehe davon aus, dass sie weitergeht – berücksichtigen. Das ist auch ein wichtiger Punkt bei der Fütterung. Was gibt der Biotop natürlich an Nahrung her, und in welchen Engpässen muss entsprechend zugefüttert werden?

Dr. Harri Schmitt: Wir haben schon einiges zur Notwendigkeit von Wildfütterungen gehört. Man kann durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Herr Heute hat dargelegt, dass man schlechterdings nicht allen Tierarten vom Reptil bis zu den Vogelarten gerechtes Futter in Notfallzeiten zur Verfügung stellen kann. Ich glaube aber, dass diese Fütterungsverpflichtung in Notzeiten, wie es das alte und das neue Landesjagdgesetz vorsehen, sicherlich richtig ist.

Die Tiere, die heute bei uns leben – wir haben sehr stark in die Natur eingegriffen –, haben nicht mehr die Möglichkeit, in Notzeiten in eine unberührte Waldlandschaft auszuweichen, indem sie in andere Regionen ziehen, wie es beispielsweise in Kanada oder Schweden der Fall ist. Die Tiere sind auf den Standort beschränkt und können nur noch sehr eingeschränkt wandern. Deshalb meine ich, dass diese Fütterungsverpflichtung in Notzeiten durchaus sinnvoll ist.

Allerdings ist nicht ganz einzusehen, warum jetzt Schwarzwild von dieser Fütterungsverpflichtung ausgenommen werden soll. Das kann nur mit der vom Schwarzwild ausgehenden Seuchengefahr begründet werden. Das stimmt, denn zweifellos geht von Schwarzwild, insbesondere von zu hohen Beständen, eine konkrete Gefahr für die Hausschweinebestände im Hinblick auf die Europäische und jetzt auch auf die Afrikanische Schweinepest aus, die mittlerweile die Ostgrenzen der EU erreicht hat. Ob allerdings ein Fütterungsverbot für Schwarzwild dazu beitragen kann, diese Seuchengefahr etwa durch eine Bestandsreduzierung zu verringern, erscheint höchst

fragwürdig. Sicherlich werden die einen oder anderen schwächeren Tiere ohne Fütterung in Notzeiten verenden, aber mit einer wirksamen Bestandsreduzierung ist dadurch nicht zu rechnen. Eine notwendige Bestandsregulierung im Hinblick auf die Seuchengefahr ist nur durch eine verstärkte Bejagung möglich.

Sollte in Notzeiten Schwarzwild nicht gefüttert werden, dann muss damit gerechnet werden, dass das Schwarzwild auf Futtersuche viel größere Strecken zurücklegt und auch auf landwirtschaftlichen Flächen mehr Schaden anrichtet. Das vergrößert sogar die Gefahr von Seuchenübertragungen auf Hauschweinebestände. Das ist unstrittig. Außerdem sind schlecht genährte Tiere sehr viel anfälliger für Infektionskrankheiten. Das ist auch eine Binsenweisheit.

Ich halte die Bestimmungen des aktuell noch gültigen Landesjagdgesetzes, wonach es nach der Jagdausübungsberechtigung sogar verpflichtend ist, in Notzeiten zu füttern, für durchaus angemessen und aus Tierschutzgründen auch für richtig und verhältnismäßig.

Es wurden auch die Beschränkungen dieser Fütterungen auf bestimmte Zeiten angesprochen. Das macht keinen Sinn und ist auch widersprüchlich. Man kann nicht auf der einen Seite eine Fütterungsverpflichtung in Notzeiten – die sind auch genannt: hohe Schneelagen und ausgedehnte Waldbrände – ins Gesetz schreiben und es auf der anderen Seite auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März beschränken. Diese Notzeiten sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Hinzu kommt noch, dass nicht ohne Weiteres von heute auf morgen Futter in den Wald gekippt werden kann, wenn es soweit ist, sondern es muss flexibilisiert werden. Der Ansicht bin ich auch.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen zu der Frage der Grünen.

Helmut Brücher (CITES-Sachverständiger): Zur Frage der Wirksamkeit von Vorschriften und der „Katzenplage“. Die Zahlen der letzten Erfassung, etwa 7.000 geschossene Katzen, im Vergleich zu den Katzen, die draußen herumlaufen, ist ein Tropfen auf den heißen Stein. Oder andersherum: Man kann es auch sein lassen. Ich glaube, dass die Bedeutung für den Naturschutz der Katzen falsch eingeschätzt wird. Die Katzen sind meistens im städtischen, im dörflichen Bereich nahe an den Häusern. Welche seltenen schutzbedürftigen Arten kommen dort vor? Das ist eher eine ethische Einstellung. Die jetzt anlaufenden Programme mit Kastration helfen sicherlich wesentlich weiter als ein jährlicher Abschuss von Katzen. Wir sehen, es hat an der Situation auch nichts geändert. Ich denke, deswegen ist die Regelung richtig, hier den Katzenabschuss durch ein Management der Katzenpopulation inklusive Kastration zu ersetzen. Gleiches gilt in noch extremerer Weise für den Hund und für den Hundeabschuss. Die Katzen fressen Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zum Beispiel kleine Singvögel. Es ist nicht Aufgabe des Jagdrechts – so steht es im Jagdrecht bzw. steht es nicht –, Artenschutz oder Vogelschutz zu betreiben. Das dazu, ob das Jagdrecht hier das richtige Werkzeug ist.

Zur Frage der Wirksamkeit von Vorschriften, Beispiel Wildfütterung. Wir erleben in allen Bundesländern und über die letzten Jahrzehnte, dass die Einschränkungen für Wildfütterungen restriktiv heruntergefahren worden sind. Wir erleben, dass sich an der Fütterungspraxis draußen nichts ändert, beispielsweise die Printen aus Aachen, die in die Eifel gefahren werden. Das ist keine Wildfütterung mehr, sondern es ist Viehhaltung.

Inwieweit die Vorschriften wirksam sind, hängt von der Beachtung dieser Vorschriften ab, wenn ich an die Raubzeugbekämpfung, an die Prädatoren denke. Das Komitee gegen den Vogelmord hat als wesentliche Aufgabe, sich um den Artenschutz bei Vögeln zu kümmern. Es erfasst systematisch illegale Aktivitäten hier in Nordrhein-Westfalen, insbesondere gegen Greifvögel. Wenn man sieht, in welchem Umfang bei den Greifvögeln vonseiten der Jägerschaft illegal eingegriffen wird und welcher Gruppierung die Täter, die überführt wurden, angehören, dann kann ich sagen, dass die Erfüllung der Vorschriften ein Riesenproblem ist, für das ich aber keine Lösung sehe.

Ich habe einen Überblick, wie das bei den Wölfen läuft. Von den untersuchten Wölfen sind über 20 % illegal geschossen. Das sind Straftaten. Wenn bei einer Gesellschaftsjagd drei Jäger tatsächlich einen Wolf schießen, obwohl sie wissen, dass 90 Personen auf der Jagd sind, dann zeigt das vielleicht auch, wie die Einhaltung der Vorschriften – hier geht es immerhin um Straftaten – erfolgt oder nicht erfolgt. Ich denke, es ist ein Riesenproblem, an dem der Naturschutz, der Tierschutz, die Jagd, aber auch die Behörden arbeiten müssen, damit wir dieses Missverhältnis in den Griff bekommen.

Elisabeth Emmert (Ökojagdverband): Was sollen diese Abschusspläne? Ursprünglich sollten die Abschusspläne bewirken, dass nicht zu viel Wild erlegt wird. Nun ist es so, dass das Schießen vom Abschussplan her eine Ordnungswidrigkeit ist, es aber, wenn man den Abschussplan nicht erfüllt, keine Ordnungswidrigkeit ist. In der Hinsicht haben die Abschusspläne natürlich den Zweck erfüllt. Wir haben Hegementalität, wir haben Wildbiss Oberkante/Unterlippe. Wenn die Abschusspläne den Zweck haben sollen, dass Wildschäden verhindert werden, dann erfüllen sie diesen Zweck nicht. Darum ist es richtig, dass für Rehwild dieser Abschussplan abgeschafft wird. Aber es muss dann die Forderung sein, dass man den Abschuss des Wildes, der irgendwie geregelt sein soll, zwangsläufig an diese Vegetationsgutachten koppelt, ob Wald und Wild in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Dann muss es auch Konsequenzen aus diesen Verbiss- oder Schälschadensgutachten geben, dass auf riesiger Fläche große Probleme vorhanden sind.

Dieser Mindestabschuss muss auch für das Rehwild gelten, wenn man sieht, dass das nicht in einem vernünftigen Verhältnis steht und große Schäden auftreten. Dieser Mindestabschuss muss kontrollierbar sein. Wir haben die Möglichkeit des körperlichen Nachweises. Da sind natürlich auch engagierte Verpächter gefragt, wenn dieses Wald-Wild-Verhältnis nicht passt. Der nächste Schluss muss sein, wenn es über mehrere Jahre hinweg ist, dann muss man den Pächter wechseln. Hier ist diese Ver-

ringerung der Mindestpachtzeit ein Schritt, doch es wäre nur konsequent, wir brauchen keine Mindestpachtzahl. Es soll dem Pächter und dem Verpächter überlassen bleiben. Wenn er zehn Jahre oder auf Lebenszeit verpachten will, weil er zufrieden ist, soll er es machen. Aber die Mindestpachtzahl ist eingeführt worden, um dem Pächter einen Vorteil zu verschaffen. Ein Pächterwechsel während der Pachtzeit ist sehr schwierig, zum Beispiel, wenn Schäden auftreten. Das ist die Konsequenz. Anders ist es nicht möglich, diese Pläne zu erfüllen. Wir wissen, dass diese Abschusspläne auch für das Rotwild nur Makkulatur sind. Die berühmten 2a-Hirsche verschwinden im Kofferraum und landen an der Wand.

Ich komme zu den Hegeschauen. Es ist erwiesen, dass diese Hegeschau diesen Zweck nicht erfüllt, zum Beispiel dass man den Gesundheitszustand des Wildes einschätzen kann. Warum Hegeschauen? Das wäre genauso, als wenn man kontrollieren möchte, ob die Zahnärzte richtig arbeiten, indem man jährlich die gezogenen Zähne der männlichen Patienten ausstellt. Das ist genauso sinnvoll wie die Hegeschau, die es jetzt noch gibt, weil vieles dort nicht auftaucht. Es kann insbesondere keine öffentliche Aufgabe sein. Wir haben vorhin gehört, dass die Unteren Jagdbehörden jetzt mit Aufgaben überlastet werden. Da wäre das schon ein Punkt zur Entbürokratisierung. Es kann doch nicht sein, dass die kontrollieren, was von den Jagd ausübenden an Trophäen vorgelegt wird. Was nicht vorgelegt wird, weiß sowieso niemand.

Die Hegegemeinschaften, die nach unserer Meinung nur auf freiwilliger Basis eine Zwangshegegemeinschaft ohne Einfluss sind – so ist es jetzt geplant – oder nur unter beratendem Einfluss der Grundeigentümer stehen, werden das Gegenteil bewirken, werden diesen intensiven Hegebetrieb, den wir schon haben, noch weiter zementieren. Es müssten, wenn überhaupt, Jagdgemeinschaften und keine Hegegemeinschaften sein.

Diesen Verzicht auf diese Trophäenschau, Hegeschau gibt es in Rheinland-Pfalz seit 1997 beim Rehwild und beim Rotwild. Und die geregelte Wildbewirtschaftung ist nicht zusammengebrochen, weil sich die Jäger nicht mehr zwangsweise gegenseitig in der Hegegemeinschaft anlegen müssen. Es ist ganz gleich, was jemand mit der Trophäe macht, ob er Freude daran hat, ob er sie an die Wand hängt, ob er es in die Knopffabrik schafft, wichtig ist, dass keine Wildbestände aus diesem vorwiegenden Trophäeninteresse hergehegt werden, die den Wald beeinträchtigen. Das würde auch mehr Freiheit für die Grundeigentümer bringen. Jetzt haben wir – das ist ein wichtiger Punkt – hier die Angleichung der Rehbockjagdzahl. Was ist, wenn der Rehbock im Winter erlegt wird? Dann hat er keine Trophäe. Daran sieht man, dass dieses ganze Szenario überholt ist.

Ganz wichtig wäre, wenn man diese Mindestabschüsse erfüllt, dass unbedingt bis zum 31. Januar für alles Schalenwild Jagdzeit sein muss. Es ist sicher bei allen unbestritten, dass man das Schwarzwild noch bejagen muss und im Januar gut bejagen kann, weil dann Schnee liegt. Es ist völlig widersinnig, dann auch das andere Schalenwild zu bejagen, aber nicht zu erlegen, wie es beim Rehbock bisher auch ist, denn der wurde im Winter bejagt, aber nicht erlegt. Es ist sogar ein Tierschutzaspekt

zu sagen, man macht diese Beunruhigung, dann muss ich das zum Abschuss ausnutzen, um wirklich effektiv zu jagen.

Dr. Philipp Freiherr Heereman (Waldbauernverband NRW e. V.): Wir haben zwei Stellungnahmen abgegeben, weil es zwei Entwürfe gab. Bei der ersten Stellungnahme war ich noch relativ verhalten und darin stand auch nicht der Satz, dass wir das Gesetz ablehnen. Das lag daran, dass man nicht genügend Zeit hatte, sich mit dem Kleinkram zu beschäftigen. Zum Schluss steht „Änderung des Landesforstgesetzes“. Ich habe mir gedacht, ich muss mich darum kümmern, ich bin Vorsitzender vom Obersten Forstausschuss – da muss es eigentlich rein – und muss es einmal durchlesen. Dann ist plötzlich eine Klappe gefallen, die gesellschaftspolitische Auswirkungen hat. Man kann sagen: Ihr Waldbauern, Ihr Waldeigentümer könntet doch zufrieden sein. Frau Emmert hat es dargestellt. Wir haben höhere Möglichkeiten, unseren Wald zu schützen, die ANW hat Möglichkeiten dargestellt, wir können uns im Waldbau verjüngen. Das ist alles Rückenwind für unsere Arbeit.

Aber was dieses neue Gesetz „untermogelt“, was Sie uns nicht zeigen wollen, sind Paradigmenwechsel. Hier gab es die Frage: Warum sind Änderungen im Landesforstgesetz bezüglich der Betretung von Jagdeinrichtungen so gravierend? Es kann doch nicht die Welt untergehen, wenn man plötzlich eine Kirtung betreten darf. Die Welt geht nicht unter, aber wir verlieren etwas ganz Wichtiges. Das Betretungsrecht im Wald ist ein Vertrauen, das die Bürger untereinander haben. Der Bürger vertraut dem Waldeigentümer, dass er sicher im Wald gehen kann, und der Waldeigentümer vertraut dem Bürger, dass er sich dort erholt.

Was hier passiert, ist ein Generalverdacht. Das heißt, wenn wir in Zukunft den Bürger missbrauchen, um Ordnungsrecht durchzusetzen, wenn wir ihm sagen, schau doch einmal nach, ob diese Kirtung eigentlich erlaubt ist, dann heißt es im Umkehrschluss, dass aus Partnern Gegner, aus Nachbarn Spitzel werden. Wenn der Bürger den Jäger in Zukunft im Wald erlebt, dann fragt er sich doch: Ist er auf Katzenjagd, will er eine Waldschnepfe schießen, hält er sich an die Gesetze? Wenn der Jäger oder der Waldeigentümer den Besucher sieht, dann fragt er sich: Geht er jetzt auf meine Kirtungseinrichtung, misst er nach? Oder noch viel schlimmer: Hat er vielleicht selbst Mais in der Tasche und macht aus einem halben Liter einen Liter? Wir haben plötzlich eine Gesellschaft, die wir einmal nicht kontrollieren und zum anderen nicht haben wollen.

Das ist Ihnen vielleicht gar nicht aufgefallen. Ich habe dazu zu viele Gespräche mit Abgeordneten geführt. Sie waren guten Mutes zu sagen: Wir wollen Dinge erleichtern. Aber hier haben sie nicht nur das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, sondern Sie haben ein anderes Gedankengut hineingebracht. Das darf nicht sein. Meine Damen und Herren Abgeordnete, bitte überprüfen Sie, ob Sie ein Gesetz in diesen Landtag einbringen wollen, das gesellschaftspolitisch Schaden anrichten kann. Aus dem Grunde hat der Waldbauernverband einen Satz in seiner Stellungnahme aufgeführt: Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab.

Prof. Dr. Johannes Dietlein (Heinrich-Heine-Universität): Ich kann mich dem nur anschließen. Das Wort „Generalverdacht“ hatte ich mir auch notiert. Ich möchte nur daran erinnern, dass es in diesem Hohen Haus einmal einen Mann gab, der gesagt hat: Versöhnen statt Spalten. Dieses Gesetz spaltet. Genauso sehe ich das auch. Die Motivation in der Begründung – ich glaube, es ist auf Seite 99 – ist sehr offen formuliert. Die Behörde setzt darauf, dass Bürger losziehen und die Dinge kontrollieren. Ich denke, so etwas ist der Gesetzgebung nicht würdig. Das muss korrigiert werden.

Es ist noch die Frage hinsichtlich Auswirkungen auf den Datenschutz gestellt worden. Das ist sicher ein brisantes Thema. Ich gestehe offen, dass ich mit Wildkameras meine datenschutzrechtlichen Bedenken habe, jedenfalls soweit ein Waldbetretrungsrecht besteht. Das hat natürlich Rückwirkungen auf die Erweiterung von Waldbetretrungsrechten und auf Kirrstellen, die bislang als nicht betretbar galten und insofern vermutlich auch beobachtet werden durften, und das in Zukunft möglicherweise anders würde. Aber das ist sozusagen eher ein Annex. Ich denke, das, was wir eben gehört haben, ist wirklich das Wichtige: Wie stellt sich der Gesetzgeber hier auf, wenn er im Grunde eine Regelung zum Wohl der Allgemeinheit treffen soll?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Wir haben die Fünfstundengrenze überschritten. Ich darf Ihnen allen ganz herzlich für Ihre Disziplin und für Ihre Geduld danken. Wie geht es weiter? Wir werden das Protokoll in einigen Wochen vorgelegt bekommen. Dann werden wir es auswerten und werden uns dann in einer der nächsten Ausschusssitzungen mit dieser Anhörung befassen und anschließend im Plenum in die zweite Lesung gehen. – Herzlichen Dank an Sie alle und einen guten Nachhauseweg.

gez. Friedhelm Ortgies
Vorsitzender

20.02.2015/04.03.2015

160

